Bavar. 2°
135

Bsav.
35 2°

<36611697870012

<36611697870012

Bayer. Staatsbibliothek

135.

135.

Rechtlich documentirter Beweiß

daß sich

der

Reichs-Adelich von Welserische Reichslehenbare Blut Bann zu Neunhof

unter andern auch

über den ganzen Ort

Tauchersreuth

und deßen umliegenden Flur

mit erstrecke,

sofort aber die vom

Nürnbergischen Pfleg-Amt Lauff

neuerlich gewagten Turbationes

des Welserischen althergebrachten Besiz-Standes

der Hohen Fraischlichen Obrigkeit

über gedachten Ort

für Reichsgesezwidrige Zudringlichkeiten

allerdings zu achten seyen.

Mit Anlagen von Lit. A. - S.

1773.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

R.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

CONSPECTVS DEDVCTIONIS.

§. 1. Daß sich unter denen Gütern und Gerechtigkeiten, welche die Reichs-Adelich von Geuderische Familie, der Reichs-Adelich von Welserischen Familie A. 1660. in solutum überlassen hat, auch der Reichslehenbare Blutbann zu Neunhof befinde, und folglich die Frey-Herren von Welsere seit solcher Zeit damit belehnet seyen, wird mit Beziehung auf Acta publica, und mit dem neuesten Lehenbriefe erwiesen.

§. 2. Daß sich die Grenzen dieses Neunhöfer Blut-Bannes unter andern auch über den ganzen Ort Tauchersreuth und dortig umliegende Gegend erstrecken, wird als das eigentliche Thema probandum vest gesezt.

§. 3. Die Beschaffenheit des Orts Tauchersreuth wird mit einem Schemate erläutert.

§. 4. Beweise des Geuderisch- und nachherig Welserischen Besitz-Standes der hohen Fraischlichen Obrigkeit über den ganzen Ort Tauchersreuth, und der Centbarkeit dortiger Innwohner, von A. 1555. biß auf jezige Zeit.

§. 5. Diese Centbarkeit erprobet sich noch weiter aus Besetzung des Neunhöfer Cent-Gerichts mit Schöpfen aus dem Orte Tauchersreuth, von A. 1498. biß auf jetzige Zeit.

§. 6. 7. Uebergang auf die Nürnbergischen Anerkantnüße dieses unstrittigen Besitzstandes.

§. 8. 9. Die Geuderisch- und nachherig Welserische Possessio vel quasi der hohen fraischlichen Obrigkeit über Tauchersreuth wird vom Rath zu Nürnberg A. 1603. und 1706. bey beeden höchsten Reichsgerichten zu Wienn und Speyer nicht nur eingestanden, sondern so gar gegen auswärtige Violatores Iurisdictionis rechtlich vertheidiget. Beweise dieses Umstandes mit Auszügen aus Reichs-Iudicial-Handlungen.

§. 10. Stärke dieser Beweise. Der Rath zu Nürnberg gestattet Seinen Aemtern nicht, die Neunhöfer Fraißherrschaft im Exercitio der Fraischlichen Obrigkeit über Tauchersreuth zu turbiren.

§. 11. 12. Der Nürnbergische Pfleger zu Lauff muste A. 1555. einen zu Tauchersreuth fugloß ausgehauenen Fraisch-Span, der Neunhöfer Fraisch-Herrschaft jussu Magistratus Norici wieder zurück geben. Beweise dieses Vorgangs aus dem Manual des Nürnbergischen Land-Pfleg-Amts.

§. 13. Rechtliche Prüfung dieses Verfahrens.

§. 14. Aehnliches Beyspiel eines von Nürnbergischen Land-Pfleg-Amte selbst unmittelbar herrührenden Eingeständnißes der Neunhöfer Centherrlichen Iurium inconteſtabilium zu Tauchersreuth, de A. 1606. Solches wird mit einem Land-Pfleg-Amtlichen Berichte und Consulent Heldischen Gutachten, wie auch mit einigen Nürnbergischen Raths-Decretis bescheiniget.

§. 15. Spuhren einer sehr edlen Gesinnung in dem damaligen Bezeigen des Raths zu
15. Nürnberg.

§. 16. Ein abermalig bündiges Eingeständniß des Raths zu Nürnberg von A. 1627. wird mit öffentlich gewechselten Schreiben bewiesen.

§. 17. Die Geuderischen Iura territorialia zu Tauchersreuth werden A. 1513. vom Rath zu Nürnberg deutlich eingestanden.

§. 18. Die Gesinnungen des Nürnbergischen Land-Pfleg-Amts beginnen sich zu ändern. Dem Pfleger zu Lauff wird A. 1686. anbefohlen, den Statum possessionis des dortigen Pfleg-Amts, in Ansehung des Orts Tauchersreuth einzuberichten. Große Verlegenheit des Pflegers zu Lauff über diesen Befehl. Er weis in seinem Berichte nur einen einzigen Actum von A. 1613. anzuführen.

§. 19. 20. Die Impertinentia huius Actus wird mit Beziehung auf Reichskundige Handlungen und Acta publica erläutert und bewiesen.

§. 21. Dem Pfleger zu Lauff wird deme ohngeachtet mittelst Erlaßung eines Land-Pfleg-Amtlichen Rescripti d. d. 5. Febr. 1686. befohlen, die Fraischliche Obrigkeit in einem Theil von Tauchersreuth zu exerciren.

§. 22. 23. 24. 25. 26. 27. Analyse und rechtliche Prüfung dieses mit vielen Widersprüchen, Paradoxis und contra ius in thesi anstoßenden Sätzen angefüllten Land-Pfleg-Amtlichen Rescripti. Seltsame fundamenta possessionis praetensae adversae partis. Handgreiflicher mala fides des Nürnbergischen Landpfleg-Amts.

§. 28. Die Begierde des Pfleg-Amts Lauff, sich der Neunhöfer Fraischherrschaft zuzunöthigen, wird hierdurch heftig gereizet.

§. 29. Der Pfleger zu Lauff protestirt A. 1757. wider die Aufrichtung der Welserischen Neunhöfer Fraisch-Säulen, die er doch vorher in einem an das Land-Pfleg-Amt erstatteten Berichte für ganz unpraejudicirlich und den Gerechtsamen seines anvertrauten Pfleg-Amts unschädlich befunden hatte.

§. 30. Rechtliche Prüfung dieser seltsamen Protestation.

§. 31. Die Neunhöfer Jagd-Befugniße werden vom Pfleg-Amt Lauff angefochten und beeinträchtiget. Absichten dieses unnachbarlichen Betragens.

§. 32. 33. Die Neunhöfer Fraischherrschaft wird hierdurch veranlaßet, es auf Ernennung einer Nürnbergischen Deputation zu gütlicher Prüfung der beyderseitigen fundamentorum anzutragen.

§. 34. 35. 36. Das Nürnbergische Land-Pfleg-Amt sucht sich dagegen der Entdeckung seiner Blöße zu entziehen, und vermüßiget folglich hierdurch die Neunhöfer Centherrschaft, den Weeg Rechtens zu wählen. Magistratus Noricus schreitet hierauf zu Ernennung einer Deputation aus Seinem Mittel zu Tentirung der Güte. Man füget sich Welserischer Seits diesem Endzweck gemäß. Uebergang zur ersten Veranlassung der neuern Nürnbergischen Zudringlichkeiten.

§. 37. Ein Nürnbergisch-Mendlischer XII. Brüder Stiftungs Unterthan auf der Hub, und deßen Complex ein Welserischer Unterthan zu Tauchersreuth, werden zu Neunhof wegen verübter Dieberevyen bestraft.

§. 38. Das Mendlische XII. Brüder Stiftungs-Pfleg-Amt will hieraus eine Violirung seiner Gerechtsame erzwingen.

§. 39. Unstatthaftigkeit der Gründe, auf denen diese anmaßlichen Beschwehrungen beruhen.

§. 40. Rechtliche Ausführung der Welserischen Befugniß in dieser Inquisitions-Sache zu cognosciren.

§. 41.

§. 41. 42. Die Mendlische Stiftung nimmt keine gründlichen Remonstrationes an; die Neunhöfer Centherrschaft läßt sich aber hierdurch im Exercitio ihrer Befugniß nicht irren. Das Land-Pfleg-Amt wird instigiret, sich gleichfalls in diese Sache zu mischen.

§. 43. Der Pfleger zu Lauff wird instruiret, den zu Neunhof puncto furti abgestraften Welserischen Unterthan zu Tauchersreuth durch den Lauffer Flurer citiren zu lassen. Verlegenheit dieses armen Flurers, sich zu Tauchersreuth, wo er vorhin nie in solchen Verrichtungen gewesen war, zu rechte zu finden. Er wird gefänglich angehalten und in die Neunhöfer Fronveste geliefert.

§. 44. Rechtliche Prüfung dieses Verfahrens.

§. 45. Protestationes und Gegen-Protestationes. Sie bleiben an beyden Seiten, wiewohl mit verschiedenen Rechte, unwürksam. Ein armirtes Lauffer Commando von 56. biß 58. Mann wagt bey stiller Nachtzeit einen Ausfall nach Tauchersreuth, und bemächtiget sich, nach Erbrechung der Läden und Thüren und verübten vielen Excessen, des vorhin incompetenter citirten Welserischen Unterthans, der in größter Eil halb nackend nach Lauff geschleppet, jedoch bald wieder entlassen wird.

§. 46. Rechtliche Epicrisis über dieses in allem Betrachte sonderbare Benehmen.

§. 47. 48. Vermöge eines Nürnbergischen Befehls werden alle Welserischen Unterthanen, mit Aufhebung alles nachbarlichen Commercii, unsicher gemacht. Dieser Befehl wird zu Nürnberg und zu Lauff an zweyen Unterthanen, die sich dortselbst betretten ließen, mit vieler Strenge vollzogen.

§. 49. Welserische Beschwehrungen über diese ausserordentliche Zudringlichkeiten. Der Rath zu Nürnberg approbirt den Lauffer Unfug in einem heftigen Antwort-Schreiben, welches ausnehmend viel Berühmungen und überaus wenig Beweisse enthält.

§. 50. 51. Recension des Nürnbergischen Schreibens und aller darinnen enthaltenen irrigen Voraussetzungen. Eigentliche Beschaffenheit der Nürnbergischen übel anmaßlichen Repressalien.

§. 52. 53. Fernerweite Welserische Erklärungen und gütliche Anträge. Sie werden vom Rathe zu Nürnberg in einem noch heftigern Schreiben, als das vorige war, verworfen.

§. 54. Das Pfleg-Amt Lauff läßet die schon A. 1757. gesetzten und nachhero mehrmalen renovirten Welserischen Fraisch und Jagd-Säulen durch ein ausgeschicktes Commando von 100. wohl bewehrten Lauffer Rußigen umhauen und auf etlichen Wägen nach Lauff transportiren. Zu Neunhof erfährt man dieses Attentatum zu spät. Die wenigen Neunhöfer Cent-Verwandten, welche durch den Sturm und Glockenschlag versammelt werden können, eilen zur Stelle und betretten das Lauffer Commando noch auf frischer That. Viele streiten mit wenigen und bekommen gleichwol tüchtige Schläge. Die Neunhöfer müßen doch endlich der Uebermacht, mit Zurucklassung zweyer Gefährten, und verschiedener ihnen abgenommenen Waffen, weichen.

§. 55. 56. Grausame Mißhandlungen dritter unschuldiger Personen, nebst andern von den Lauffer Commandirten verübten groben Excessen werden erzählt und zum Theil bescheiniget. Die Gefangenen Neunhöfer werden vor dem Pfleger Jobst Wilhelm von Furtenbach gebracht, den sie aber nicht menschlicher gesinnet finden.

§. 57. Abermalige Erlaßung eines weitläuftigen Schreibens und PSti. ad Magistratum Noricum, mit einverleibter cathegorischen Erklärung und untermengten Beweisen, gegen die sich nichts einwenden lässet.

§. 58. Aus muthmaßlicher Verlegenheit dieses Schreiben gründlich zu beantworten; wird solches nach 14. Tagen unbeantwortet zurück geschickt.

§. 59. Neuer Beytrag zum Verzeichnuß der vom Pfleg = Amt Lauff bey später Nacht ausgeübten vermeintlichen Actuum possessoriorum.

§. 60. Die Neunhöfer Gefangenen werden zu Lauf nach dem Fuße behandelt, wie es in den Ländern jenseit der Donau und des Dniepers üblich ist. Bescheinigung dieses Umstandes mit einem beschwohrnen Protocoll.

§. 61. Die Centbarkeit der Kolerischen nunc Oehlhafnischen Unterthanen zu Neunhof wird zu Lauff in Zweifel gezogen; sie gründet sich aber auf einen uralten und rechtskräftigen Vertrag, der jenen Zweifel vereitelt.

§. 62. Weitere Nachricht von der leidigen Verfaßung, worinnen sich die Neunhöfer Gefangenen zu Nürnberg und Lauff befinden. Das Gefühl ihrer Drangsaalen ist nicht stärker, als ihre Hofnung auf die Reichsvätterliche Hülfe des allergütigsten Monarchen.

§. 63. Anwendung der in denen Reichsgesetzen begründeten Lehre vom Land = Friedensbruche auf den gegenwärtigen Fall.

§. 64. Die Nürnbergisch Land = Pfleg = Amtlichen Anmaßungen sind nicht nur beweißloß, sondern haben auch an und vor sich schon alle rechtliche Vermuthung wider sich. Schlußanmerkung.

§. I.

§. 1.

Unter denen Gütern und Gerechtigkeiten, welche im Jahr 1660. vermöge eines, zwischen denen Freyherren von Welsern, und denen Freyherren von Geudern abgeschlossenen, auch nachher von Ihro damalen glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät bestättigten und verpoenten, nicht weniger in der Folge, durch mehrmalen ergangene Kayserliche allergnädigste Conclusa und Decreta Manutenentiae, feyerlichst bekräftigten Vergleichs, an gedachte Freyherren von Welsere gekommen, und denenselben an Zahlungsstatt überlassen worden sind, befindet sich unter andern auch **der Bann im Gericht zu Neunhof über das Blut zu richten, auf Art und Weiß, wie solchen ehemahlen die Herren Geudere innen gehabt.** (*) Daher dann auch die Reichsadelich von Welserische Familie mit solchem von Ihro Kayserlichen Majestät und dem heil. Röm. Reich zu Lehen rührenden Blut Banne, von der Zeit jenes abgeschloßenen Transacts, biß auf den heutigen Tag, jederzeit belehnet worden ist, (**) und denselben in der nemlichen Maaße, wie vorhin die Reichsadelich von Geuderische Familie, ruhig und ununterbrochen ausgeübet hat.

(*) Von der Veranlaßung und dem eigentlichen Hergange des obgedachten Vergleichs, und der Kayserlich allergnädigsten Bestättigung deßelben, ist in einer gedruckten Deduction ausführlichere Nachricht zu finden, welche schon vor vielen Jahren, unter dem Titul: Gründliche Species facti, in Sachen Geuder contra Welser, einige zu und um Neunhof liegende Güter betreffend, samt einer Rechtsbeständigen Refutation der jenseitigen disseminirten Speciei Facti, sine loco et Anno impressionis, fol. zum Vorschein gekommen ist.

(**) s. den in der Anlage sub A. enthaltenen jüngsten Lehen-Brief Ihro glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestat Iosephi II. über den Blut-Bann zu Markt Neunhof ertheilt, s. d. 23. Sept. 1766.

§. 2.

Wie weit sich die Gränzen dieses vormals Geuderischen, nun aber seit mehr als hundert Jahren Welserischen Blut-Bannes, in vorigen Zeiten erstrecket haben, oder sich noch dermalen erstrecken? solches ist eine Frage, deren gründliche Ausführung einer weitläuftigern Deduction vorbehalten bleibt, und welche dem Zweck gegenwärtiger Abhandlung nicht angemeßen seyn würde; weil sich derselbe, wie das Rubrum deutlich besaget, nur bloß auf den Erweiß einschränket: **Daß sich gedachter Neunhöfer Blut-Bann unter andern auch über den ganzen Ort Taucherßreuth mit erstrecke, sofort aber die Herren von Welsere, so wie ehehin die Herren von Geudere, in ruhig und ununterbrochenen Besitz der hohen fraischlichen Obrigkeit über Taucherßreuth jederzeit gewesen seyen.**

§. 3.

Hiebey ist, zu vorläufiger Erläuterung des Folgenden, kürzlich zu bemerken: daß Taucherßreuth, mit Inbegriff des dasigen Hirten-Hauses aus 14. resp. Höfen, Halb-Höfen, Gütern und Wohnstätten bestehe, (*) welche theils dißseits des durch Taucherßreuth gehenden Weeges, oder auf der Neunhöfer Seite, theils jenseits desselben, oder auf der sogenannten Lauffer Seite, situiret sind.

(*) s. das zur Erläuterung dieses Umstandes dienliche, sub B. anliegende Schema.

§. 4.

Daß die hohe Fraischliche Obrigkeit über sämmtliche, mit der niedern Gerichtsbarkeit verschiedenen Nürnbergischen Eigenherrschafften angehörige Güter und Unterthanen, durchgängig, und ohne Rucksicht auf die Laage der Güter, der Reichsadelich Welserischen Familie zustehe, wohl folglich von derselben ie und allezeit in der nemlichen Maaße ausgeübet worden sey, als es ehehin, von denen Herren Geudern geschehen ist; solches giebt schon das in der Anlage sub Lit. C. enthaltene Verzeichniß der aus denen hier einschlagenden Retro-Actis gezogenen Actuum possessoriorum unstreitig zu erkennen; inmaßen hieraus Sonnenheiter erhellet, daß die Herren von Geudere, und nach Ihnen die Welsere, nicht nur alle zur hohen Fraischherrlichen Cognition qualificirten Vor-

fallen-

fallenheiten, welche sich a Seculis zu Tauchersreuth ereigneten, jederzeit vor dero Neunhöfer Cent-Gericht gezogen, sofort aber die erforderliche Captur, Inquisition, Bestraffung und alles, was dem anhängig ist, rechtlicher Ordnung nach verfüget, sondern auch sämtliche Tauchersreuther Fraisch-Unterthanen und Innwohner, ohne Rucksicht auf die Laage ihrer Güter, bey vorgefallenen Executionibus und andern zur Fraisch-Folge qualificirten Ereignißen, ordentlich aufgebotten und nach Erforderniß der Umstände, sowohl zu Bedeckung des Richtplatzes, als zu andern damit verwandten Verrichtungen gebrauchet haben; welches an und vor sich schon hinreichend ist, das oben (§. 2.) angezeigte Thema probandum rechts begnügig zu erweisen, weil die Sequela ad tuitionem Centenae pertinens, nach einmüthiger Behauptung der bewährtesten Rechtslehrer, (*) für ein untrügliches Kennzeichen der Centbarkeit zu achten, mithin auch die Befugniß, die Unterthanen zur Cent-Folge und Beschützung aufzubieten und wehrhaft zu machen, unter die wesentlichen Effectus der hohen Fraischlichen Obrigkeit allerdings zu zehlen ist. Wiewohlen, wenn auch dieses noch nicht vermögend oder hinreichend wäre, die Centbarkeit der Tauchersreuther Unterthanen zu erproben, solches doch gewiß daraus überzeugend gefolgert werden müste, weil die Tauchersreuther Innwohnere, bey jedesmaliger Erbauung oder Wiedererneuerung des Neunhöfer Hochgerichts, 2. Eichen liefern müßen und jederzeit geliefert, auch die hierzu erforderlichen Frohn- und Stein-Fuhren, gleich andern Fraisch-Eingeseßenen, praestiret haben.

(*) v. Henr. Linckii diss. de Centena, Cap. III. §. 2. extat in Christian. Leonh. Leuchtii Tractatu Academico, de Iurisdictione No. III.

Io. Iod. Beckii Praxis aurea de Iurisdictione superiore, criminali et Centena, Lib. I. Cap. 32. et Lib. II. Cap. 3. Obs. 1. art. 3.

§. 5.

Eben so deutlich und unwidersprechlich erprobet sich auch der althergebrachte Welserische Besitz-Stand der hohen Fraischlichen Obrigkeit zu Tauchersreuth daraus, daß nach Innhalt der Neunhöfer Gerichts-Bücher, (*) das dortige Cent-Gericht jederzeit auch mit Gerichts und Cent-Schöpfen aus dem Dorfe Tauchersreuth besetzet, und bey deren Auswahl niemalen einige Rucksicht auf die Laage ihrer Güter, oder Höfe genommen worden ist; woraus sich ebenfalls die bündige Folgerung ergiebt, daß sämtliche Tauchersreuther Innwohner, ohne Unterschied, oder

Ausnahme, als Reichsadelich Welserische Neunhöfer Fraisch-Unterthanen und Cent-Verwandte zu betrachten seyen (**).

(*) s. das in der Anlage sub Lit. D. enthaltene Verzeichnis der Neunhöferischen Gerichts- und Cent-Schöpfen aus dem Dorfe Taucherßreuth, ab A. 1498. biß auf jetzige Zeiten.

(**) s. die in annot. ad §. praeced. sub (*) allegirten Schriftsteller an denen dortselbst angezogenen Orten. Item des in Foro Norico vorzüglich bewährt erfundenen ehemaligen Nürnbergischen Consiliarii D. Johann Michael Friedrich Lochners Anmerkung, daß von der Besetzung des Cent-Gerichts mit Schöpfen von einem Ort, auch ein Beweiß der Centbarkeit des Orts und seiner Markung herzuholen sey.

extat in Ejusdem Selectis Iuris universi, im ersten Stück n. 6.

§. 6.

Bey solcher Laage der Umstände, wäre es etwas überaus leichtes, den Ungrund der neuerlichen fuglosen Anmaßungen des benachbarten Nürnbergischen Pfleg-Amts Lauff, zu jedermanns vollständigster Ueberzeugung, mit den lebhaftesten Farben hinzumalen, wenn es sich in irgend einem Betrachte der Mühe verlohnen könnte, einen Umstand weitläuftig darzuthun, der durch die eignen Anerkanntnüße, sowol des Magistrats zu Nürnberg und des demselben untergebenen Land-Pfleg-Amts, als des dorthin gehörigen Pfleg-Amts Lauff, vorlängst schon beweisfrey gemacht worden ist, cum confessio adversae partis propria, quam reginam probationum vocant ICti, efficiat, ut pro iudicato habeatur confessus, qui quodammodo sua sententia damnatur.

v. Paulus, in l. 1. ff. de confessis et Antoninus Imp. in l. unic. Cod. eod. t.

§. 7.

Es kommt demnach dermalen hauptsächlich nur darauf an, diese so gericht- als außergerichtlich geschehenen und folglich zum Theil so gar Reichskundigen gegenseitigen Anerkanntniße, in rechtserforderlicher Maaße zu bescheinigen.

§. 8.

Als man sich A. 1603. da die Herrschaft Neunhof und der dortige Reichs-Lehenbare Blutbann noch Geuderisch war, (§. 1.) wegen eines

eines vom Hochfürstlich Brandenburg-Culmbachischen Ober-Amt Bayersdorf gewagten Einfalles in den ohnstrittigen Neunhöfer Fraisch-District, bemüßiget sahe, allerhöchste Reichsrichterliche Hülfe zu imploriren; so fand es damalen Magistratus Noricus Seinem eignem Vortheil gemäß, die Herren von Geudere, gegen solche andringende Uebermacht und widerrechtliche Zunöthigung nachdrucksamst zu vertretten; wobey dann denen deßwegen bey höchstpreißlich Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte zu Speyer exhibirten Nürnbergischen Articulis probatorialibus das deutlichste Geständniß ausdrücklich einverleibet worden ist: (*) daß sich die Herren Geudere in possessione vel quasi der Hohen-Fraischlichen Obrigkeit zu Tauchersreuth und NB. daselbst herum unstrittig befänden, und solche jederzeit bey allen Fraischfällen, die sich dortselbst zugetragen, exerciret hätten.

(*) s. den im Adiuncto sub E. enthaltenen Auszug aus denen s. d. 31. Mart. 1603. zu Speyer unterthänigst eingereichten Articulis probatorialibus Herren Bürgermeistere und Raths zu Nürnberg, in Causa Nürnberg contra Brandenburg, Mandati der Pfandung &c. &c.

§. 9.

Eben dieses Eingeständniß des von denen Herren Geudern alt-hergebrachten, sofort auch hernach an die Herren Welsere gelangten und von diesen in gleicher Maaße fortgesetzten Besitzstandes der Fraischlichen Obrigkeit zu und um Tauchersreuth, hat Magistratus Noricus, occasione einer Anno 1706. abermalen zu schulden gekommenen Brandenburg-Culmbachischen Invasion, in Vertrettung der Herren Welsere, bey höchstpreißlichen Reichs-Hofrathe, in gleichen Ausdrücken wiederholet, wie der sub F. anliegende Extractus aus denen, dieses Vorganges wegen, in Archi-Dicasterio Aulico exhibirten Nürnbergischen Articulis probatorialibus unwidersprechlich bewähret.

§. 10.

Daferne diese an beyden höchsten Reichs-Gerichten geschehenen und mit Auszügen aus Reichs-Iudicial-Handlungen und Actis publicis sattsam bescheinigten Eingeständniße des Raths zu Nürnberg, noch nicht für hinreichend zu dessen vollkommenster Ueberweisung geachtet werden wollten; so wäre fürwahr kein Beweiß, wie der auch beschaffen seyn mögte, vermögend, eine richterliche Ueberzeugung zu be-

würken. So gewiß es dagegen ist, daß jene Belege alle wesentliche Erforderniße eines Rechtsbegnügigen Beweißes würklich an sich haben; so unwidersprechlich ergiebet sich auch zugleich hieraus, daß man Nürnbergischer Seits einen zur allerhöchst-Reichsrichterlichen schwehren Indignation vorzüglich qualificirten malam fidem zu schulden bringen würde, wenn man ohne billige Rücksicht auf solche eigene gerichtliche Eingeständniße, gleichwohlen die neuerlichen widerrechtlichen Anmaßungen des Pfleg-Amts Lauff noch fernerhin approbiren, oder dieselben unter irgend einem Vorwande, wie der auch Nahmen haben mögte, begünstigen wollte, welches auch noch in dem Betrachte höchst anstößig und unverantwortlich wäre, weil Magistratus Noricus, bey denen von Seiten des Pfleg-Amts Lauff in ältern Zeiten angestellten Versuchen, sich die Fraischliche Iurisdiction über die jenseit des Weeges belegenen und ansäßigen Tauchersreuther Güter und Unterthanen anzumaßen, auf die erste-von der Neunhöfer Centherrschaft hierüber geführte Beschwehrde, alsogleich die billige Remedur verfüget und das Pfleg-Amt Lauff angewiesen hat, unverzüglich bonam fidem zu agnosciren und gedachte Fraischherrschafft klagloß zu stellen.

§. II.

Ein sehr merkwürdiges Beyspiel hiervon ist in der oben (§. 4.) angezogenen Designatione Actuum possessoriorum (*) zu finden, als woselbst sub Anno 1555. angeführet wird, daß der vom damaligen Pfleger zu Lauff D. Leo oder Leupold Schürstab, zu Tauchersreuth bey Hermann Wendlern ausgehauene Fraisch-Span, auf Herrn Hansen Geuders hierüber geführte Beschwehrung, diesem sogleich wiederum zurück gegeben worden sey; wobey noch zu bemerken ist, daß gedachter Hermann Wendler auf einem jenseit des Weges, oder auf der anmaßlichen Lauffer Seite (§. 3.) gelegenen Güthlein ansäßig war, das in Margine des obangeführten Schematis (**) mit Lit. E. bezeichnet ist; (***) woraus zur Genüge erhellet, daß die an Seiten des Pfleg-Amts Lauff in der Folge angenommene Distinction unter denen dieß- und ienseits des Weeges situirten Tauchersreuther Höfen und Gütern, bloß für eine neuerliche Erdichtung zu achten sey, welche jedoch der Genparthey weiter zu nichts, als nur zu einem Schlupfwinckel dienen mag, ihre Armuth an rechtserheblichen und zu Edocirung eines legalen Besitzstandes zulänglichen Beweisen, einigermaßen zu verbergen.

(*) f.

(*) s. die Anlage sub C.

(**) vid. Adjunctum sub Lit. B.

(***) Ueberhaupt ist hier zu beßerer Einsicht und Erläuterung des sub B. anliegenden Schematis anzumerken, daß die darinnen verzeichneten Tauchersreuther Höfe und Güter, welche mit Litt. A. B. C. D. E. F. G. H. I. marginiret sind, jenseit des Weges, oder auf der anmaßlichen Lauffer Seite, die mit Litt. K. L. M. N. O. bezeichneten Güter aber dießseits des Weeges, oder auf der angeblichen Neunhöfer Seite, liegen; woraus, bey genauer Zusammenhaltung mit der sub C. anliegenden Designatione Actuum possessoriorum, erhellet, daß sich die Fraisch-Vorfallenheiten, in denen die Herren Geudere und nach ihnen die Herren Welsere ohne Unterschied oder Ausnahme cognoscirten, noch öfter auf der sogenannten Lauffer, als auf der Neunhöfer Seite ereignet haben.

§. 12.

Da man von einem in mala fide versirenden Gegner, der sich gemeiniglich nur mit sehr magern Ausflüchten behilft, allerley seichte Einwendungen gewärtigen muß; so ist auch hier einem Einwurfe von dieser Art im voraus zu begegnen. Man könnte nemlich von gegenüber vielleicht auf den Einfall gerathen, vorzubilden, daß obangeführte Geschichte (§. anteced.) von der Anno 1555. geschehenen Restitution eines Fraiß-Spans, keinen Glauben verdiene, weil sie sich nur auf die in mehrberegter Welserischen Designatione actuum possessoriorum sub C. hiervon enthaltene Nachricht, und folglich auf bloße testimonia domestica begründe. Allein dieser Einwurf erlediget sich sogleich durch die hier sub Lit. G. anliegenden aus dem Landpflegamtlichen Manual de A. 1555. gezogenen Extractus, welche iene Nachricht vollkommen bestättigen, und noch zum Ueberfluß diese merkwürdige causam restitutionis angeben: daß man das zu Tauchersreuth geholte Fraiß-Pfand quaestionis, Herrn Hannsen Geuder wieder zugestellet habe, weil Jme die Fraiß allda gen Neunhof zustendig ist.

§. 13.

Zugleich ergiebt sich auch hieraus, daß die Unstatthaftigkeit der Anmaßungen des Pfleg-Amts Lauff damalen außer allen Streit gesezt gewesen sey, und deßwegen der mindeste Zweifel nicht vorgewaltet haben

müße,

müße, weil ansonst die Restitution des Fraiß-Pfandes, die nie zu einem andern Zweck, als in vim et effectum Reversalium de non praeiudicando, nec amplius turbando, geschehen mag, nicht hätte erfolgen können. Restitutio enim pignoratorum differenda est, quamdiu ius pignorationis adhuc est dubium; (*) sonderheitlich da dergleichen Pfandungen Intentionem et animum Ius suum defendendi et statum possessionis conservandi, deßen man sich, so lange nur noch ein Schatten rechtmäßiger Ansprüche vorhanden ist, gewiß nicht so leicht begiebt, wesentlich und nothwendig voraussetzen. Wie nun aber an Seiten des Pfleg-Amts Lauff nie ein Besitz-Stand erlanget worden, ja sogar nicht einmal nur das mindeste fundament zu Begründung eines dahin abzielenden Anspruches vorhanden gewesen ist; so versteht sich von selbst, daß bey jener fugloßen Fraisch-Pfand-Abholung auch keine Intentio defendendi statum possessionis habe statt finden mögen, als welche sich, sine possessione jam juste acquisita, vernünftiger Weise nicht gedenken läßet, (**) sondern als ein Nonens, cuius nullae sunt qualitates nec praedicata, gänzlich cessiren muß.

(*) v. Mevius P. II. Dec. 106.

(**) Idem P. II. Dec. 107. n. 8. 9.

§. 14.

Außer dieser rühmlichen und dem genio der damaligen Zeiten angemeßenen Bereitwilligkeit des Magistrats zu Nürnberg, denen fugslosen Anmaßungen und Cent-Erweiterungen Seiner untergebenen Aemter gebührende Schranken zu setzen, (§. 11. 12.) hat sich zu Anfange des 17. Seculi, nemlich Anno 1606. ein ähnliches Beyspiel zugetragen, welches eben so unwidersprechlich, als das vorige bewähret, daß Magistratus Noricus und deßen untergebenes Landpfleg-Amt die von Geuderisch und nachherig von Welserischen Centherrlichen Iura über Taucherßreuth und dortige Gegend jederzeit für unstrittig anerkannt, sofort aber dero Aemtern und Eigenherrschaften niemalen verstattet habe, solche Iura incontestabilia nur im mindesten anzufechten, oder die Neunhöfer Cent-Herrschafft in possessione vel quasi der fraischlichen Obrigkeit zu Taucherßreuth auf irgend eine Art zu turbiren. Denn als sich in gedachtem Jahre Frau Ursula von Ploben, als damalige Eigenherrschafft des in offtangezogenen Schemate (*) mit A. bezeichneten jezig von Welserischen

Hofes,

Hofes, beygeben ließ, ihren Erbmann, Stephan Rauch, wegen eines zu schulden gebrachten Ehebruchs, abzustraffen, und andurch eine Beschwehrung der von Geuderischen Centherrschafft zu veranlaßen; so ergieng ein Raths-Decret, krafft deßen die Frage: weme die hohe Fraischliche Obrigkeit zu Tauchersreuth zuständig seye? zur Landpfleg-Amtlichen Berichts-Erstattung, die Frage aber: ob die Bestrafung des Ehebruchs dem Cent- oder Vogtey-Herrn gebühre? zur Einholung eines Gutachtens vom damaligen Herrn Consiliario D. Helden ausgestellet wurde. Wie nun der Land-Pfleg-Amtliche Bericht besagte, daß **Tauchersreuth** in **Geuderischer Fraisch liege**, das Consulent Heldische Gutachten aber dahin ausfiel, daß die Bestraffung des Ehebruchs der Fraischlichen Obrigkeit anhängig sey; (**) so erfolgte hierauf ein anderweites Raths-Decretum, worinnen der von Plobischen Eigenherrschafft ihr übelanmaßliches Unternehmen verwiesen, und daß die Herren von Geudere in Ihrer Befugnis nicht weiter turbiret werden sollen, befohlen worden ist. (***)

(*) s. die Beylage sub B.

(**) s. den sub Lit. H. anliegenden Extract Nürnbergischen Raths-Verlasses, d. d. 12. Aug. 1606. nebst beygefügten Consulent Heldischen Bedenken und Land-Pfleg-Amtlichen Berichte.

(***) s. den sub Lit. I. angefügten Nürnbergischen Raths-Verlaß, d. d. 21. Aug. 1606.

§. 15.

Insonderheit verdienet die in zuvorgedachtem Decreto (§. praeced.) ausgedrückte Ursache der damahligen Bereitwilligkeit des Raths zu Nürnberg, bonam fidem zu agnosciren, eine vorzügliche Attention, weil sie denen Gesinnungen oftbelobten Raths zu Nürnberg würcklich Ehre macht. Derselbe sagt nemlich: daß Er Seinen Untergebenen Hauptsächlich deßwegen die Beeinträchtigung der Geuderischen hohen fraischlichen Gerechtsame über Tauchersreuth nicht gestatten könne, weil man Nürnbergischer Seits, daferne man die hohe Obrigkeit dortselbst hergebracht hätte, sich solche in ähnlichen Fällen ebenfalls nicht entziehen lassen, sondern vielmehr deren gebührende Ausübung beharren würde, in verbis:

„dahero meine Herren, wann **die Obrigkeit zu Tauchersreuth** Ihnen zugehörig, ihr (scil. der Vogteyherrschafft) „solches nicht verstatten, sondern die Straf von ihr abfordern

„würden, weilen aber die Obrigkeit Geuderisch, werden
„die Geuder ihrer Nothdurft zu bedenken wißen.

Das damalige Verfahren des Magistrats zu Nürnberg gründete sich also auf ein Gesetz, das eben so allgemein kundbar, als unverbrüchlich ist, dessen strenge Ausübung aber gleichwohlen nur dem Ernste der vorigen Jahrhunderte eigen zu seyn scheint, weil man sich heut zu Tage so wenig Bedenken macht, dasselbe mit wesentlicher Verläugnung der ersten Grund-Sätze der Billigkeit hintan zu setzen.

§. 16.

Inmittelst fehlte es doch auch in der spätern Zwischenzeit nicht an ähnlichen Beyspielen solcher billigen Anerkanntniße. Als sich A. 1627. das Nürnbergische Pfleg-Amt Lauf unterfieng, mit einem aus 100. Mann bestehenden bewaffneten Commando einen nächtlichen Einfall in das Dorf Tauchersreuth in der Absicht zu wagen, um dortselbst in Fritz Wendlers Behaußung (*) einen allda gelegenen, jedoch noch vor solchem Ausfalle hinweg geflohenen Sachsen-Lauenburgischen Sauve-Garde-Reuter gefänglich hinweg zu schleppen; so wurde dieser Unfug von denen Vormündern der Geuderischen Kindere, in einem deßwegen f. d. 25. Maii 1627. nach Lauff erlaßenen Protestations-Schreiben, (**) nachdrücklich geahndet. Worauf Magistratus Noricus, Seiner vormaligen wiederholten Eingeständniße wohl eingedenk, diesen Vorgang damit zu beschönigen suchte, daß quaestionirter Einfall zu Tauchersreuth **keineswegs zu vorsezlicher Schmälerung oder Abbruch der von Geuderischen hohen Fraischlichen** *Iurium incontestabilium* **über gedachten Ort**, sondern bloß ex praetenso Iure Commissionis Caesareae et Sequelae geschehen sey, (***) welcher leztern Vorbildung aber von denen Herren Vormündern der Geuderischen Kindere standhaft widersprochen wurde. (****)

(*) Diese ist in dem sub Lit. B. anliegenden Schemate mit E. bezeichnet.

(**) s. die Anlage sub Lit. K.

(***) s. das in der Anlage sub Lit. L. enthaltene Schreiben E. E. Raths zu Nürnberg, an der Geuderischen Kinder Vormündere, d. d. 20. Aug. 1627.

(****) s. die sub Lit. M. anliegende Beantwortung des in der vorhergehenden Note angezogenen Schreibens d. d. 3. Dec. 1627.

§. 17.

§. 17.

Als etwas Besonderes verdienet hiebey angemerkt zu werden, daß Magistratus Noricus in zuvorgedachten Schreiben (*) die ersten Versuche äußerte, denen Herren Geudern Ihre wohlhergebrachten Iura territorialia zu bezweifeln. Da aber solchem Benehmen, in der hierauf ertheilten Antwort, pro genio aevi auf das stattlichste begegnet worden ist, der Rath zu Nürnberg auch die Herren Geudere in ältern Zeiten selbst für die Obersten Fraisch- und Gerichts-Herren zu Tauchersreuth und dortiger Enden anerkannt hat, (**) welche Benennung allerdings eine Territorial-Herrschafft anzeiget; (***) so können jene dagegen aufgestellte Zweifel keine Consideration verdienen; zumal da sich die Freyherren von Welsere, so wie vorhin die Freyherren von Geudere, auch noch in quieta possessione vel quasi anderer hohen Gerechtsame befinden, die als wesentliche Effectus und Kennzeichen der hohen Landes-Obrigkeit anzusehen sind, (****) wie man hier nur im Vorbeygehen kürzlich bemerket, weil eine weitläuftigere Ausführung ausser die Schranken des oben (§. 2.) genau bestimmten Thematis probandi gehöret.

(*) s. die Beylage sub L.

(**) s. den sub Lit. N. anliegenden Extract aus einer alten Neunhöfer Gerichts-Handlung de A. 1513.

(***) s. Beckens praxin auream de Iurisd. super. etc. Lib. III. p. m. 587. Obs. IV. n. 1. 2. seqq.

(****) Hierunter gehören insonderheit auch:
1.) das Ius circa sacra,
2.) das Ius ferendi leges,
3.) das Ius affigendi Mandata,
4.) das Ius dispensandi in Causis matrimonialibus,
5.) das Recht eigne Civil- oder auch Ehe-Gerichte anzuordnen und zu halten, und andere Befugniße mehr, in deren erweißlichen Besitze sich die Reichs-Adelich von Welserische Familie, vermöge des Besitzes der Herrschafft Neunhof, unstreitig befindet.

§. 18.

So bündig, vollständig und unmangelhaft nun aber die Beweiße des von Welserischen, a Noricis selbst für unwidersprechlich anerkannten

ten Besitz-Standes der hohen Fraischlichen Obrigkeit zu und um Tauchersreuth sind; so wenig ist man dagegen von Seiten des Pfleg-Amts Lauff im Stande, nur mit einem einzigen Actu possessorio aufzukommen; inmassen A. 1686. der damalige Pfleger zu Lauff, Herr Philipp Jacob Scheurl, auf den an ihn gelangten Landpflegherrlichen Befehl, den Statum possessionis einzuberichten, in seinem hierauf erstatteten Amts-Berichte, die dortige Armuth an Beweißen selbst nicht in Abrede zu stellen vermogte, so fort aber nur den einzigen Vorgang von A. 1613. anzuführen wußte, wo nemlich der damalige Geuderische Vogt von Neunhof, auf anmaßlichen Befehl des Raths zu Nürnberg, aus der Ursache zu Lauff in Arrest genommen, und von dortaus in das Loch-Gefängniß nach Nürnberg geliefert worden ist, weil er, auf Befehl der Geuderischen Herrschafft, zu Tauchersreuth eingefallen war, und den dasigen Hirten weggenommen hatte. (*) Wie unzureichend aber dieser Fall zu Begründung eines Pfleg-Amt Laufferischen Besitzstandes sey, und wie wenig man von gegenüber Ursache habe, sich solcher, für die Stadt Nürnberg gar nicht günstig ausgefallenen Zudringlichkeit zu berühmen, solches wird sich sogleich aus folgender Actenmäßigen und Reichskundigen Erläuterung zu Tage legen.

(*) s. den sub O. anliegenden Lauffer Amts-Bericht, d. d. 4. Ian. 1686.

§. 19.

Es walteten nemlich damalen zwischen der Paul Kohlerischen Wittib und Herrn Jacob von Geuder starke Mißverständniße vor, wobey sich gedachte Kohlerinn der Gunst des Raths zu Nürnberg in der Maaße zu erfreuen hatte, daß es ihr nie an Unterstützung fehlte, die Geuderischen Gerechtsamen, zu Sättigung ihres Privat-Haßes, auf allerley Art pro lubitu anzutasten und andurch ersagten Herrn von Geuder dermassen zu gerechten Unwillen zu reizen, daß er daher Anlaß nahm, sein Nürnbergisches Burgerrecht ordentlich aufzukünden. Unter andern äußerte sich die Kohlerische Feindseeligkeit auch darinnen, daß man dem Herrn von Geuder die gewöhnliche Verspruchs Henne des Tauchersreuther Hirten, die ihme doch, als dem Gemeind-Herrn zu Tauchersreuth unstreitig gebührte, (*) entziehen wollte. In der Absicht bewürkte man ein anmaßliches Verbot an ersagten Hirten, sich vor denen Geudern nicht zu stellen. Da man sich folglich von Gemeindherrschaffts wegen vermüßiget fand, oftberegten Hirten, der sich durch solche anmaßliche Inhibition von seiner Pflicht

abwendig machen ließ und die Hirten-Henne würklich verweigerte, zu Coercirung seiner sträflichen Renitenz, in Verhaft nehmen zu lassen; so erschlich man dagegen einen Land-Pfleg-Amtlichen Befehl an das Pfleg-Amt Lauff, daß der Geuderische Vogt zu Neunhof ebenfalls gefänglich angehalten, und des Arrestes nicht eher, als biß nach erfolgter Befreyung des Tauchersreuther Hirten, wieder entlassen werden sollte; welches dann auch obgedachtermaßen (§. antec.) erfolget ist. Nun ließ man es zwar Geuderischer Seits nicht an gründlichen Remonstrationibus zu Bewürkung einer schleunigen Remedur ermangeln, wie die, wegen dieser strittigen Tauchersreuther Hirten-Henne, verhandelten, in Archivo Norico verwahrlich liegenden weitläuftigen Acta allenfalls bewähren müßten. Da aber dem Herrn von Geuder demeuneractet zu Nürnberg die Iustiz nicht so, wie es sich billig gebühret hätte, administriret wurde; so wendete sich derselbe sogleich an das höchstpreißliche Kayserliche- und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, und extrahirte dortselbst ein höchstverehrlich-Kayserliches Mandatum S. C. poenale de relaxando captivo etc. s. d. 20. Apr. 1613. welches er, da es ihm sehr wohl zu statten kam, dem Rathe zu Nürnberg, zur unterthänigsten Nachachtung und Gelebung, unverzüglich insinuiren ließ.

(*) Daß der Hirtenstab, oder das Recht, den Gemeinhirten zu bestellen und in Pflicht zu nehmen, nebst der hievon abhängenden Befugniß, die Hirten Verspruchs-Henne von demselben zu beziehen, als der wesentlichste und vornehmste Effectus Iurisdictionis communitatis zu betrachten sey, solches wird von allen Rechts-Lehrern einmüthig behauptet. Insonderheit ist hievon nachzusehen: Christoph. Guil. Teuffelii diss. inaug. iurid. de Iurisdictione communitatis, sive in res universitatis, Cap. II. §. 34. et Cap. III. §. 7. n. VIII. wo man diese Materie ex instituto abgehandelt findet.

§. 20.

Indessen veroffenbaret sich hieraus, daß die mit guter Befugniß verfügte Verstrickung des Tauchersreuther Hirten an der einen, und die übelanmaßliche Verhafftnehmung des Geuderischen Vogts auf der andern Seite, keineswegs durch einen, zur Fraischherrlichen Cognition qualificirten Vorfall, sondern bloß durch eine, die Gemeinherrschafftlichen Iura und mithin causam mere civilem betreffende Irrung, die noch überdieses, nach ihren rechtlichen Würkungen und Erfolgen, vielmehr zu Be-

festigung der von Geuderischen Gerechtsamen, als zu deren Erschütterung diente, veranlaßet worden sey, wolfolglich aber dem Pfleg-Amt Lauff zu Beweißung eines Besitzes der hohen fraischlichen Obrigkeit über Tauchersreuth schlechterdings gar nichts nützen könne. Zugleich läßet sich auch hieraus, der hohe Grad der Verlegenheit, worinnen sich A. 1686. der damalige Pfleger zu Lauff unter solchen Umständen nothwendig befunden haben muß, leichtlich ermeßen. Denn da er alles fleißigen Nachsuchens ohnerachtet, doch keine andern als nur diese Spuhren von dem vermeintlichen Ursprunge und Fortgange des Lauffer Besitz-Standes quaestionis ausfindig machen kunnte, daß sich nemlich solcher erst mit jenem impertinenten und ad Rhombum ganz undienlichen Actu de A. 1613. angefangen habe, ausserdem aber in der ganzen beträchtlichen Zwischenzeit von A. 1613. usque ad Annum 1686. bey keinem einzigen Vorfalle, woran es doch in solchen Zeitraume von 73. Jahren gar nicht fehlte, (*) nur im mindesten fortgesetzet worden sey; so müste er von dem Verhältniße und rechtlichen Erfordernißen eines rechtmäßig erlangten und legaliter continuirten Besitzes sehr übel belehrt gewesen seyn, wenn der vor seinen Augen klar aufgedeckt liegende überaus seltsame Status possessionis seines untergebenen Pfleg-Amtes, der schon in seinem Ursprunge äusserst mangelhaft und gebrechlich war, dabey auch noch vor sich eine lange Reihe widriger Anerkanntniße und Verbote seiner Obern und Vorgesetzten, hinter sich aber eine unausgefüllte ungeheuere Lücke liegen ließ, nicht großes Aufsehen bey ihm erreget hätte. Daß aber gedachter Herr Pfleger regelmäßig hievon gedacht und die leidige Laage des Besitz-Standes quaestionis wohl beherziget haben müße, solches läßet sich, zu seiner persönlichen Rechtfertigung, schon daraus deutlich entnehmen, weil er in obgedachtem Amts-Berichte, (**) seines künfftigen Betragens halber, so viele Besorgniße geäußert, und daher um großgünstige **Mittheilung einer Nachricht, was für eine Beschaffenheit es eigentlich mit der Fraiß zu Tauchersreuth haben mögte**, anxie gebetten hat.

(*) s. die Anlage sub Lit. C. woraus erhellet, daß sämtliche Fraischfälle, welche sich in der Zwischenzeit von A. 1613. biß 1686. zu Tauchersreuth ereigneten, durchgängig auf der anmaßlichen Lauffer Seite zu schulden gekommen seyen. Insonderheit haben auch sämtliche, an beyden Seiten des Weeges ansäßige Tauchersreuther Unterthanen und Innwohnere, bey der von denen Geuderischen Herren Vormündern A. 1624. vorgenommenen und mithin ebenfalls in jenen Zeitraum eintreffenden

treffenden Wiederaufbauung des Neunhöfer Hochgerichts, ihre schuldige Cent-Folge durchgängig und ohne einige Ausnahme erprobet.

(**) s. die Anlage sub Lit. O.

§. 21.

Desto weniger läßet sich dagegen rechtfertigen, oder nur einigermaßen beschönigen, daß gleichwohlen das Nürnbergische Land-Pflegamt aus einem übel affectirten und in der Probe nicht bestehenden Patriotismo, der in der Folge noch sehr übel ausschlagen dürfte, dem Pfleger zu Lauff, auf obgedachten Amtsbericht, (§. 18. 20.) vermittelst eines untern 5. Febr. 1686. dorthin erlaßenen Rescripti, (*) dahin instruiret hat: daß obgleich der Ort Tauchersreuth, mit Gewißheit weder ganz noch zum Theil, zur Lauffer-Fraisch gezogen werden könne, er doch bey Fraisch-Fällen, die sich etwann daselbst ereignen mögten, den auf der Lauffer Seite liegenden Theil zu manuteniren, und die Fraischliche Obrigkeit darinnen so lange zu beharren suchen sollte, biß von denen Herren Welsern ein anders erwiesen würde. Diese Instruction enthält nun aber, theils in Betracht der im Rescripto angegebenen Entscheidungs-Gründe, worauf sie beruhet, theils in Rucksicht auf den Innhalt des vorhero eingeholten Lauffer Amtsberichtes, (**) auf den sie eine so wesentliche Beziehung hat, daß sich beyde wie Re- und Correlata zu einander verhalten, so viele Paradoxa und Widersprüche, daß man bey deren Verfassung beynahe keine andere, als nur diese Absicht gehegt zu haben scheint, eine beträchtliche Sammlung derselben mit vielem Fleiß in einen sehr kurzen Innbegriff zu faßen, wodurch aber das ganze Rescript zu einem Original in seiner Art gemacht wird, das einer nähern Beleuchtung und Zergliederung vorzüglich würdig ist.

(*) s. die Anlage sub Lit. P.

(**) s. die Anfuge sub Lit. O.

§. 22.

Gleich anfänglich gestehet man an Seiten des Land-Pflegamtes selbsten ein, daß der Ort Tauchersreuth denen Fraisch-Beschreibungen des Amts Lauff nicht einverleibt zu finden sey. Immittelst glaubt man doch, daß der daher entstehenden Schwürigkeit schon

dadurch

dadurch genugsam abgeholfen sey, weil man deme ohneracht gleichwohlen die Fraisch-Bereutung mitten durch gedachtes Dorf vorgenommen hätte. Allein nichts könnte fähiger seyn, ein Paradoxon würdiger auszuzeichnen, als dieser armseelige Behelf. Denn eben hierdurch gestehet man selbsten ein, daß die Lauffer Pfleg-Amts-officiales, bey ihren Fraisch-Bereutungen, zuweilen solche Orte berühret haben, welche sie, nach ihren eigenen Fraisch-Beschreibungen, nicht hätten betretten sollen, oder, welches eben so viel sagen will, sie haben de facto gethan, was sie de Iure zu thun nicht befugt waren. Durch dergleichen unerlaubte und ohne Vorbewust der Nachbarn beschehene Excursiones, die man noch über dieses jederzeit als einen mala fide gewagten Unfug widersprochen und sich dagegen protestando verwahret hat, kann man aber seine Cent-Befugniße in praeiudicium tertii iuste possidentis nicht erweitern. Sie beweisen vielmehr in substrato nur so viel, daß die Begierde des Pfleg-Amts Lauf, sich seinen Nachbarn zuzunöthigen, schon vor vielen Jahren so weit ausgeartet gewesen sey, daß sie keine gegründete Bedenklichkeit achtete. Außerdem wäre zwar noch reichlicher Stoff vorhanden, diesen die Laufer Fraiß-Beschreibungen in specie betreffenden Punct noch sehr weitläuftig zu illustriren: allein aus wahrer Hochachtung gegen oft belobten Magistrat zu Nürnberg, läßet man solchen Stoff wenigstens in so lange unbearbeitet liegen, bis man von Seiten des zudringlichen Pfleg-Amts Lauff auf das äußerste gereitzet wird, sich iener rechtlichen Defensions-Mittel nothgedrungen zu bedienen, und ersagter Behörde die Folgen eines so unnachbarlichen und unüberlegten Betragens auf das nachdrücklichste fühlen zu laßen.

§. 23.

Ferner ist in mehrberegtem Land-Pfleg-Amtlichen Rescripto das weitere Eingeständniß enthalten, daß *a Magistratu Norico* ehedem, nemlich A. 1603. selbst *iudicialiter articuli*ret worden sey, daß denen Herren Geudern und *consequenter* denen Herren Welsern die Fraisch zu Tauchersreuth zustehe; wie dann auch der Welserischer Seits angezogene *Actus de Anno* 1555. von der dem Pfleg-Amt Lauff anbefohlenen *Restitution* eines zu Tauchersreuth ausgehauenen Fraisch-Spans, denen *Manualibus* würklich einverleibet und darinnen zu finden wäre. Demohngeachtet wird doch gleich unmittelbar darauf der Befehl angehänget, daß sich das

Pfleg-

Pfleg-Amt Lauff gleichwohlen in praetensa possessione der Fraischlichen Obrigkeit in einem Theil des Dorfes erhalten solle, und dieses aus der Ursache, weil doch ungewiß bleibe, ob jene Nürnbergische Anerkanntniße nur von dem halben gegen Neunhof liegenden Theil, oder von dem, welcher gegen Lauff situiret ist, oder von dem ganzen Ort Tauchersreuth zu verstehen seyen. Allein man kann sich unmöglich einen seichtern Vorwand, zu Beschönigung fugloßer Anmaßungen gedenken. Nach dem Nürnbergischen Geständniße de Anno 1603. dessen im obigen Rescripto eigentlich erwähnet wird, hat Magistratus Noricus dahin articuliret: daß denen Geudern die Fraischliche Obrigkeit unter andern auch zu Tauchersreuth, oder daselbst herum gebühre. (*) Diese Worte lassen sich unmöglich anderst, als auf den ganzen Ort Tauchersreuth ausdeuten. Ja! sie begreifen sogar auch noch den ganzen umliegenden Flur auf das deutlichste in sich. Wie häte sich Magistratus Noricus so unbeschränkt ausdrücken können, wenn Er Sich eines Besitzes der Fraischlichen Obrigkeit in einem Theil von Tauchersreuth bewußt gewesen wäre? Und eben so unbeschränkt sind auch die Worte des Anerkantnißes von Anno 1555. (**) woselbst dieses als die Ursache der Restitution des zu Tauchersreuth ausgehauenen Fraisch-Spans an den Herrn Geuder angegeben wird: weil Jme die Fraiß allda gen Neunhof zustendig ist; welche Worte schlechterdings keine Limitation erleiden; zumal da sich der Fraisch-Fall, der zu diesem Anerkanntniße Anlaß gegeben hat, nach Maaßgabe der Anlage sub C. auf dem-in oftberegtem Schemate mit Lit E. bezeichneten Güthlein (***) und folglich jenseits des Weeges ereignete, wodurch die seichte Beschaffenheit des simulirten Land-Pfleg-Amtlichen Zweifels vollends in seiner ganzen Blöße dargestellet wird.

(*) s. die Anlage sub E.

(**) s. die Anlage sub G.

(***) s. die Anlage sub B.

§. 24.

Das alleinige fundamentum possessionis praetensae adversae partis bestehet also, dem jenseitig eigenen Angeben nach, in einer bloßen-vielleicht wohl gar nur erdichteten Ungewißheit. Weil es dem Land-Pfleg-Amte zweifelhaft und ungewiß zu seyn schien, ob jene Anerkanntniße

nisse des Raths zu Nürnberg von ganz Tauchersreuth, oder nur von einem Theil dieses Ortes zu verstehen wären; so befiehlt dasselbe dem Pfleger zu Lauff, es auf gut gerathe wohl darauf loß zu wagen, und sich der Possession in einem Theil des Dorfs Tauchersreuth anzumaßen. Dergleichen feiner Titulus possessionis ist vorhin gewiß noch nie allegiret worden. Damit vollends nichts fehlen möge, ihn zu dem einzigen in seiner Art zu machen; so wird gegen das Ende des oftangezogenen Rescripti noch die seltsame ratio decidendi hinzugesetzt: **wann zumahlen aus denen Laufferischen Amtsbüchern Ihr mit** *Actibus possessoriis, in puncto meri Imperii illic locorum* **nicht mehrers aufkommen könnet.** Es ist überaus schwehr einzusehen, wie so viel einander ganz entgegen gesetzte Begriffe in einem und eben demselben Befehl haben zusammen treffen können, oder in wie ferne dem Rescripts-Verfaßer das auszeichnend-widersprechende, das in dieser Verbindung ganz widriger Ideen wesentlich enthalten ist, hat verborgen bleiben mögen.

§. 25.

Inmittelst entstehet aus dieser combinatione idearum noch eine Contradictio, deren Mißgestalt sich einem rechtlichen Auge eben so widerwärtig, als die vorige darstellen muß. Das Nürnbergische Land-Pfleg-Amt setzet in oftangezogenem Rescripto voraus, daß aus denen Laufferischen Amts-Büchern mit Actibus possessoriis, in puncto meri Imperii illic locorum, nicht aufzukommen sey, oder welches gleich viel sagen will, daß sich das Pfleg-Amt Lauff gar niemalen im Besitze der Fraißlichen Obrigkeit zu Tauchersreuth befunden habe. Gleichwohlen befiehlt dasselbe dem Pfleger zu Lauff, daß er den Besitz beharren, und sich dabey manuteniren solle. Wie kann man sich aber da eine Möglichkeit der Beharrung eines Besitzstandes gedenken, wo doch keine possessio, welche eigentlich das Obiectum manutentionis abgeben müßte, jemahlen existiret hat? Wer hier den Widerspruch nicht siehet, der muß ihn doch wenigstens greifen können.

§. 26.

Die Zerglieder- und Beleuchtung des obgedachten Land-Pfleg-Amtlichen Rescripti vollständig zu machen, ist nöthig, noch eines Haupt-Umstandes zu erwähnen. Der Pfleger zu Lauff wurde darinnen instruiret,

ret, die fraischliche Obrigkeit in einem Theil von Tauchersreuth zu beharren, biß von denen Herren **Welsern**, *casu quo* ein anders erwiesen würde. Allein man darf nur die effectus possessionis communes beyläuffig kennen; so wird man schon zugeben müßen, daß der würkliche possessor, wenn er mit dem, der sich nur in possessione cerebrina befindet, oder mit deßen Sache es auf bloße Ansprüche hinaus lauft, collidiret, zu keinem Beweise verbunden sey. Qualiscunque enim possessor hoc ipso, quod possessor est, plus Iuris habet, quam ille, qui non possidet. (*) Woraus wesentlich folgt, daß die Last des Beweises solchenfalls nur dem Adversario non possidenti, qui possessorem ex possessione deiicere cupit, aufliege. (**) Indeßen ist leicht einzusehen, daß diese unwidersprechlichen effectus possessionis noch weit mehr in possessione vetusta, quae fortissimam facit praesumtionem dominii seu Iuris, Platz greifen müssen; (***) praesertim cum ea sit vis ac indoles possessionis vetustae seu immemorialis, ut contra eandem ne quidem prosit probatio dominii seu iuris olim petitoris maioribus competentis, sed praecise probare debeat petitor, possessorem eiusve antecessores iniuste rem seu ius adquisivisse, qua probatione deficiente, possessoris Ius habetur indubitatum, innititur enim praesumtione fortissima, quod petitor eiusque maiores, nisi praesens possessio fuerit iusta, non tacuissent per tempus immemoriale, immo non agnovissent eandem pro vera iustaque, (****) quae agnitio, sive sit expressa, (prouti in substrato) sive tacita, tam efficax est, ut talis possessio immemorialis vim habeat constituti, pariatque exceptionem ad repellendos omnes, a quibus turbamur, sufficientem. (*****)

(*) v. Paulus in l. 2. ff. Vti possidetis.
Idem in l. 128. pr. ff. de R. I.

(**) v. Imp. Anton. in l. 2. Cod. de probationibus.

(***) v. Io. Aug. Hellfeldii diss. de auctoritate vetustae possessionis in caussis praesertim illustrium. Sect. I. §. 5 et 6.

(****) v. Hellfeld. l. c. §. 10. et 11.
Io. Carol. Reigersmani diss. inaug. iurid. de praescriptione Iuris gentium, sive immemoriali. Cap. I. §. 9.

(*****) v. Pomponius in l. 3. §. 4. ff. de aqua cottidiana etc.

Andr. Ockel, in diss. inaug. de praescriptione temporis immemorialis. th. 62.

§. 27.

Aus diesem allen wird verhoffentlich zu jedermanns vollständigster Ueberzeugung erhellen, von welchem überaus leichten Gehalte die fundamenta seyen, worauf sich die jenseitigen Anmaßungen begründen. Das Rescript, worinnen sie in einen kurzen Innbegriff gebracht und in compendio quasi vorgetragen worden sind, enthält nicht nur offenbare Widersprüche und contra Ius in thesi anstoßende Sätze, sondern es ist auch solches noch ausserdem so geartet, daß nichts fähiger seyn könnte, den jenseitigen malam fidem zu erproben, als eben dasselbe, weil das Pfleg-Amt Lauff darinnen instruiret worden ist, sich gegen die vormaligen eignen, dem Rescripts-Verfaßer wohl bekannt gewesenen Eingeständniße des Raths zu Nürnberg, via facti eines Besitzes anzumassen, der sich weder aus der Lauffer Fraischbeschreibung, noch sonst aus dortiger Amts-Registratur nur mit dem mindesten Beleg iustificiren läßet. Inzwischen muß man doch noch immer voraussetzen, daß diese Instruction für das Pfleg-Amt Lauff, sine praescitu aut approbatione Magistratus Norici ausgefertiget worden sey, weil ansonsten nicht zu begreifen wäre, in wie ferne derselbe obangeführter massen (§. 9.) A. 1706. und mithin 20. Jahre nach solcher Instructions-Ertheilung, bey höchstpreißlichem Reichs-Hofrathe hätte articuliren können, **daß sich die Herren von Welsere** *in possessione vel quasi* **der Fraischlichen Obrigkeit zu Tauchersreuth und NB. daselbst herum unstrittig befänden.**

§. 28.

In dem Anbetrachte ist dann auch gar nicht zu wundern, daß sich das Pfleg-Amt Lauff während eines Zeitraums von beynahe siebenzig Jahren nicht getrauet hat, seine vorlängst geheegte und noch über dieses durch jene Land-Pfleg-Amtliche Instruction auf das heftigste gereizte Begierde zu Beeinträchtigung der Neunhöfer Centherrschaftlichen Iurium zum Ausbruche kommen zu laßen, biß endlich dieselbe A. 1757. über alle andern Rucksichten die Oberhand behielt, worzu sich folgende Veranlaßung dargebotten hat.

§. 29.

§. 29.

Als nemlich in gedachtem Jahre der von solchen Gesinnungen des benachbarten Pfleg-Amts Lauff sattsam überzeugte dermalige Herr Administrator der von Welserischen Familien-fideicommiss-Güter und Lehenträger des Reichslehenbaren Neunhöfer Blutbannes, für nöthig fand, allen besorglichen Anfechtungen, durch wohlbefugte Conservir- und Versicherung der Neunhöfer Fraischgränzen, pflichtmäßig vorzubeugen, und in solcher Absicht hin und wieder an ganz unstrittigen Orten Jagd- und Fraisch-Säulen mit angehängten Wappen-Tafeln und Inscriptionibus aufrichten zu lassen; so wurde es, vermuthlich auf Land-Pflegamtliche Incaminirung, in solche Weege eingeleitet, daß man an Seiten des benachbarten Pfleg-Amts Lauff diesem bestbefugten Beginnen mit anmaßlichen Protestationibus widersprechen mußte, wodurch man sich aber von Welserischer Seits an der Vollendung jenes Unternehmens irren, oder hindern zu lassen, um so weniger Ursache fand, je sicherer man davon belehret war, daß der Pfleger zu Lauff diese übelanmaßlichen Protestationes wider sein eignes beßeres Wißen, und folglich offenbar mala fide hingeschrieben hatte; welches insonderheit daraus überzeugend erhellen mag, weil derselbe, occasione eines ihm deßwegen abgeforderten Berichts, (*) selbst invitis dentibus eingestehen muste: **daß sämtliche von Neunhof aus gesetzt wordene Säulen durchgehends auf Neunhöferischen un*disputi*rlichen NB. Grund und Boden stünden, folglich also dem Nürnbergischen Amt Lauff nicht das geringste *Praejudiz* dadurch zuwachsen könne.**

(*) s. den sub Lit. Q. anliegenden Extract, aus einem Lauffer Amts-Bericht, d. d. 14. Oct. 1757.

§. 30.

Wer nur einigermaßen von der Natur und Eigenschaft einer rechtlichen Protestation unterrichtet ist, der wird ohne großes Nachdencken bald einsehen können, daß hier vom Pfleg-Amt Lauff eine würkliche protestatio facto contraria zu schulden gebracht worden sey, die schlechterdings in gar keinem Betrachte einige rechtliche Kraft und Würkung haben kann. Vermuthlich mag man dabey die verwerfliche Absicht geheeget haben, durch solche unstatthafte Protestation die von Welseri-

sche possessionem aut saltim praescriptionem possessionis zu interrumpiren. Allein bewandten Umständen nach hätte wohl kein Mittel, wie das auch beschaffen gewesen seyn mögte, gewählet werden können, welches zu solcher Absicht undienlicher wäre, als eben diese, nicht nur reproteſtando nachdrücklich heimgewiesene, sondern auch ipso facto widersprochene Protestatio adversae partis. Non enim in Iuribus incorporalibus praescriptio indistincte per solam contradictionem interrumpitur; protestatio enim sola, si alter illi non pareat, id potius inducet, ut credamus, sua patientia alterius actus continuatos ratihabere protestantem (*). Ueberhaupt setzen auch dergleichen Protestationes ein Ius protestantis, oder eine würkliche possessionem Iuris wesentlich voraus. In eo enim omnes consentiunt, quod protestatio conservet Ius nostrum, non vero, quod nobis Ius acquirat. Multo minus igitur apta est, ut Ius alteri iam quaesitum auferre possit (**). In gegenwärtiger Sache hingegen hat sich das Pfleg-Amt Lauff erwiesenermassen niemalen im Besitze der Befugniß quaestionis befunden. Ja es sind sogar dessen öfftere Versuche, sich im Besitz zu schwingen, a Magistratu Norico jederzeit äußerst gemißbilliget und unverzüglich remediret worden. Wie mag also dieser Behörde eine Protestation zu statten kommen, die nach ihrer Natur bloß eine Verwahrung würcklicher und wohlerworbener Gerechtsame bezielet, oder welches gleich viel ist, quae solummodo Iuris nostri conservandi caussa introducta est, NB. ne id facto aliquo nostro amisisse videamur? Man müste von den gröbsten Vorurtheilen biß zur äußersten Verblendung eingenommen seyn, wenn man nicht zugeben wollte, daß die Neunhöfer Centherrschaft unter solchen Umständen bestens befugt gewesen sey, im exercitio suae possessionis vel quasi ungestöhrt fortzufahren. Inutilis enim est protestatio, re non amplius integra interposita, aut quae innititur causa aut iniusta aut falsa. Nec quidquam operatur protestatio facto contraria, quae nil juvat, nec protestanti contra factum suum prospicit. (***)

(*) v. Reigersmani diss. supra cit. Cap. II. §. 29.

(**) v. Christian. Thomasii diss. de protestatione facto contraria. th. 24.

(***) v. Mev. P. II. Dec. 42. n. 2. et P. IV. Dec. 282. n. 8. 9.

§. 31.

Nächstdeme äußerten sich die Pfleg-Amt Laufferischen zudringlichkeiten, sowohl vor, als nach dem oben erzählten (§. 29.) Vorfalle, auch noch darinnen, daß man bey allen Gelegenheiten kleine Versuche machte, die Reichs-Adelich von Welserischen Neunhöfer Wildbahns-Gerechtigkeiten zu schmählern, und dadurch öftern Anlaß zu allerley Pfandungen und Mißhelligkeiten zu geben. Obwohlen nun solches nicht eigentlich eine Beeinträchtigung der hohen Fraischlichen Iurium genennet werden mag; Etenim Ius venandi et Iurisdictio separata sunt; Et licet quandoque merum imperium et forestum in uno concurrant, a Iure foresti tamen ad merum imperium non bene infertur, cum haec duo, bannum sanguinis, et ferinum re ipsa diversa sint, habeantque suas proprias, discretas et essentiales differentias; (*) so scheinet doch allezeit in Fällen, wie der gegenwärtige ist, wo nemlich der Jagd- uud Fraisch-Bezirk einerley Gränzen und Umfang hat, die Beeinträchtigung der einen Befugniß, auch zugleich eine Schmälerung der andern wesentlich mit zu bezielen; zumal da die alten teutschen Sprüchwörter: **Wohin der Dieb mit dem Strang, dahin gehört auch der Hirsch mit dem Fang,** oder: **so weit die Strafgerichte gehen, so weit gehet auch der Forst,** so wenig sie auch sonst, obangeführten Bemerkungen nach, auf zulänglichen Gründen beruhen mögen, doch wenigstens eine rechtliche Praesumtion bewürken, welche das onus probandi dem adversario consuetudinem contrariam asserenti zuwälzet. (**) Mithin ist sehr wahrscheinlich, daß man auch bey diesen Jagd-Eingriffen von gegenüber hauptsächlich das Absehen dahin gerichtet haben müße, sich denen Reichs-Adelich Welserischen Neunhöfer Fraisch-Gerechtsamen, denen anderergestalten nicht wohl beyzukommen war, von dieser Seite her unvermerkt zuzunöthigen.

(*) v. Georg. Engelbrechti diss. de Iurisdictione superiori sive alta, et inferiori sive bassa, secundum mores germanorum. Sect. II. Membr. I. §. 13.

(**) conf. Autor Actorum Lindaviensium p. m. 118.

§. 32.

Bey so bewandten Umständen hätten zwar obgedachter Herr Lehenträger des Neunhöfer Blut-Banns und dessen mitbelehnter Herr Bruder

der vorlängst wohl Ursache gehabt, solchen gegentheiligen Unfug allerhöchster Orten beschwehrend anzuzeigen, und sich dagegen allergerechteste Reichsrichterliche und Obristlehenherrliche Hülfe allerunterthänigst zu erbitten: allein da Sie noch immer glaubten, daß jene Zunöthigungen vielleicht nur bloß von einer üblen Information der Lauffer Pfleg-Amts Officialium und ihrer Vorgesetzten herrühren mögten; sonderheitlich da deren fuglose Anmaßungen mit den seltsamsten Berühmungen, welche dem kundbaren und Actenmäßigen Hergange der Sache schlechterdings entgegen liefen, verknüpfet waren; so wünschten sie, theils schon in diesem Betrachte, theils auch aus Liebe zum Frieden und aus patriotischer Gesinnung gegen das gemeine Wesen zu Nürnberg, an dessen Wohlstande Sie, als Mitglieder des dortigen Senats vielen Antheil nehmen, diese Sache vielmehr in gütliche Weege eingeleitet und somit das unterbrochene gute nachbarliche Vernehmen wieder hergestellet zu sehen. Daher ermangelten Sie nicht, oftbelobten Rath zu Nürnberg bereits in denen Jahren 1764. und 1765. in verschiedenen deßwegen schriftlich übergebenen Vorstellungen, um Ernennung einer unpartheiischen Raths-Deputation zu Beförderung dieses heilsamen Endzwecks wiederholter und auf das angelegentlichste anzugehen.

§. 33.

Damit nicht so leicht jemand in die Versuchung gerathen möge, aus diesen mit so vieler Mäßigung gemachten Anträgen zu einem gütlichen Benehmen widrige und der Neunhöfer Centherrschaft nachtheilige Folgerungen zu erzwingen; so ist hier kürzlich zu bemerken, daß dieselbe hiebey bloß die Absicht bezielet habe, dem Nürnbergischen Land-Pfleg-Amte, durch unverfängliche Darlegung der fundamentorum und Beweise des Welserischen incontestablen Besitzstandes, die nöthige Ueberzeugung von dem Ungrunde der Anmaßungen des Pfleg-Amts Lauff, zu deßen eigner vollständigster Beruhigung beyzubringen, keineswegs aber sich mit gedachten Pfleg-Amt Lauff zu vergleichen, als welches nach der oben erzählten Laage und Gestalt dieser Sache gar nicht auf rechtskräftige Art hätte geschehen können. Bekanntlich setzet ein Transact rem dubiam et incertam wesentlich voraus, (*) die aber in vorliegendem Falle nicht vorhanden ist, weil sich dir Reichsadelich von Welserische Familie erwiesenermaßen in einem von gegenüber selbst jederzeit für unstrittig anerkannten Besitze befindet, der folglich nach rechtlichen Begriffen kein obje-

objectum transactionis abgeben mag. Ferner ist bekannt, daß ein Vergleich nicht anderst, als dato aliquo vel remisso, vel retento geschehen könne. (**) Nun ist aber hier von einem Reichslehenbaren Blut-Banne die Frage, deme ersagte von Welserische Familie, in Kraft ihrer geleisteten Lehens-Pflichten, weder transigendo noch in andere Weege, etwas praejudiciren darf. Nam meliorem quidem Vasallus conditionem feudi facere potest, deteriorem vero, sine domini voluntate et in praejudicium Agnatorum et posterorum, ad quos per successionem pertinet, reddere nequit. (***) Woraus unmittelbar folgt, daß hier der Fall gar nicht vorhanden gewesen sey, wo ein Vergleich, der sich ohne Aufopferung und Nachgiebigkeit nicht gedenken läßet, hätte statt finden mögen, sondern daß vielmehr jene gütlichen Anträge bloß den oben bemerkten freundschaftlichen Zweck zur Absicht hatten, die beyderseitigen fundamenta a Deputatione impartiali ex gremio Senatus Norici einsehen und prüfen zu lassen, zugleich aber auch dem Nürnbergischen Land-Pfleg-Amte die Gelegenheit darzubieten, welche daßelbe hätte im Stand setzen mögen, einen festen und auf reife Berathungen gegründeten Entschluß zu faßen: cedere, an contendere mallet.

(*) v. Vlpianus in l. 1. ff. de transactionibus.

Sam. Stryck. in V. M. ff. h. t. §. 7. seqq.

Idem in Cautelis contractuum, Sect. III. Cap. 7. §. 2.

Ant. Perez in praelect. ad Cod. tit. de transact. n. 1. 4. 6. alibique sparsim.

(**) v. Impp. Dioclet. et Maximian. in l. 38. Cod. de transactionibus.

(***) II. Feud. 8.

§. 34.

Obgleich oftersagtes Land-Pfleg-Amt unter solchen Umständen, in soferne daßelbe bona fide hätte handeln wollen, nicht das mindeste dabey gewaget, oder auf die Spitze gestellet haben würde; so schien es doch selbigen, zu Begünstigung seiner Absichten vorträglicher zu seyn, den wahren Statum causae und die Armuth des Pfleg-Amts Lauff an solchen Beweisen, die sich allenfalls an das Licht hätten wagen dürfen, noch länger unaufgedeckt liegen zu lassen, sofort aber die billige Acceptation jenes nachbarlichen Antrags von einer Zeit zur andern in so lange

zu hintertreiben, daß endlich mehrgedachter Herr Lehenträger des Neunhöfer Blutbannes, um sich und das Ihm allergnädigst anvertraute Reichslehen nicht noch länger denen Nürnbergisch-Land-Pfleg-Amtlichen geflißentlichen Divexationibus bloß gestellt zu sehen, zu Salvirung Seiner Lehens-Pflicht unvermeidlich nöthig fand, den Verlauf der Sache, mediante supplica humillima de praes. 3. Oct. 1765. bey Ihro Römisch Kayserl. Majestät und Allerhöchst Dero höchstpreißlichen Reichshofrathe beschwehrend anzuzeigen und um höchste Obristlehenherrliche Hülfe gegen solche Bedrukung allerunterthänigst zu bitten; welches den Erfolg hatte, daß Magistratus Noricus nicht nur die vorhin lange genug verzögerte Ernennung einer Raths-Deputation zu Wiederaussöhnung und gütlicher Vereinigung beyder Theile alsogleich beschleunigte, sondern auch die Reichsadelich von Welserische Familie selbst ersuchen ließ, Ihr in Archidicasterio aulico angebrachtes allerunterthänigstes Gesuch wiederum fallen zu lassen, oder doch wenigstens daßelbe, biß zu künftigen Ausschlage der gütlichen Handlungen, nicht weiter zu prosequiren.

§. 35.

So bereitwillig man sich auch Welserischer Seits erfinden ließ, diesen leztern Begehren zu willfahren und deßwegen ungesäumt die nöthige Anzeige bey der allerhöchsten Behörde zu machen, so war doch dieses Betragen, in welchen man die lebhafteste Neigung zum Frieden und zu Wiederherstellung eines guten nachbarlichen Vernehmens unmöglich vermissen kann, nicht vermögend, bey dem Nürnbergischen Land-Pfleg-Amte nur den mindesten Hang zu gleichen Gesinnungen zu erregen. Ueberhaupt zeigte sich bald, daß der gegentheilige scheinbare Schritt zu einen gütlichen Benehmen bloß zu Gewinnung der Zeit geschehen war, und daß man dabey die Hauptabsicht, die Land-Pfleg-Amtlichen fuglossen Praetensiones nach Möglichkeit zu begünstigen, nicht aus den Augen sezte, weil man, anstatt der Sache nunmehr vor allen Dingen auf den Grund zu sehen, vielmehr den Anfang damit machte, der Reichs-Adelich von Welserischen Familie zuzumuthen, daß Sie, während dieses Compositions-Geschäfts, Sich des bestbefugten Exercitii Ihres wohlhergebrachten Besitzstandes an denen vom Pfleg-Amt Lauff neuerlich in vermeintlichen Anspruch gezogenen Orten gänzlich enthalten, hiernächst auch die schon Anno 1757. gesetzten Fraisch-Säulen, wovon einige in denen folgenden Jahren bereits renovirt werden musten, wiederum

derum hinweg schaffen sollte. Da man es aber nicht daran erfehlen ließ, gegen diese und andere unstatthafte Zumuthungen von gleichem Schlage, das Nöthige, unter Beziehung auf die oben angezeigten Gründe, (§.33.) zu remonstriren; so blieb die Sache wiederum auf sich beruhend liegen, ohne daß die ad tentandam compositionem amicabilem ernannt = und bestellte Raths = Deputation weiter ad Scopum geschritten, oder sich zu Erzielung solcher heilsamen Absicht mit einigen Nachdruck zu verwenden, nur im mindesten bemühet gewesen wäre. Biß endlich die Reichs-Adelich von Welserische Familie, um der Sache nur einigen Vorschub zu geben, untern 2ten May dieses Jahres, praelaudatae Deputationi den statum suae possessionis, mittelst Darlegung einer weitläuftigen und allenthalben wohl documentirten Deduction, worinnen sowohl die obangeführten, als sonst noch viele andere Nürnbergische Anerkanntniße überflüßig bescheiniget waren, sattsam edocirte.

§. 36.

Anstatt nun daß an Seiten des Nürnbergischen Land = Pfleg = Amtes ein gleiches hätte geschehen sollen; so suchte daßelbe vielmehr einen Vorwand, sich der Entdeckung seiner Blöße zu entziehen, worzu sich bald folgende Veranlaßung dargebotten hat.

§. 37.

Es kam nemlich vor einiger Zeit der Nürnbergisch = Mendlische XII. Brüder = Stiftungs Unterthans Sohn = = = auf der Hub, woselbst sich das Pfleg = Amt Lauff in possessione vel quasi der Fraißlichen Obrigkeit befindet, zu dem von Welserischen Jäger und Fraisch = Vogt zu Neunhof, und machte die Anzeige, daß sein Denuntiantens Schwager, Hanns Munkert, Reichs = Adelich von Welserischer Unterthan zu Taucherßreuth, einem andern dortigen Bauern, bey nächtlicher Zeit, eine Egge vom Felde diebisch entwendet hätte; weßwegen es gedachter Denunciant darauf antrug, daß eine Haussuchung bey dem Munkert vorgenommen, sonach aber dem Damnificato wieder zu den Seinigen verholfen werden mögte. Als hierauf der Neunhöfer Jäger und Fraisch = Vogt der Cent = Herrschaft hievon Bericht erstattet und zugleich geäußert hatte, daß er dieses Vorgangs wegen von dem Denuncianten und deßen Vater schon öfter überlaufen und gemahnet worden wäre; so erhielt

hielt derselbe die Instruction, die Haussuchung vornehmen zu lassen, wobey aber das angebliche Corpus delicti nicht zu finden war. Immittelst hatte solche Nachforschung den Erfolg, sowohl den Damnificatum, als den Munckert selbst, aufmerksam zu machen, und erstern zu einer förmlichen Indemnisations-Klage, Letztern hingegen, zur Beschwehrung und Bitte zu veranlaßen, daß man ihme den boßhaften Denuncianten, zu Beobachtung seiner Rechts-Nothdurft gegen denselben, nahmhaft machen mögte. Da man ihm nun hierinnen zu willfahren nicht entstehen konnte; so nahm es der Munkert auf sich, den Angeber entweder zu gebührender Widerruffung seiner Denunciation, oder zu deren rechtlicher Beweißung, alsogleich vorstellig zu machen; welches er dann auch, da man es von Centherrschafts wegen wohl geschehen laßen konnte, unverzüglich bewerkstelligte und seinen Schwager überredete, sich selbst freywillig zu sistiren, und die Denuntiation, welche er vorher von dem Welserischen Fraisch-Vogt hatte niederschreiben laßen, wiederum abzuläugnen, worzu sich dann auch derselbe mit einer Frechheit, die kaum ihres gleichen hat, bereit erfinden ließ, dabey aber gleichwohl so sehr variirte, und eine so grobe Collusion mit dem Munkert verrieth, daß die Fraisch-Herrschaft in gar verschiedenen Betrachte, und vornemlich ad Instantiam des einer Pflichtvergessenheit gröblich beschuldigten Fraisch-Vogts, für nöthig hielt, sowohl den Denuncianten, als den Denunciaten, biß zu der Sache weiterer Aufklärung, ad custodiam bringen zu lassen, welches den Effect hatte, daß Letzterer das begangene furtum, welches sich, allen von ihm angegebenen Umständen nach, vollkommen verificirte, eingestund, zugleich aber auch anzeigte, daß sich sein denunciantischer Schwager gleicher Diebereyen, mittelst Entwendung einer Egge, eines Schleifsteins, einiger jungen Frucht-Bäume rc. schuldig gemachet habe. Weil sich nun alle diese angegebenen furta, bey der ersten hierüber angestellten Untersuchung ebenfalls vollkommen verificirten; hiernächst auch von dem ohnehin in der ganzen umliegenden Gegend in üblen Ruff stehenden Inquisiten wohl bekannt war, daß er mit einem ohnlängst zu Neunhof hingerichteten gefährlichen Dieb vielen vertrauten Umgang gepflogen hatte; so wäre zwar die Sache zu weiterer Fortsetzung der Special-Inquisition, wobey sich vermuthlich noch mehrere Delicta hervorgethan haben dürften, wohl qualificirt gewesen. Da man indeßen, theils in Beherzigung des flehentlichen Bittens seiner Anverwandten, theils auch, weil bey der Jugend des Inquisiten und dessen versprochener Lebens-Beßerung spes emendationis noch nicht erlo-

schen

schen war, nicht unbillig fand, Gnade vor Recht ergehen zu laßen und die Sache per abolitionem abzuthun: so ließ man es bloß dabey bewenden, denselben nach Erlegung einer, mit seiner verwürkten Straffe an Leib und Ehren in sehr leidlichen Verhältnüße stehenden Mulctae ad pias causas destinatae, wie auch nach Entschädigung der Damnificatorum und bezohlten Gerichts- und Azungs-Kosten, des Arrests, praestita Urpheda, mit Verwarnung wieder zu entlaßen.

§. 38.

Man müßte ein vor allemal absolute den Vorsatz gefaßet haben, sich jemanden zuzunöthigen und auf die Gelegenheit solches zu thun, oder ihn in Verdrüßlichkeiten zu verwikeln, recht sehnlich lauren, wenn man aus einem Betragen von dieser Art Illegalitaeten und Violationes nachbarlicher Gerechtsamen erzwingen wollte. Indeßen scheinet es, daß sich die Nürnbergisch-Mendlische XII. Brüder-Stiftungs-Pflege in dem nemlichen Falle befunden haben müße, weil sich selbige beygehen ließ, gegen das oben (§. praec.) erzählte bestbefugte Benehmen der Neunhöfer Centherrschaft mit übelanmaßlichen Protestationibus hervorzugehen, und solchen Schritt mit den bodenlosesten und gegen alle gesündere rechtliche Begriffe anstoßenden Praesuppositis vermeintlich zu beschönigen. Er, sagte Behörde setzte nemlich, auf bloßes unbescheinigtes Angeben der nächsten Anverwandten des zu Neunhof gefänglich eingezogenen und nachhero abgestraften Mendlischen XII. Brüder Stiftungs-Unterthans Sohnes, als schon erwiesen voraus, daß dieser bloß deßwegen, weil er in der Absicht, seines Schwagers des Munckerts guten Leumund zu retten, nach Neunhof gekommen seye, dortselbst auf fälschliches Angeben des Welserischen Fraisch-Vogts in das Gefängnuß geworfen und auf äußerst illegale Art als ein Inquisit behandelt worden wäre. Ferner behauptete man, daß wenn ja noch oftberegter Mendlischer Stiftungs Unterthans-Sohn etwas strafwürdiges zu Schulden gebracht haben sollte, man doch an Seiten der Neunhöfer Centherrschaft verbunden gewesen wäre, solches bey mehrersagter Mendlischer Stiftung klagbar anzubringen und derselben die Bestraffung zu überlaßen, oder wenigstens solche Behörde, in so ferne man ihres Unterthans zur Zeugschaft benöthiget gewesen wäre, um deßen Ledigung und Stallung zu requiriren. Durch deßen Unterlaßung aber habe man sowohl die Gerechtsame des Mendlischen Stiftungs-Pfleg-Amts, als auch die Iura des Pfleg-Amts

Lauff, in deßen Fraischbezirk der Unterthan domicilire, auf so unverantwortliche Art violiret, daß es allerdings nöthig sey, Reversales de non praejudicando nec amplius turbando deßwegen auszustellen 2c.

§. 39.

Alle diese Vorbildungen begründen sich auf bloße petitiones principii, die so mager sind, daß es für Leute, die sich daran gewöhnet haben, Vorfälle von dieser Art regelmäßig zu beurtheilen, zum Erstaunen ist, wie sie von einer öffentlichen Behörde haben für zulänglich geachtet werden können, die fundamenta zu Iurisdictions-Streitigkeiten von daher zu nehmen. Die angeblichen Nullitates und illegalen Proceduren, die man der Neunhöfer Fraisch-Herrschaft aufbürden will, begründen sich obgedachtermaßen bloß auf die beweißlosen narrata der nächsten Anverwandten des zu Neunhof abgestraften Mendlischen Stiftungs Unterthans. Aus dergleichen unlautern Quellen aber kann man unmöglich reines Waßer schöpfen. Wenigstens sollte man doch billig Bedenken tragen, dem boßhaften Geschwätz eines, vom Gefühl wohlverdienter Züchtigungen aufgebrachten Bauern-Volks mehrern Glauben, als der Iurisdictions-Herrschaft, von der sie bestraft worden sind, beyzumeßen. Denn wenn jene mehrern fidem verdienen sollten, wo würde wohl eine Fraisch-Herrschaft zu finden seyn, die nicht stetshin den gröbsten diffamationibus bloß gestellt wäre? In casu substrato rechtfertigte noch überdieses der Erfolg das Verfahren der Neunhöfer Cenntherrschaft auf das vollkommenste, weil eben dieselben Leute, die vorher, in so lange sie noch hofften, die Justiz andurch zu hemmen, über Gewalt und Unrecht geschrieen hatten; es nachhero selbst für eine sehr grosse und unverdiente Gnade achteten, daß ihr Anverwandter, dessen freywillig und ohne adhibirte Schärfe eingestandene delicta sich nach allen rechtlichen Erfordernißen verificirten, so mild behandelt worden war. Die Mendlische XII. Brüder Stiftungs-Pflege hätte also, um bonam fidem zu agnosciren, oder sich zu beruhigen, nur die ihr außer aller Schuldigkeit dargebottene Gelegenheit, sich aus wohl instruirten Inquisitions-Actis eines beßern belehren zu laßen, nicht geflissentlich verschmähen dürfen. Zum wenigsten hätte sich doch dieselbe von der freyliebenden Gesinnung der Neunhöfer Fraischherrschaft selbst durch deren Bereitwilligkeit, mit ohnverfänglichen Erläuterungen nachbarlich an Handen zu gehen, hinlänglich überzeugen können, weil ein Fraisch-Herr auch sogar in dem

hier nicht einschlagenden Falle, wo ein würklicher Excessus oder Mißbrauch der Fraißlichen Iurisdiction zu schulden gekommen wäre, doch nie verbunden seyn würde, sich anders wo, als nur bey der höchsten Behörde, die ihm die Iurisdiction verliehen hat, seines Verfahrens wegen zu legitimiren.

§. 40.

Was hiernächst die in puncto competentiae fori gemachten Einwürfe anbelanget, so ist solche competentia fori in Ansehung des Munckerts zu Tauchersreuth durch die oben weitläuftig vorgetragenen Beweise ausser allen vernünftigen Zweifel gesezt, und zu allem Ueberfluß wird sich weiter unten an seinem Orte noch mehrers davon sagen laßen. In Ansehung des Mendlischen Stiftungs-Unterthans auf der Hub aber, ist nimmermehr in Abrede zu stellen, daß derselbe vor dem Centgerichte zu Neunhof, als im foro denunciationis, seiner Denunciation halber Rede und Antwort zu geben, allerdings schuldig gewesen sey. Da sein Angeben mit sehr glaubhaften Umständen verknüpfet und dabey so dringend war, daß man nicht entstehen konnte, die Iustiz zu administriren und eine Haussuchung vornehmen zu laßen, die nachher zu Satisfactions-Klagen Anlaß gab; so muste der Fraischherrschaft nothwendig daran gelegen seyn, sich der Person des Denuncianten auf allen Fall zu versichern. Indeßen hat man ihn nicht mit Violirung der Mendlischen oder Lauffer Pfleg-Amts-Gerechtsamen aus seinen 4. Pfählen herausgeholet und nach Neunhof geschleppet. Er kam selbst in der böslichen Absicht, seine vorhin ad protocollum gegebene Denuntiation wieder abzulaugnen, freywillig dahin, und hat sich folglich dem dasigen Cent-Gerichte zur wohlverdienten Ahndung seiner Verwegenheit gleichsam aufgedrungen. Wie hätte es unter solchen Umständen der Fraisch-Herr für nöthig achten können, den Denuncianten bey dem Vogteyherrn zu verklagen und von dorther Bescheids zu gewarten, da doch dieser, wenn er auch sonst den Willen gehabt hätte, die Iustiz zu administriren, gar nicht einmal befugt gewesen wäre, in puncto falsae denunciationis et accusationis zu cognosciren und zu strafen? Eben so wenig war auch die Neunhöfer Fraischherrschaft, bey denen sich nachher geäußerten Umständen, verbunden, die Bestraffung des Delinquenten dem Pfleg-Amte Lauf, als dem eigentlichen foro domicilii, zu überlaßen, weil es eine bekannte und durch die allenthalben eingeführte Observanz sattsam be-

beståttigte Wahrheit ist, daß ein Centherr einen in seinem Cent-District betrettenen und ergriffenen Delinquenten, wenn er gleich weder daselbst wohnet, noch etwas allda verbrochen hat, doch nicht nur zu straffen wohl berechtiget, (*) sondern sogar nothwendig verbunden ist, über das anderwärts verübte Verbrechen zu cognosciren; welches in der unbeschränkten Maaße statt findet, daß wenn auch das forum domicilii aut delicti commissi mit dem foro deprehensionis in Collision gerathen sollte, doch allezeit diesem leztern der Vorzug einzuräumen wäre, weil der Iudex ubi reus repertus, der nächste zum straffen ist, deme dieses vornemlich wegen der Praevention oblieget (**).

(*) Impp. Sever. et Anton. in l. 1. Cod. Vbi de criminibus agi oporteat.

(**) v. Georg. Adam. Struvii Syntagm. Iur. Civ. Exerc. IX. th. 45. et 47. J. J. Beckii praxin auream etc. Lib. II. Cap. III. Obs. 14. p. m. 445.

§. 41.

Diese Sätze sind so richtig, daß sich nichts dagegen einwenden lässet, und zugleich so faßlich, daß sie unmöglich mißkannt werden können. Man ließ es auch Welserischer Seits gar nicht daran erfehlen, sie dem Mendlischen Herrn Stiftungs-Pfleger mit möglichster Mässigung und Deutlichkeit zu Gemüthe zu führen. Da aber alle hievon hergeleiteten gütlichen Remonstrationes, ihrer tief eindringenden Stärke ohnerachtet, doch immer nichts fruchten wollten; so gab man endlich ofterwähnter Behörde mündlich zu verstehen, daß man sich nicht weiter die Mühe nehmen würde, ihre-mehrentheils nur die Lauffer Fraisch-Gerechtsame betreffenden und folglich auf leere Exceptiones de Iure tertii hinauslauffenden Klagen zu erledigen, weil dieselbe keinen erweißlichen Beruf dazu habe, die bewandten Umständen nach gar nicht angefochtenen Iura des Pfleg-Amts Lauff zu vertheidigen, oder sich unter irgend einem Vorwande in diese Sache zu meliren.

§. 42.

Da es solchergestalten der Mendlischen XII. Brüder-Stiftungs-Pflege nicht gelang, die Neunhöfer Fraischherrschaft im Exercitio ihrer wolhergebrachten Befugniß zu stöhren, oder die Loßlaßung ihres zu Neunhof verstrikten Unterthans auf andere Art und Bedingung, als oben

oben (§. 37.) erzählet worden ist, zu bewürcken; so suchte sich dieselbe für den Verdruß über solche fehlgeschlagene Absicht wenigstens dadurch schadloß zu halten, daß sie das Nürnbergische Landpfleg-Amt und dessen untergebenes Pfleg-Amt Lauff instigirte, ihrer vermeintlich violirten Fraischlichen Gerechtsamen wahrzunehmen; welche Aufforderung diesen beyden Behörden sehr wohl zu statten kam, ihr längst gehegtes Verlangen, sich der von Welserischen Neunhöfer Fraischherrschaft zuzunöthigen, im Vertrauen auf eine so ansehnliche Unterstützung, zu äußerst gehäßigem Ausbruche kommen zu laßen.

§. 43.

Der erste Versuch wurde damit gemacht, daß man den Lauffer Fluhrer, nach Tauchersreuth schickte, um dortselbst den Hannß Munckert anmaßlich zu citiren, daß er zu einer gewissen bestimmten Zeit vor dem Pfleger zu Lauff erscheinen sollte. Dieser Fluhrer, der vorhin in seinem ganzen Leben nie in solchen Verrichtungen zu Tauchersreuth gewesen war, hatte, wie er nachhero selbst aussagte, nicht wenig Mühe, sich der Gelegenheit des Orts zu erkundigen und die Wohnung des Munkerts zu erfragen; welcher Umstand dem Munkert, der wohl wuste, daß kein Lauffer-Amtsdiener berechtiget wäre, einer anmaßlichen Citation halber zu Tauchersreuth einzugehen, die Bemühung sehr erleichterte, sich mit Beyhülffe der dortigen Dorfs-Hauptleute, seiner zu bemächtigen, und ihn sogleich in die Neunhöfer Frohnveste, zu wohlverdienter Büßung seines Frevels, abliefern zu laßen.

§. 44.

Dieses Verfahren der Tauchersreuther Innwohnere gründete sich auf eine General-Instruction, kraft deren alle und jede Neunhöfer Cent-Verwandte angewiesen sind, dergleichen Violatores Iurisdictionis alsogleich niederzuwerfen, und sie der Herrschaft zur gebührenden Bestraffung zu übergeben. Ob aber eine Fraisch-Herrschaft befugt sey, ihren Cent-Verwandten dergleichen Instructiones zu ertheilen? ist kaum Fragens werth. Indessen können diejenigen, welche noch einen Zweifel deßwegen heegen, sich von bewährten ICtis eines beßern belehren lassen, als welche einmüthig bejahen, daß ein Centherr allerdings wohl befugt sey, zu Behauptung seines Besitzstandes, gegen Violatores suae

possessionis thätliche Mittel vor die Hand zu nehmen und die Turbanten zu aller Zeit und Ort mit Gegenhandlungen zu repelliren und abzuhalten. (*) Cum melius sit occurrere in tempore, quam post exitum vindicare (**).

(*) v. inter alios cit. Beck in praxi aurea de Iurisdictione etc. Lib. II. Cap. 6. Obs. 38. 39. p. m. 547. seq.

Struv. de vindicta privat. Cap. 6. Aphor. 5. seqq.

(**) L. 1. Cod. quando liceat unicuique sine Iudice se vindicare, etc.

§. 45.

In dem Anbetrachte wäre nun auch der Neunhöfer Fraischherrschaft sehr zu verargen gewesen, wenn sie die übelanmaßlichen Protestationes des Pfleg-Amts Lauff, vermöge deren die unentgeltliche Loßlassung des dortigen Flurers in sehr übermüthigen Ausdrücken anbegehrt wurde, nur der mindesten Attention, die sie schlechterdings in gar keinem Betrachte verdienten, hätte würdigen wollen. Man achtete es daher auch nicht der Mühe werth, sich mit gedachtem Amte in weitläuftige Correspondenz einzulassen, sondern wendete sich vielmehr sogleich unmittelbar ad Magistratum Noricum, und trug es darauf an, daß derselbe solchem unverantwortlichen Unfug steuren, sofort aber dem Land-Pfleg-Amt und Pfleg-Amte Lauff nicht nur diese Ungebühr mißfällig verweisen, sondern auch selbige zu schuldiger Ausstellung rechtskräftiger Reversalium de non amplius turbando anhalten mögte. Wer hätte denken, oder nur mit der mindesten Wahrscheinlichkeit vermuthen sollen, daß Magistratus Noricus die Iustizmäßige und zu Aufrechthaltung Seines eignen Ansehens bey Dero angehörigen Aemtern wesentlich erforderliche Willfahrung dieses Begehrens verweigern, somit aber gedachten Aemtern gestatten würde, die eignen Anerkenntniße, Decreta und Befehle Seiner Regiments-Vorfahren für nichtig und kraftloß zu erklären und selbige de facto zu cassiren? Inmittelst bestättigte gleichwohl der Erfolg diesen überaus seltenen Umstand; anerwogen das Pfleg-Amt Lauff, im Vertrauen auf seine überwiegende Gewalt und auf die Unterstüzung der Nürnbergisch Mendlischen Stiftung und des dortigen Land-Pfleg-Amts, keinen Scheu trug, sogleich via facti zu procediren und in der Nacht zwischen den 12. und 13. Octobr. mit einem Commando von 56. Mann wohlarmirter sogenannter Lauffer Rußigen,

dann

dann dem dortigen Einspänninger und Stadtknecht, einen unbefugten Einfall in den Ort Tauchersreuth zu wagen. Als diese Commandirten dortselbst nach Mitternacht angelanget waren; so verfügten sie sich vor die Behausung des Munkerts, und umringten dieselbe in möglichster Stille. Hierauf erbrachen sie die Läden und Thüren und überfielen sogleich den Munkert, dessen Weib und Gesinde mit der Drohung, sie tod zu schlagen, oder zu schießen, falls sie um Hülfe schreyen, oder nur den mindesten Lermen erregen würden; wie sie dann auch würklich selbige insgesamt mit Schlägen und herumstoßen sehr übel mißhandelten: biß sie endlich, nachdem sie ihren Muthwillen an diesen wehrlosen Leuten genugsam gesättiget und sich des Munkerts bemächtiget hatten, denselben, ohne ihn vorher Zeit zu laßen, sich in die Kleider zu werfen, mit blossen Füssen, ohne Mütze und Kleid, folglich nur im blossen Hemde und Beinkleidern, mit sich hinweg schleppten und nach Lauff in dortige Gewahrsam brachten, allwo er nicht eher, als nach vorgängig abgedrungenen eidlichen Angeloben, sich auf jedesmaliges Verlangen zu sistiren, des Verhafts wieder entlassen worden ist.

§. 46.

Die Umstände dieser Begebenheit sind so sonderbar, daß sie eine kurze Epicrisin wohl verdienen. Ueberhaupt ist schon ein Actus Iurisdictionis, der in der stillen Mitternacht, mit Einsteigen und Erbrechen ausgeübet worden ist, für eine sehr seltene und vorhin vielleicht noch nie in der Maaße gesehene Erscheinung zu achten. Eben so sonderbar ist auch die muthmaßlich hiebey gehegte Absicht. Den Endzweck, sich hierdurch in possessione vel quasi der fraischlichen Obrigkeit zu Tauchersreuth zu erhalten, oder zu mainteniren, kann das Pfleg-Amt Lauff unmöglich dabey bezielet haben, weil sich diese Absicht, ohne einen vorhin schon rechtmäßig erlangten Besitz-Stand, den sie nothwendig voraussetzt, vernünftiger Weise gar nicht gedenken laßen will, (§. 13. et 25.) mithin auch nimmermehr eingesehen werden mag, wie man zu Lauff von der Conservation eines Besitzes, worinnen sich doch das dortige Pfleg-Amt, sowohl nach denen vormaligen Anerkanntnißen des Nürnbergischen Magistrats und Land-Pfleg-Amts, als nach seinen eignen Geständnüssen, nie befunden hat, (§. 20.) nur hätte träumen, geschweige sich die Möglichkeit davon mit einiger Ueberzeugung hätte vorstellen können.

Noch weniger kann die gegentheilige Absicht dahin gerichtet gewesen seyn, sich durch jenen unbefugten Einfall zu TaucherSreuth erst im Besitz quaestionis zu schwingen, quia possessionem non acquirit, qui de facto procedit, nec ex actibus violentis et manifeste iniustis oritur possessio, (*) cum absonum esset, his actibus valde odiosis effectum tituli tribuere. Ueberhaupt verstehet sich auch ohnehin schon, daß eben daßelbe Recht, welches dem würklichen Possessori zustehet, thätliche Mittel zu Behauptung seines Besitzstandes vor die Hand zu nehmen, (§. 44.) unmöglich einem Gegner, der sich erst im Besitz zu schwingen trachtet, in gleicher Maaße zugestanden werden könne, weil ausserdem offenbar die schädlichsten Folgen daraus erwachsen würden, zu deren Vermeidung heilsamlich verordnet ist, daß derjenige, welcher den andern seines Besitzstandes entsetzen und solchen dagegen sich selbst zueignen will, praecise daran gebunden seyn solle, sich an dem Weege Rechtens genügen zu lassen; woraus unmittelbar folgt, daß weder jene Invasion zu Taucherſreuth, noch das dem Munkert abgedrungene eidliche Angeloben, sich auf jedesmaliges Verlangen zu Lauff wieder zu sistiren, dem dortigen Pfleg-Amte zu Begründung eines Besitzstandes nur im mindesten vorträglich seyn könne, vielweniger jemahlen als ein Actus possessorius angezogen werden dürfe. In fortioribus enim, iisque terminantibus, quod aiunt, terminis traditur, quasi possessionem Jurisdictionis non adquiri, si quis quosdam homines, alteri subjectos, faciat confiteri vel etiam abjurare, quod sint suae Iurisdictionis; quia isti non sunt actus, per quos Iurisdictio adquiritur, vel extenditur. Item activam Iurisdictionem in homines alicuius loci exercenti, per alium, qui Iurisdictionem in eosdem homines vel sponte vel coacte obedientes usurpat, nihil praejudicatur; neque exinde contra exercitorem activae Iurisdictionis aliqua praescriptio oritur (**). Am allerwenigsten kann endlich das Pfleg-Amt Lauff die Absicht geheeget haben, durch dergleichen Iurisdictions - Eingriffe die Reichs-Adelich von Welserische Familie zu Beweisung ihrer althergebrachten Befugniße zu vermüßigen. Denn, nicht zu gedenken, daß der Possessor regulariter gar niemalen zu gerichtlicher Vollführung eines Beweises verbunden ist; (§. 26.) so war auch außerdem der Welserischer Seits ohne Schuldigkeit, blos aus freundschäftlichen und friedliebenden Absichten aussergerichtlich vollführte Beweis des Umfangs der Neunhöfer Fraisch-Gerechtsame, in der weitläuftigen Deduction, welche der Herr Lehenträger des Neunhöfer Blutbannes, schon am

2. Maii

2. Maii dieses Jahrs, der zu Tentirung der Güte ernannten Nürnbergischen Raths-Deputation, melioris informationis ergo, übergeben hatte, (§. 35.) bereits in so weit erschöpft, daß die elende und beweißloße Beschaffenheit der Lauffer Anmaßungen unmöglich weiter einigen Zweifel unterworffen seyn konnte. Mithin bleibt nur noch übrig, dieses einzige als richtig anzunehmen, daß man von gegenüber leediglich die Absicht geheeget haben müße, dasjenige, was sich in Ermangelung aller Rechtsgründe in via Iuris unmöglich ausführen ließe, via facti mit äußerster Gewalt durchzusetzen, und solchergestalten die Befugniße des Pflegamts Lauff mala fide zu erweitern, wobey man sich auf den Fall, wo etwann die Ueberlegenheit an Macht gegen überwiegende Rechtsgründe nicht auslangen sollte, noch immer auf die überaus magere Ausflucht verließ, daß noch ungewiß sey, ob die oben bescheinigten Nürnbergischen Eingeständniße von ganz Tauchersreuth, oder nur von einem Theil dieses Orts zu verstehen seyen. (§. 24.) Allein wenn sich auch solches mit dem Sinne der in denen Anlagen sub Lit. E. F. G. H. I. L. et N. enthaltenen Worte vereinbaren ließe, welches aber secundum retrodeducta (§. 23.) nimmermehr behauptet werden mag; so wäre doch dergleichen Ungewißheit bey weiten noch nicht vermögend, das Pfleg-Amt Lauff zu einer eigenmächtigen Besitz-Ergreifung zu berechtigen, oder gar einen Statum possessionis für daßelbe zu bewürken, cum nemo debeat esse incertus, quantum possideat.(***) Wenigstens kann die jenseitige fälschlich simulirte Ungewißheit in substrato casu, wo von der eigentlichen Centfolge des Munckerts zu Tauchersreuth die Frage vorwaltet, unmöglich Platz greifen, weil der Hof, worauf dieser Munckert sitzet, eben derselbe ist, auf welchen Anno 1606. der Ehebruchs-Fall zu schulden kam, der obenerzähltermaßen (§. 14. 15.) zu einem vom Land-Pfleg-Amte selbst herrührenden (****) unwidersprechlichen Eingeständniße Anlaß gab (*****).

(*) v. Mev. P. III. Dec. 93. n. 4. et P. VIII. Dec. 97.

(**) v. Autor. Actorum Lindaviensium. p. m. 308.

(***) v. Idem p. m. 364.

(****) s. die Anlagen sub Lit. H. et I.

(*****) Dieser Hof des Munckerts, der im Schemate sub B. wie auch in der Anlage sub C. mit A. bezeichnet ist, war damahlen, als sich obgedach-

gedachter Ehebruchsfall ereignete, Plobenisch, nachhero kam er an die Dörrer, sodann an die Scheurl, und anjetzo ist er Welserisch.

§. 47.

Inmittelst ließ man es an der Gegenseite noch nicht bey jener gewaltsamen Thathandlung bewenden, sondern man traf noch über dieses, um zuvorgedachte (§. praeced.) verwerfliche Absichten desto schärfer zu poussiren, solche Verfügungen, wodurch alles nachbarliche Commercium zwischen Nürnberg und Lauff an der einen, und Neunhof an der andern Seite, vollends gänzlich aufgehoben werden muste; inmaßen man zu Lauff denen dortigen Amts-Angehörigen den Befehl ertheilte: alle Neunhöfer Cent-Verwandte, die sich daselbst betretten laßen würden, unverzüglich nieder zu werfen und gefänglich anzuhalten. Dieser Befehl wurde auch sogleich an dem nach Neunhof gehörigen Unterthanen Hanns Walbinger, als derselbe mit einem Wagen herrschaftlichen Getraides, welches er in die Samstags-Mühle zu Lauff bringen sollte, dortselbst anlangte, mit aller Strenge vollzogen; inmaßen nicht nur deßen Wagen und Vieh in widerrechtlichen Beschlag genommen, und nun schon seit den 12. Octobr. allda zurückbehalten, sondern auch er selbst zu gleicher Zeit in Verhaft gezogen und seitdeme (*) des fuglosen Arrests nicht wieder entlaßen worden ist.

(*) Indem man dieses schreibet, ist nun schon der 4. Decemb. verstrichen. Ob aber die unentgeltliche Befreyung des Walbingers, ehe noch diese Schrift aus der Preße vor die Augen des Publici kommt, erfolgen mögte? stehet zu gewarten.

§. 48.

Gleiche Befehle wurden auch zu Nürnberg, vermittelst des dortigen Kriegs-Amts, in welchem der Mendlische Herr Stiftungs-Pfleger das Praesidium führet, unter sämtlichen Thoren ausgestellet, daß nemlich alle Welserischen Unterthanen und Angehörigen, so viel deren nach Nürnberg kommen würden, um ihre Früchte und Feilschaften auf dortigen Markt zum Verkauf zu bringen, ebenfalls angehalten und in das Gefängnis geworfen werden sollten. Insonderheit hatte der von Welserische Reichsritterschaftliche Unterthan Heinrich Hengelein zu Groß-Ge-

scheid

scheid die leidigen Folgen dieses übelanmaßlichen Befehls mit großen Schaden zu empfinden, weil derselbe, als er eben der Stadt-Nürnberg Heu zugefahren hatte, im Ruck-Weege unter dem Lauffer-Thor angehalten, und durch einen sogenannten Frey-Reuter in den Eisen-Verhaft geführet wurde, wo er sich nun seit dem 14. Octobr. (*) noch immer im engsten Arreste befindet.

(*) Die Anmerkung des vorhergehenden §. findet hier ebenfalls statt.

§. 49.

Man kann leicht erachten, daß die Neunhöfer Fraischherrschaft nicht ermangelt haben werde, allen diesen Ausschweifungen mit nachdrüklichen Protestationibus zu begegnen, und deßwegen hinlängliche Satisfaction a Magistratu Norico anzuverlangen. Indessen mag es nun seyn, daß derselbe die Beantwortung des von Welserischen Protestations- und Verwahrungs-Schreibens bloß der Instruir- und Einleitung des hiebey interessirten und in mala fide versirenden Land-Pfleg-Amts überlaßen, oder daß diese Behörde den eigentlichen Statum causae vorsetzlich verschwiegen, oder alles, was ad meliorem Informationem Magistratus hätte dienen mögen, supprimiret und dagegen denselben mit sinistren Berichten zu praeoccupiren und wider die Reichsadelich von Welserische Familie aufzubringen gesucht hat: Genug! es erfolgte keine willfährige, sondern eine äußerst heftige und durchgängig mit leeren längst widerlegten Berühmungen angefüllte Antwort, worinnen Magistratus Noricus die oben erzählten facta nullo modo iustificabilia vollkommen approbirte, mit der angefügten Aeußerung, daß man iene Verhaftnehmung einiger Welserischen Unterthanen, bloß in vim abgenöthigter rechtserlaubter Repressalien verhänget habe und solche des Arrests nicht ehender wieder entlaßen, sondern vielmehr in so lange mit noch ergiebigern Maaßnehmungen vorschreiten werde, biß die Neunhöfer Fraisch-Herrschaft den gefänglich angenommenen Lauffer Fluhrer unentgeltlich dimittiret, hiernächst auch die von obgedachtem (§. 37.) Mendlischen XII. Brüder-Stiftungs-Unterthan bezogene Geld-Strafe restituiret, und nicht nur die Anno 1757. gesetzten (§. 29.) sofort in denen folgenden Jahren zum Theil renovirten (§. 35.) Fraisch- und Jagd-Säulen wiederum hinweg geschaffet, sondern auch Reversales de non praeiudicando ausgestellet haben würde.

§. 50.

§. 50.

Alle diese unstatthaften Anforderungen gründeten sich bloß auf die Wahrheitswidrigen Voraussetzungen, daß die Neunhöfer Fraischherrschaft 1.) sich die Cognition in Inquisitions - Sachen des Mendlischen XII. Brüder Stiftungs- und Lauffer Fraisch - Unterthans auf der Hub incompetenter angemaßet, und 2.) demselben durch unerlaubte und nichtige Proceduren eine nahmhafte Geldstraffe abgepresset, hiernächst auch 3.) sowohl durch die - bey dem Munkert zu Tauchersreuth vorgenommene Haussuchung, als auch durch dessen Incarceration und Bestraffung, die Fraisch-Gerechtsame des Pfleg - Amts Lauff auf die unverantwortlichste Art violiret habe. Allein was für eine Beschaffenheit es mit diesen irrigen Voraussetzungen habe, ist oben schon zur Genüge dociret worden. In Absicht auf das erste Praesuppositum; hatte man der Mendlischen XII. Brüder-Stiftungs Pflege vorhin schon weitläuftig genug remonstriret, daß man Welserischer Seits in Inquisitions-Sachen des dorthin gehörigen Unterthans auf der Hub ex capite deprehensionis et praeventionis zu cognosciren bestens befugt gewesen seye. (§. 40. 41.) Der zweyte Vorwand fließt obangeführtermaßen (§. 39.) aus unlautern Quellen, und ist für eine Beweißloße Diffamation zu achten, die zu Beschönigung der Nürnbergischen unerhörten Zudringlichkeiten um so weniger etwas bewürken mag, je leichter sich einsehen läßet, daß wenn auch zu Neunhof ein Excessus quoad modum inquisitionis zu schulden gekommen wäre, welches aber nie eingestanden, vielweniger von gegenüber erweißlich gemacht werden mag, solches doch nimmermehr den Rath zu Nürnberg hätte berechtigen können, sich die Ahntung des angeblichen Mißbrauchs der Fraißlichen Obrigkeit anzumaßen, und hierinnen dem Obrist-Reichsrichterlichen und Lehenherrlichen Ermeßen, ungebührend vorzugreifen. Was endlich die dritte Voraussetzung anbelanget, daß nemlich der Munckert zu Tauchersreuth ein Lauffer Fraisch-Unterthan und folglich der Neunhöfer Cent nicht unterworffen seye; so erlediget sich diese Actenwidrige Vorbildung aus Obigem, und besonders aus dem vollkommen hieher quadrirenden Nürnbergischen Geständniße de Anno 1606. (§. 14. 15.) ohnehin zur Genüge: denn obgleich der Verfaßer des a Magistratu Norico erlaßenen Schreibens dieser Schwührigkeit mit der Behauptung abzuhelfen suchte, daß solche Geständniße auf gegenwärtigen Fall nicht applicable wären; so hat ihm doch nicht beliebet,

det, die Ursache, worauf sich dieses Vorgeben begründe, anzugeben. Er befand sich in dem Falle, wo man insgemein nöthig achtet, weislich stille zu schweigen, wenn man nemlich nicht weis, was man sagen soll. Indessen hätte doch pro re nata nothwendig etwas, es sey nun, was es wolle, angeführet werden sollen, weil sonst unmöglich zu begreifen ist, wie, auf welche Veranlaßung, und bey welchem Vorfall, jene Eingeständniße aufgehört haben könnten, in ganz ähnlichen Ereignißen applicable zu seyn.

§. 51.

Aus dieser Laage der Umstände erhellet nun aber deutlich genug, daß hier der Fall, wo Magistratus Noricus und deßen angehörige Aemter zu rechtserlaubten Repressalien hätten schreiten können, nicht vorhanden gewesen sey. Ueberhaupt sind die Repressalien nur in dem alleinigen Falle erlaubt, wo sie a possessore, tuendae possessionis causa, in continenti vorgekehret werden. (§. 44.) In allen andern Fällen sind sie in Constitutionibus Imperii ohne Ausnahme verbotten, et quidem ex causa sat gravi, ut tolleretur inter Cives Imperii omnis violentia, factique et propriae vindictae via, sed unusquisque Iure experiretur. (*) Gesezt demnach, die in zuvorgedachten Schreiben des Raths zu Nürnberg enthaltenen, wiewohl per supra deducta ganz irrigen Voraussetzungen, hätten würklich statt gefunden; so wäre derselbe deßwegen doch noch lange nicht berechtiget gewesen, erst nachhero zu dergleichen unerhörten Thathandlungen zu schreiten und sogar liberum commeatum zu hemmen, um andurch die Entledigung des zu Neunhof gefänglich sizenden Lauffer Flurers zu facilitiren; vielmehr hätte Selbigem geziemet, deßwegen viam Iuris zu wählen, und mit Assistenz derer höchsten Reichsgerichte die Relaxirung des Arrestes zu bewürken, weil jene gewaltsame Art der Schuzleistung, auch sogar in Fällen, wo ein Nachbar per facta illicita hierzu Anlaß giebt, doch nach der kundbaren Reichs-Praxi, keineswegs für Gesezmäßig, sondern vielmehr für qualificirt erachtet wird, daß sie nach Beschaffenheit der Umstände gar wohl mit einer poena extraordinaria angesehen werden kann. (**) Noch weit weniger war man folglich jenseits befugt, contra justum et ex propria Magistratus Norici confessione verum possessorem zu Gewaltthaten zu schreiten, wobey so viel gefährliche und in denen Reichsgesezen höchstverpönte Umstände zusammen treffen. Denn nicht zu gedenken,

daß

daß die Incarceration eines Flurers, der sich zu Violirung der Neunhöfer Fraisch-Gerechtsamen hätte mißbrauchen laßen, mit einem Befehl, kraft deßen alle Welserischen Unterthanen, ohne Ausnahme unsicher gemacht wurden, gar nicht in proportionirtem Verhältniße stehet; so traf auch die Vollziehung dieses unbefugten Befehls dritte unschuldige Personen, die an der Sache keinen Antheil zu nehmen hatten, und insonderheit in der Person des Reichsadelich von Welserischen Reichsritterschaftlichen Unterthans Heinrich Hengelein zu Groß-Gescheid, sogar ein Subject, das der Neunhöfer Cent gar nicht verwandt, oder zugethan ist. Diese Leute wurden auf Weegen und in Verrichtungen überfallen, die nicht den mindesten Bezug, auf gegenwärtige Iurisdictions-Irrung hatten. Man behandelte sie, auf eine dem eigentlichen Zweck ihrer Gefangennehmung ganz entgegen gesetzte Art, als würkliche Delinquenten, und noch jezo werden sie nach keinem andern Fuße behandelt; immaßen das Nürnbergische Land-Pfleg-Amt, deme die Bestimmung der Bedingungen des Arrests unerhört nichtiger Weise unbeschränkt überlaßen zu seyn scheinet, sich neuerlich sogar ungebührend unterfangen darf, mehrgedachten Hengelein in so enger Gewahrsam zu halten, daß nicht einmal seinen nächsten Anverwandten der weitere Zutritt zu ihm verstattet wird, deßen sie doch, ohne hiebey den gänzlichen Verfall seines weitläufigen Oeconomie-Wesens und Feldbaues zu wagen, unmöglich entübriget bleiben können. Mit einem Wort! man verfährt eben so, als wenn es hier nur darauf ankäme, einen Besitzstand, der für das Pfleg-Amt Lauff in via iuris unmöglich zu erlangen stehet, dritten unschuldigen Personen, die jedoch denen Befugnüßen ihrer Herrschafft nicht das mindeste praejudiciren können, durch unerlaubte Plagen und Bedrukungen abzunöthigen. Daferne aber auch solches, in oberzählter Maaße, ohne höchstverpönte Verletzung des Landfriedens hätte geschehen können, wovon jedoch das Contrarium etwas weiter unten bald unwidersprechlich dargethan werden soll; so wären gleichwohl dergleichen enorme Thätlichkeiten wenigstens als offenbare Violationes des, allen fränkisch-Reichsritterschäfftlichen Mitgliedern und Güter-Besitzern, wie auch dero Unterthanen und Angehörigen, ab Imperatore Matthia Gloriosissimae Memoriae allergnädigst ertheilten und nachhero mehrmalen bestättigten, auch mit 50. Mark löthigen Goldes verpönten Privilegii Caesarei, de non arrestando, (***) unstreitig anzusehen.

(*) Iuxta de Ludolff. System. Iur Camer. p. m. 58.

(**) f.

(**) s. Joh. Ulr. Freyherrn von Cramers Wetzlarische Beyträge, aus der Reichs-Praxi dasigen höchsten Reichs-Gerichts, in des erstern Bandes 3ten Theil, n. XXVII. §. 3. 4. wo man diese Behauptung mit einem merkwürdigen Praejudicio erläutert findet.

(***) v. Confirmatio Carolina Privilegii de non arrestando, für die fränkische Ritterschafft, de A. 1718. extat in des H. R. R. ohnmittelbar Freyer Ritterschaft der sechs Ort in Franken, erneuert-vermehrt- und confirmirten Ordnungen, Privilegien etc. etc. p. m. 151. sqq.

§. 52.

Obwohlen sich nach jenen Vorfallenheiten verschiedene Gelegenheiten äußerten, wo die Reichsadelich von Welserische Neunhöfer Fraisch-Herrschaft mit einigen Lauffer Pfleg-Amts Angehörigen auf gleiche Art hätte verfahren können; so achtete es doch dieselbe nicht für anständig, eine gerechte Sache, zu deren rechtlicher Ausführung die bündigsten Beweiße in promtu vorhanden sind, auf dergleichen unerlaubte und verpönte Art zu verfechten und zu Reichsgesetzwidrigen Pfandungen, oder Verstrickungen dritter unschuldiger Personen zu schreiten, als welche Mittel denen kundbaren Grundsätzen der Billigkeit in so weit zu nahe tretten, daß es auch so gar wider die gerechteste Sache nothwendig Verdacht erregen müste, wenn man derselben mit dergleichen verhaßten Gewaltthaten, die kaum noch zuweilen der äußerste Nothfall zu rechtfertigen vermag, aufzuhelfen suchen wollte. Man ermangelte daher auch nicht, dem Rathe zu Nürnberg solches in einem anderweiten untern 18. Oct. dorthin erlaßenen Schreiben deutlich zu verstehen zu geben und zugleich zu äußern, daß man zwar gar nicht Ursache habe, wegen gründlicher Beantwortung des jenseitigen, mit den eitelsten Berühmungen angefüllten anmaßlichen Reprotestations - Schreibens, nur im mindesten verlegen zu seyn, weil aber gleichwohl solche Beantwortung, ihrer Weitläuftigkeit wegen, mehrere Circumspection und mithin einen Aufschub erfordere, den die hier vorwaltende Causa arresti nicht füglich erleide; so wolle man einstweilen, vorbehältlich weiterer Rechtsnothdurft, den Antrag dahin machen, daß die resp. zu Lauff und Nürnberg widerrechtlich verstrickten Welserischen Unterthanen, denen man ihres hiebey zu erleiden gehabten Schadens halber quaevis competentia in omnem eventum reservire, und sie deßwegen contra quemcunque rechtlich zu vertretten sich feyerlichst vorbehalte, ihres Arrests fördersamst wieder

entlaßen werden mögten; welchenfalls sich dann der zu Neunhof gefänglich detinirte Lauffer Flurer ebenfalls der unverzüglichen Befreyung ohnfehlbar zu getrösten haben sollte; zumal da man ohnehin schon im Begriffe gestanden seye, denselben nach seinem nun sattsam gebüßeten Frevel, wiederum zu dimittiren, auch solches bereits bewerkstelliget haben würde, daferne man nicht immittelst von gegenüber zu jenen Thathandlungen und Pfandungen dritter unschuldiger Personen geschritten wäre, die auch sogar Status potentiores, ihrer weit vordringenden Uebermacht ohnerachtet, doch gewiß in der nemlichen Maaße zu wagen, sich nie getrauet haben würden.

§. 53.

Die überaus heftige und sogar mit Vergeßung alles sonstigen Wohlstandes verfaßete Antwort, welche untern 25. Octobr. hierauf erfolgte, läßet die eigentlichen Gesinnungen des Gegentheils beyläufig errathen. Vermuthlich mag die Absicht des jenseitigen Benehmens dahin gerichtet gewesen seyn, die Neunhöfer Centherrschaft andurch dermassen zum Unwillen zu reitzen, daß selbige ex tramite Iuris herausschreiten und quoad modum defensionis in gleicher Maaße excediren, sofort aber ihre in der besten und vortheilhaftesten Laage befindliche Sache einiger maßen vulneriren mögte. Ausserdem müste man voraus setzen, daß die Welserischen milden und billigen Aeusserungen der Verwegenheit des hiebey überall die Hände mit einschlagenden Land-Pflegamts nur zur Nahrung und Anreitzung gedienet haben, die Sache immer weiter zu treiben und bey diesem Anscheine von Nachgiebigkeit, es an keinem, zu Vollendung jener verwerflichen Absichten dienlichen factischen Unfuge ermangeln zu laßen. Wenn man nicht den einen, oder den andern Fall für wahr und richtig annehmen wollte; so würde es für den geübtesten Verstand eine unauflößliche Aufgabe seyn, den Innhalt des gedachten Schreibens zu erklären, immaßen darinnen der zuversichtliche und gebietende Ton, womit sonst nur eine Obrigkeit die Excessen ihrer Untergebenen mißfällig ahndet, in allen Zeilen, auf eine vorhin vielleicht noch nie in der Maase erhörte Art, mißbrauchet worden ist. Zum Beweisse dessen mag insonderheit dienen, daß darinnen die rechtmäßige Ausübung des von Welserischen, ehehin jenseits selbst für incontestable anerkannten Besitzstandes, ein tumultuarisches und mit großen Excessen vergesellschaftetes Verfahren genennet wird, vermöge deßen die Freyher-

ren von Welsere die zeitherige Nachsicht des Raths zu Nürnberg dermaßen mißbrauchet hätten, daß derselbe nicht den mindesten längern Anstand nehmen könne, solchen ganz ausgearteten Beginnen gebührende Schrancken zu setzen rc. rc. Wie hat der Schreibens-Verfasser bey einer Angelegenheit, welche die Ausübung und den Umfang eines Reichslehenbaren Blutbannes betraf, in Ansehung deßen Magistratus Noricus denen Welsern gar nichts zu gebieten hat, vielweniger denselben Schrancken zu setzen sich beygehen laßen darf, in den Ton verfallen mögen? Dieser Schreibensverfaßer muste ja nothwendig wißen, daß überhaupt die von Welserischen Neunhöfer Güter der Reichs-Stadt Nürnberg erst in Anno 1747. durch ein allerhöchst-verehrlich Kayserliches Urthel, mit der Ober-Bothmäßigkeit abgesprochen worden sind, und daß folglich oftgedachte Herren Welsere, in so ferne man sie als Mitglieder der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Francken Orts Gebürg und Besitzere dieser nicht in nexu Norico befindlichen Güter betrachtet, sich an die mißfälligen Verweise des Raths zu Nürnberg gar nicht zu kehren haben. Indeßen beliebte dem Verfaßer nicht, in die Causales dieser Sache, die ihm vermuthlich selbst am wenigsten bekannt gewesen seyn mögen, weiter einzugehen. Das Schreiben schloß sich also mit der bedrohlichen und seinem übrigen Innhalte ganz gemäßen Aeußerung, daß man sich, in Rucksicht auf die gemachten Anträge, leediglich nach der vorherigen Berichtigung der im ersten Schreiben bemerkten desideratorum (§. 49.) mit allem weitern Benehmen richten würde.

§. 54.

Aller Wahrscheinlichkeit nach, muß das Pfleg-Amt Lauff, bey Erlaßung dieses Nürnbergischen Schreibens, schon Ordre gehabt haben, die in deßen Abschluße wesentlich enthaltene Drohung zur Erfüllung zu bringen, weil daßelbe schon am 26. Octobr. mit frühesten Morgen ein bewaffnetes Commando von 100. Mann, das sich in zwo Rotten theilte, welche den Lauffer Einspänniger, wie auch den dortigen Stadtknecht und etliche Wägen bey sich hatten, an die verschiedenen Orte der Neunhöfer Fraisch- und Jagd-Gränze, woselbst sich die von Welserischen Fraisch-Säulen befanden, ausschickte, um solche Säulen einhauen und nach Lauff transportiren zu laßen; welches dann auch von diesen Commandirten Lauffer Rußigen mit ausnehmender Gewalt und in

solcher Geschwindigkeit bewerkstelliget wurde, daß zu der Zeit, als man zu Neunhof die erste Nachricht davon erhielt, die mehresten Säulen schon umgehauen waren. Nun versäumten zwar die dortigen Cent-Bedienten keinen Augenblick, auf befstbefugte Abtreibung der verwegenen Violatorum Iurisdictionis sogleich pflichtmäßig Bedacht zu nehmen. Weil sich aber damalen schon die mehresten Leute auf dem Felde, wo sie ihren Verrichtungen nachgiengen, zerstreuet befanden; so war es nicht möglich, durch den Sturm- und Glockenschlag eine so beträchtliche Anzahl wehrhafter Leute, welche dem Lauffer Commando nur einigermaßen gewachsen gewesen wäre, zusammen zu bringen, und die Wenigen, welche sich in gröster Eile einfanden, musten sich noch überdieses in kleinere Haufen vertheilen, um die Lauffer Commandirten an so viel verschiedenen Gränz-Plätzen, wo man mit Wahrscheinlichkeit vermuthen konnte, daß sie etwan anzutreffen seyn mögten, aufzusuchen. Hierdurch schwächten sie sich so sehr, daß der kleine Hauffe, der endlich unter Anführung des Neunhöfer Fraischvogts, wie auch des dortigen Sauve-Garde und des Cent-Knechts auf das Lauffer Commando stieß, sich bald übermannet fand; zumal da solcher von denen Lauffer Rußigen sogleich unter tobenden Schreyen und pöbelhaften Schimpfen mit dem heftigsten Mousqueten-Feuer angegriffen wurde, wodurch sich einige schon bey dem ersten Angriffe verwundet fühlten, andere aber sich veranlaßet sahen, mit Zurücklaßung ihrer Feuer-Gewehre, die ohnehin meistentheils entweder gar nicht geladen, oder sonst nicht in brauchbarem Stande waren, unverzüglich die Flucht zu ergreifen. Die übrigen, denen es weder am Muthe, die jenseitige Verwegenheit zu ahnden, noch an tauglichen Waffen fehlte, und welche sich noch überdieses in dem Falle einer abgedrungenen Nothwehr befanden, verbreiteten zwar unter denen Lauffern, durch ihren unerschrockenen und sehr würksamen Widerstand, ein großes Schrecken, das ohnehin bey Leuten, denen es nicht am Bewußtseyn fehlet, daß die That, worüber sie betretten werden, straffbar sey, leicht erregt werden kann. Weil sie aber gar keine weitere Unterstützung von den Ihrigen zu hoffen hatten, mithin aber besorgen musten, von der weit überlegenen Lauffer Mannschaft endlich ganz eingeschloßen zu werden, und diesem tobenden Gesindel entweder tod, oder lebend in die Hände zu gerathen; so waren sie zulezt bemüßiget, sich solcher augenscheinlichen Gefahr ebenfalls durch eine schleunige Flucht zu entziehen, welches sie jedoch nicht anderst, als mit Zurücklaßung zweyer Neunhöfer Cent-Verwandten, wie auch verschiedener Feuer- und Seiten-

Gewehr

Gewehre, die ihren übrigen, vorher schon entflohenen Gefährten abgenommen worden waren, zu bewerkstelligen vermogten.

§. 55.

Hiebey sind noch verschiedene merkwürdige Specimina einiger, von denen Lauffer Commandirten, occasione dieses Vorganges, verübten groben Excessen, nicht unberührt zu laßen. Hierunter gehöret insonderheit, daß sich ein Lauffer Büttel erfrechte, einen zu Neunhof domicilirenden Herrn von Oelhafen, der sich zur Zeit des zuvorerzählten Streits, der Fischerey halber, und mithin bloß zufälliger Weise, in dortiger Gegend befand, gefährlicher Weise zu überfallen, und ihn nicht nur, ohne die mindeste hierzu gegebene Veranlaßung, mit den pöbelhaftesten Schimpfworten an seinen adelichen Ehren zu verletzen, sondern auch denselben sogar mit Schlägen und todschießen zu bedrohen. Noch weit übler wurde ein armer und ganz wehrloser, auch an dieser Sache nicht den mindesten Antheil nehmender Neunhöfer Dienst-Knecht, benanntlich Friedrich Wild, bey dieser Gelegenheit mißhandelt; inmaßen derselbe, da er eben mit Streurechen beschäftiget war, von denen schon auf dem Ruckweege begriffenen Lauffer Rußigen auf das grausamste mit Schlägen überfallen und nach solcher erlittenen Mißhandlung denen Wägen, worauf sich die spoliirten Fraisch-Säulen befanden, unter beständigen Tretten und Stößen in soweit nachzufolgen gezwungen worden ist, biß er vor Entkräftung sinnloß zu Boden sank, worauf sie ihn auf einem Waagen biß nach Simonshofen mit sich geschleppet, dortselbst aber solchen, weil sie besorgten, daß er unter ihren Händen sterben mögte, wieder vom Wagen herunter geworfen und ihn in äußerst Lebens-gefährlichen Umständen unmenschlicher Weise ganz hülfloß verlassen haben.

§. 56.

Man kann leicht erachten, daß es denen Neunhöfer Cent-Verwandten, welche das Unglück hatten, denen Lauffern unter währendem Streite in die Hände zu gerathen, nicht leidlicher ergangen seyn werde. Nachdeme der zügellose Hauffen, in dessen Gewalt sie sich befanden, auf dem ganzen Ruckwege allen nur ersinnlichen Muthwillen an ihnen verübet, und seine unmenschliche Lust, diese armen wehrlosen Leute zu plagen, sattsam gebüßet hatte, so wurden sie endlich, nach ihrer Ankunft

zu

zu Lauff vor den dortigen Pfleger gebracht, den sie aber nicht menschlicher gesinnet fanden; inmaßen es derselbe mit einer unächten und armseeligen Bravour herzlich bedauerte, daß seine Amtsuntergebenen Rußigen nicht alle Neunhöfer tod geschoßen und erleget hätten, woraus sich zugleich wahrscheinlich schließen läßet, daß zu allen oben erzählten Ausschweifungen der Lauffer Commandirten die abominablesten Verhaltungsbefehle ausgestellet worden seyn müßen, weil sich die Wuth dieses unbändigen Hauffens, wie aus dem sub Lit. R. anliegenden Extractu Protocolli beyläuffig zu ersehen ist, (*) so weit erstreckte, besondere Drat-Kugeln, welche unheilbare Wunden verursachen, auf diesen Vorfall zu gießen, und auf die herzugeeilten Neunhöfer Fraisch-Unterthanen so heftig zu feuern, daß der von dem unaufhörlichen Mousqueten-Feuer aufsteigende Dampf beynahe die Streitenden verhinderte, zu sehen, wen sie vor sich hatten; weßwegen es dann mehr der Ungeschicklichkeit und dem undisciplinirten Wesen der Lauffer Rußigen, als ihrem Willen zugeschrieben werden muß, daß der unchristliche Wunsch ihres vorgesezten Pflegers nicht in reiche Erfüllung gegangen ist.

(*) Man könnte überhaupt die oben in verschiedenen auf einander folgenden §. §. enthaltene Erzählung mit noch vielen andern glaubhaften Protocollar-Auszügen bescheinigen. Da aber diese facta ohnehin schon landkündig sind; so wären Beweise von dieser Art, wodurch gegenwärtige Schrift nur ohne Noth weitläuftig gemacht würde, für überflüßig zu achten; zumal da die Haupt-Absicht dieses Impressi bloß dahin gerichtet ist, dem durch allerley ungegründete und Actenwidrige Gerüchte hintergangenen Publico eine gründlichere Belehrung, sowohl von dem eigentlichen Hergange des von Welserischen Besitz-Standes, als auch von denen gegenseitigen Turbationibus, die sich nicht durchgängig eben so, wie die oben erzählten, vor jedermanns Augen zugetragen haben, beyzubringen; weßwegen man es dann auch blos dabey bewenden läßet, die Bescheinigungen nur auf diese beyden Gegenstände einzuschränken, und sie auf facta jam notoria nicht auszudehnen.

§. 57.

Obwohlen unter solchen Umständen die vorhin noch geheegte schwache Hoffnung zu Erzielung einer gütlichen Auskunfft vollends gänzlich erlosch; so ließ sich doch die Reichsadelich von Welserische Neunhöfer Fraischherrschaft die Mühe nicht verdrießen, die bißher noch ruckständig gebliebene Beantwortung des erstern Nürnbergischen Hauptschreibens,

(§. 49. et 52.) vermittelst eines untern 28. Oct. dorthin erlaßenen Schreibens und PSti nachzuholen, und darinnen dem Rathe zu Nürnberg, mit weitläuftiger Bescheinigung aller obangeführten: von Seinen Regiments-Vorfahren herrührenden Eingeständniße, das laut schreiende Unrecht dieser neuerlichen gewaltsamen Zudringlichkeiten und den hiebey zu schulden kommenden handgreiflichen malam fidem Seiner angehörigen Aemter, eindringend zu Gemüthe zu führen, zugleich aber auch unverholen zu erklären, daß einem so auszeichnend unverantwortlichen Betragen allzuviel unverdiente Ehre widerfahren würde, wenn man demselben mit rechtlichen Protestationibus begegnen wollte, weil sich solches, ex mente Constitutionum Imperii, instar delicti verhielte, und folglich vielmehr zur gerechten Bestraffung qualificirt wäre, auf deren allerhöchste Reichsrichterliche Ermäßigung man es nun Welserischer Seits ankommen zu lassen, und folglich die bereits A. 1765. in Archidicasterio aulico allerunterthänigst vorgebrachten Beschwehrden (§. 34.) wiederum zu reassumiren, nicht länger Anstand nehmen könne.

§. 58.

Vermuthlich mag es nicht am guten Willen gefehlet haben, dieses Schreiben auf das weitläuftigste und gründlichste zu beantworten. Allein woher hätte man die hierzu erforderlichen Causales oder Beweiß-Gründe nehmen sollen? Und wer hätte sich wol zu einer Arbeit von dieser Art gebrauchen lassen mögen, wobey sich der fruchtbarste Witz vergeblich erschöpfen würde? Nachdem das Nürnbergische Land-Pfleg-Amt die Verlegenheit eines Vsurpatoris, der sein Verfahren rechtfertigen soll, viele Tage hindurch in sehr hohen Grade gefühlet hatte; so half man sich endlich dadurch aus der Schwührigkeit, daß man obangeführtes Schreiben (§. antec.) am 12. Nov. unter dem leeren Vorwande, daß solches in allzuheftigen und unanständigen Ausdrücken verfaßet sey, unbeantwortet wieder zurück schickte. Daferne aber auch dieser Vorwand in irgend einem Betrachte gegründet wäre, welches man doch nimmermehr zugeben kann; so würde gleichwohlen leicht einzusehen seyn, daß man zu Ergreifung eines Entschlußes von dieser Art, unmöglich einer 14tägigen Deliberation benöthiget gewesen seyn könne.

§. 59.

So sorgfältig man indessen Nürnbergischer Seits den Weeg Rechtens vermied; so eifrig war man dagegen beflissen, in via facti muthig fortzuschreiten und kein thätliches Mittel zu Prosequirung jener verwerflichen Absichten unversucht zu lassen. Daher durfte sich dann auch der Pfleger zu Lauff unterfangen, in der Nacht zwischen den 26. und 27. Nov. abermalen ein stark bewaffnetes Commando von 100. Mann auszuschicken, das befehliget war, die noch stehenden beyden Neunhöfer Fraisch-Säulen, welche sich an so unstrittigen Orten befanden, daß man die Möglichkeit, in wieferne sie jemalen zu Iurisdictions-Irrungen hätten Anlaß geben mögen, gar nicht anzugeben weis, vollends umzuhauen. Da man zu Neunhof von dieser abermaligen Violirung dortiger Fraischgerechtsamen nicht eher, als des andern Tages etwas erfuhr; so wurde auch solche ohne einigen Widerstand, mit vielem Grimme vollzogen. Mithin dient dieser Vorgang allerdings zu Vermehrung des Verzeichnißes der, vom Pfleg-Amt Lauff, bey stiller Nacht und dicken Nebel verübten, (§. 46.) abusive also genannten Actuum possessoriorum.

§. 60.

Eben so angelegen ließ man es sich auch von gegenüber seyn, durch allerley ungebührende Bedrückungen der zu Lauff fugloß verstrickten unschuldigen Neunhöfer Cent-Verwandten, eine Nachgiebigkeit zu erzwingen. Als aber ihre Treue hierdurch nicht wankend gemacht werden konnte; so erfolgte endlich der Befehl, daß gleichwohlen der hierunter befindliche Kolerische nunc Oelhafenische Unterthan und Schneidermeister Matthäus Kleemann, nach bezahlten Arrest und Azungs-Gebühren, entlassen werden sollte; welcher Befehl vermuthlich auf Ansuchen seiner Vogtey-Herrschaft ergangen seyn mag. Allein so empfindlich auch die Schmach und Bedruckung war, welche dieser, vom Pfleger zu Lauff zwar sehr verachtete, jedoch rechtschaffen gesinnte Mann, während seines Arrests erlitten hatte; so konnte er sich doch nicht entschließen, diesen Arrest auf schimpfliche Bedingungen, oder mit Hintansetzung seiner Pflicht zu verlassen, vielmehr erklärte derselbe: daß er sich weder zu Bezahlung der ihm abgeforderten Unkosten verstehen, noch sonsten eher von der Stelle weichen könne, als biß seine mitgefangenen Gefährten der Be-

freyung zu gleicher Zeit mit theilhaftig gemachet, ihnen auch allerseits nicht nur die abgenommenen Waffen wiederum restituirt seyn, sondern auch selbige, wegen des ausgestandenen Ungemachs und gehabter Versäumnis, vollkommene Satisfaction und Schadens-Ersetzung erhalten haben würden. Die erste Bedingung, nemlich die unentgeltliche Loßlaßung, wurde ihm für seine Person sogleich zugestanden. Als er sich aber damit nicht genügen ließ; so gerieth der Pfleger zu Lauff über die Beharrung der übrigen Bedingungen, in einen Eifer, der ihn zu äußerst straffbaren Ausschweifungen aufgelegt machte. Es wurde mithin, auf seinem Befehl, der Kleemann in ein für Mißethäter bestimmtes kaltes Gefängniß geworfen, welches nicht gefeuert werden konnte. In diesem Behältniße ließ man ihm drey Tage und so viel Nächte hindurch den höchsten Grad des Hungers und Dursts biß zur Verschmachtung empfinden. So flehentlich er auch bat, daß man ihm nur für sein Geld ein wenig Wasser reichen, oder ihm wenigstens gestatten mögte, in dortiger Herberge seiner Profeßions-Verwandten auf eigne Kosten zu zehren; so war doch sein Bitten bey tauben Ohren und gefühllosen Herzen vergeblich verschwendet. Da man indeßen diesen Kleemann, durch solche unmenschliche und in allem Betrachte abominable Versagung seines flehentlichsten Bittens, zu einem so hohen Grad der Desperation getrieben hatte, daß er zuletzt selbst ohnfehlbar gewaltsame Hände an sich gelegt haben würde, wenn man ihm nicht alle hierzu benöthigten Mittel aus dem Weege geräumet hätte; zumal da man ihm sogar die Zulaßung eines Geistlichen, der ihn in solchem äußersten Nothstande hätte trösten können, verweigerte, und noch überdieses, mit seinem erbärmlichen Zustande, nur den bittersten Spott zu treiben, kein Bedenken trug; so ist nun freylich gar nicht zu wundern, wenn derselbe, durch solche unerhörte Folter, nach sattsam geprüft- und erprobter Treue, endlich doch gedrungen worden ist, den Arrest zu verlassen, und sich andurch der augenscheinlichsten Leibes- und Seelen-Gefahr, die alle andern menschlichen Betrachtungen verschlinget, zu entziehen; wie solches alles aus der - über diesen Vorgang verlautenden - coram Notario et testibus beschwohrnen Aussage des Kleemanns, ausführlicher zu ersehen seyn wird (*). Insonderheit verdienet die darinnen bemerkte feine Entschuldigung des Pflegers zu Lauff eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Er glaubte nemlich nicht, daß es ihm zu großer Verantwortung gereichen könnte, wennn er einberichte, daß er einen Schneider habe erhungern laßen. Welche Grundsätze! Welcher Contrast von

Wildheit und blindem Patriotismo, in einem Lande dießseits der Donau und des Dniepers!

(*) s. die Anlage sub Lit. S.

§. 61.

Hiernächst ist auch der Grund, womit der Pfleger zu Lauff sein unverantwortliches Betragen gegen den Kleemann vermeintlich zu rechtfertigen suchte, nicht ganz unberührt zu laßen. Er sezte nemlich voraus, daß dieser Kleemann, als ein Nürnbergischer steuerbarer Unterthan, zu einer Beschützung der Neunhöfer Cent von dieser Art sich nicht hätte gebrauchen laßen sollen, und hielt sich daher für wohl berechtiget, seine Einmischung in diese Sache, als ein sträfliches Vergehen, mit solcher ungebührenden Strenge zu ahnten. Nun ist zwar gar nicht zu wundern, daß oftgedachter Pfleger von denen Umständen, die hier in Erwägung hätten gezogen werden sollen, zur Zeit noch nicht informiret ist, weil er erst wenige Tage vor denen oberzählten Vorfallenheiten sein neues Amt zu Lauff angetretten hatte. Allein es ist auch bekannt, daß man in Händeln, wovon man noch nicht informiret ist, desto behutsamer zu verfahren, und sich nicht so leicht illotis manibus einzumischen pflege. Wäre er nur einigermaßen besorgt gewesen, vorsichtig zu verfahren; so hätte ihm die Gelegenheit unmöglich entgehen können, sich davon zu überzeugen, daß die Kolerischen nunc Oelhafenischen, im Neunhöfer Fraischbezirk seßhaften Unterthanen, wie alle andere fremdherrische, so darinnen domiciliren, der dortigen Fraischherrschaft würklich Centpflichtig seyen, weil sich diese landkündige Centbarkeit auf einen uralten Vertrag begründet, welchen Herr Antoni Geuder und Frau Maria Kohlerin, untern 30. Nov. 1584. mit einander errichteten, kraft deßen dieselbe auf ewig und unwiederrufflich bedungen und festgesetzet worden ist, in verbis: „Nachdeme dann die. Fraischlich Obrigkeit zum Neuenhof von „dem heyligen Reich zu Lehen gehet, und ernannten Herrn Geuder „und seinem Vettern allein zustehet; So ist für das drit bedingt und „gemittelt, daß die Frau Kohlerin das Peinlich Gericht zu begebenden „Fällen, sowohl mit Ihren, als mit des Herrn Antoni Unterthanen „besetzen zu laßen, auch gestatten, und darob sein soll, daß dieselben „ihre Unterthanen, wann und so oft es die Gelegenheit geben, oder „die notturft erfordern wird, ein Aufboth zu verfolg- oder Handvestung

„ stung mißthätiger Personen, oder auch zu Belaitung der veruttheilten „ übelthäter zu der Richtstatt, desgleichen zu verwahrung deren von „ fraißlicher Mißhandlung wegen fenglich eingezogenen Personen fürzu= „ nehmen gebührlichen Gehorsam, allermaßen wie andere des Herrn Geu= „ ders Vnterthanen, laisten, der Herr Geuder vnd seine Nachkommen „ als die Fraißherren auch macht haben sollen, auff dem Fall, da „ sich deren einer oder mehr vngevölgig, oder widerspennig erzaigen wur= „ den, den oder dieselben ungefehrlichen, wie andere seyn des Fraisch= „ Herrn Vnterthanen, mit gefengnuß zu straffen, und sollen hergegen „ Beeder thail vnterthanen der Verehrung so Ihnen der Fraiß= Herr „ aus guten Willen geben würd, zugleich auch theilhafftig werden."

§. 62.

Inmittelst befinden sich die übrigen zu Nürnberg und Lauff fugloß verstrickten von Welserischen resp. Reichsritterschaftlichen und Neunhöfer Fraisch= Unterthanen, deren Schicksaal bey dieser Sache zur Zeit noch unentschieden ist, in der leidigsten Verfaßung. Insonderheit hat man von dem, occasione der Fraisch= Säulen= Spoliirung, mit nach Lauff geschleppten Neunhöfer Schreinermeister Blumann sowohl, als den vorhero schon daselbst niedergeworfenen Walbinger, sichere Nachricht, daß sich beede in äußerst mißlichen Gesundheits= Zuständen befinden; inmaßen der Stadt= Physicus zu Lauff, dem man die Sorge für ihre Genesung aufzubitten ohnermangelte, der aber Mühe hatte, vor sie gelassen zu werden, dafür hält, daß sie es in dem hülflosen und verwahrlosten Zustande, worinnen er sie fande, unmöglich lange ausdauern können. Diese armen Leute würden also insgesamt sehr unglücklich seyn, und sich in steter Gefahr und Versuchung befinden, die Beobachtung ihrer Pflicht zu bereuen, wenn nicht eine trostvolle Hofnung auf die Reichsvätterliche Hülfe, deren in der geseegneten Epoche der glorreichesten Regierung IOSEPHI II. des allergütigsten Monarchen, schon so viel unschuldig Bedrangte theilhaftig geworden sind, sie stark und entschlossen erhielte, ihrer Pflicht unwandelbar getreu zu bleiben, und den ungerechten Versuchen, wodurch sie davon abwendig gemacht werden wollen, mit einem Muthe zu trotzen, der so weit über ihre sonstigen kleinen Verhältniße erhaben ist, daß man sich hieraus deutlich genug überzeugen kann, wie mächtig die Zeugnisse einer gerechten und huldreichen Regierung auch sogar auf die Herzen der geringsten Unterthanen würcke.

§. 63.

Nach Erzählung aller dieser, theils durch die Anlagen sattsam bescheinigten, theils ohnehin schon Landkündigen Ereignisse, wird es ohnbefangenen Gemüthern nicht schwehr fallen können, sich davon zu überzeugen, daß hiebey ein würcklicher Landfriedensbruch cum spolio qualificato zu schulden gekommen sey. Bekanntlich werden, nach dem Sinne der Reichs-Gesetze und ihrer Ausleger, hauptsächlich folgende drey Requisita zum Landfriedensbruche erfordert: (*) nemlich 1.) ut vis illata sit publica. (**) 2.) ut illa vis inferatur armata manu, (***) i. e. armatis hominibus coadunatis, et 3.) ut vis sit illata ex proposito et dolo malo. (****) Daß es in substrato an den beyden erstern Erforderniſſrn gar nicht erfehle, leget sich, aus obiger Erzählung, von dem eigentlichen Verlaufe der jenseitigen Zudringlichkeiten, deutlich genug zu Tage. Und in Ansehung des dritten Requisiti, weiset man den Leser auf die oben weitläuftig bescheinigten vormaligen Eingeständnisse des Raths zu Nürnberg und seiner untergebenen Aemter zurück, als welche keinen Zweifel übrig lassen, daß jene Vergewaltigungen wider besser Wissen, wol, folglich offenbar unter Umständen, ex quibus (sunt verba Blumii) manifestus dolus, destinatusque animus pacem frangendi, ac sibi aliquid inde acquirendi, colligi potest, verfüget worden seyen.

(*) v. Iac. Blumii Processⅼ. Cameral. Tit. XXIX. n. 40. sqq. Beck im oftangezogenen Tractat, von der Obergerichtsbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz, oder Fraißlichen Obrigkeit und Blutbann ꝛc. Lib. II. Cap. 6. Obs. 32.

(**) Inst. Pacis publ. vulgo Landfrieden de Anno 1548. in proem. verb. gewaltiger That, item mit öffentlicher Gewalt.

(***) I. P. pr. §. 1. verb. mit gewehrter Hand.

Ord. Cam. P. II. Tit. 9. et 10.

(****) I. P. pr. verb. freventlich entsetzen, gefährlich einnehmen.

Ord. Cam. P. II. tit. 10. §. 1.

§. 64.

Gesetzt aber auch, die angebliche Ursache des Nürnbergischen gewaltsamen Benehmens, nemlich die simulirte Ungewißheit, ob nicht jene

Confessiones Magistratus Norici nur von einem Theil von Tauchersreuth zu verstehen seyen, wäre vermögend, praesumtionem doli exclusivam zu bewürken; so könnte sie doch wenigstens den Gegentheil nicht von Verantwortung und Straffe frey machen. Licet enim caussa etiam iniusta seu temeraria excuset a dolo, non tamen a poena legis; cum alias pax publica et eius poena penitus elideretur. (*) In vorliegendem Falle muß auch dieses um so mehr Platz greifen, je weniger in Abrede gestellet werden mag, daß die gegenseitige Vorbildung, falls derselben gleich nicht so viele unwidersprechliche Beweisse entgegen stünden, doch schon an und vor sich eine rechtliche und in dem alten teutschen Sprüchworte: So weit die Flur gehet, so weit gehet auch das Gericht, wohl begründete Vermuthung wieder sich hätte, kraft deren jederzeit das erstere in so lange praesumiret wird, so lange das Gegentheil noch unerwiesen ist. (**) Diejenigen, welche bißher so geschäftig waren, das Feuer der Zwietracht nach allen Kräften anzublasen, ohne zu überlegen, daß es zulezt allzuweit um sich greifen könnte, mögen nun also selbst urtheilen, welchen Dank sie sich vom Nürnbergischen Publico versprechen dürfen, daß sie daßelbe in einen Proceß verwickelt haben, dessen Ausgang vielleicht die schon so oft richtig befundene Wahrnehmung aufs Neue beståttiget, daß zuweilen aus kleinen Begebenheiten, wider die Absicht und den Willen derer, die sie veranlaßten, große und sehr wichtige Folgen entstehen können.

(*) Ioach. Mynsing. Cent. III. Obs. 98.

(**) s. Joh. Friederich Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. Sechste Abtheilung, Cap. I. n. 3. p. m. 459.

Beyla-

Beylagen.

A.

Lehenbrief Kaisers JOSEPHJ II. Majest. über den Blut-Bann zu Markt Neunhof ertheilt, de A. 1766.

Wir JOSEPH der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Gros Herzog zu Toscana, Gros Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, rc. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, nachdeme das Geschlecht der Geuder von Heroltzberg, nächst andern in solutum abgetrettenen Güthern und Stucken, dem Geschlecht der Welser den Bann im Gericht zu Neunhof über das Blut zu richten (laut Confirmation, so weyland Kayser Leopold der Erste, Höchstseeligster Gedächtnus, ertheilet, sub dato Wien, den Fünfften Septembris Sechzehnhundert Ein und Sechzig) überlassen, dieser Blut Bann aber von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühret; daß Uns Unser und des Reichs lieber Getreuer Paul Carl Welser von Neunhof, für sich, und als Lehenträger seiner Brüder, Christoph Carl und Carl Sebastian, die Welser von Neunhof, unterthänig und gehorsamlich bitten lassen, daß wir diesen Bann im Gericht zu Neunhof auf Art und Weiß, wie solchen ehemahlen die Geuder innen gehabt, und nemlich also, daß sie bemeldten Bann auf Söhn und Töchter, oder ihre Befreunde, ihren Gefallen nach, verwenden mögen, zu Verleyen Gnädiglich geruheten, allermaßen lezthin unterm Fünfften Martii Siebenzehen Hundert, Neun und Fünffzig Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters und Vorfahrers am Reich Kaisers Franz Majestät, Glorwürdigsten Andenkens, ihnen Welsern von Neunhof gleichergestalt gethan hätten, ihnen aber solchen Blut-Bann von Uns, als jezt Regierenden Römischen Kaiser, von neuen zu Lehen zu suchen, und zu empfangen gebührete; Als haben Wir solch oben ernannter Welsere von Neunhof demüthige Bitte, auch die getreu-gehorsam-und willige Dienst, so ihre Vor-Eltern, und sie Unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, und Uns selbsten, in beständigster Treu und Devotion gethan, und erwiesen, auch hinfüro zu thun, des unterthänigsten Erbietens seyn, Allergnädigst angesehen. Und darum mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wissen, den obgedachten Welsern von Neunhof, Gebrüderen, den Bann zu Neunhof über das Blut zu richten, wie ehemahlen das Geschlecht der Geuder obverstandenermassen, solchen von Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen bißhero gehabt haben, samtlich und unver-

scheid-

Weidlich gnädiglich verliehen; leyhen ihnen denselben auch hiemit wissentlich in Krafft dies Briefs, was wir ihnen daran von Rechts wegen zu verleyen haben, doch Uns und dem Heiligen Reich an Unsern Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, und unschädlich, und auch also, daß nun hinführo obgedachte Welser von Neunhof oder ihre nachgesezte Unter-Richter mit berührten Bann handlen, und gewehren, als gleich unpartheyische Richter gegen den Reichen als den Armen, und den Armen als den Reichen, und darinnen nicht ansehen, weder lieb, leyd, Muth, Gaab, Gunst, Forcht, Freundschaft, Feindschaft, noch sonst kein andere Sach, dann allein gerechtes Gericht und Recht, als sich gebühret, und sie das am jüngsten Gericht gegen Gott verantworten wollen.

Der obgedachte Paul Carl Welser von Neunhof für sich, und als Lehentrager seiner Brüder Christoph Carl, und Carl Sebastian, hat Uns auch darauf durch seinen Gevollmächtigten Gewalttrager, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Johann Friederich Fischer von Ehrenbach, Agenten an Unsern Kayserlichen Hof, Kraft vorgelegten schriftlichen Gewalts, Gelübd und Eyd gethan, Uns und dem Heiligen Reich getreu, gehorsam, gewärtig, und dienstbar zu seyn, zu dienen, und zu thun, auch mit dem Bann über das Blut zu richten, vorgeschriebener maßen zu handlen, als sich davon gebühret. Mit Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, den drey und zwanzigsten Tag Monaths Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Siebenzehen Hundert Sechs und Sechzigsten, Unsers Reichs im dritten Jahre.

JOSEPH mppr.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium

Franz Georg von Leykam mppr.

Vt RFürst Colloredo mppr.

(L. S. Caes.)

B.

Verzeichniß sämtlicher Höfe und Güter zu Tauchersreuth.

A. Ein Hof, Welserisch.
B. Ein Hof, Geuderisch.
C. Ein halb Hof, Kolerisch.
D. Ein Hof, Welserisch.
E. Ein Güthlein, Kolerisch.
F. Ein Güthlein, Welserisch.
G. Das Hirten-Haus.
H. Ein Gut, Dörrerisch.
I. Ein Hof, Kolerisch.
K. Ein zu den oben sub Lit. A. bemerkten Hof gehöriger Garten, darauf die Schmid-Eck gestanden.
L. Ein Güthlein, Kolerisch.
M. Ein halb Hof, Grundherrisch.
N. Ein Hof, Kolerisch.
O. Ein halb Hof, Geuderisch.

C.

Actus Possessorii der Fraißlichen hohen Obrigkeit zu Taucherßreuth, welche vormals von denen Herren Geudern, seit 1660. aber von denen Herren Welsern in Ausübung gebracht worden.

Annus. | Diese Litt. zeigen den Hof in dem Schemate sub B. des Dorfs Taucherßreuth, worauf der Fraisch Actus vorgefallen.

1555. E. Als 1555. im September eine Person in Herman Wendlers zu Taucherßreuth Hauß erstochen worden, und die Sach herein denen Herren Landpflegern durch Leupoldten Schürstab damals Pfleger zu Lauff kund gemacht worden, ist ermeldtem Pfleger befohlen worden, Sich gen Taucherßreuth zu verfügen, und aus des Hermann Haußthür einen Span zum Fraiß Zeichen zu hauen, wie dann beschehen. So bald aber Herr Hanß Geuder seel. solches erfahren, hat Er sich bey gedachten Herren Landpflegeren beschwehret, mit Vermeldung, daß die Fraiß zu Taucherßreuth Ihme und Seinen Vettern gen Neunhof zustünde und gehörte.

Hierauf ist durch die Herren Landpflegere dem Herrn Pfleger zu Lauff zugeschrieben worden, den Spahn herein zu schicken, welches er gethan, und ist endlich solcher Spahn vermög der Herren Landpflegere Entscheids, Ihme Herrn Hannßen Geuder zugestellt und überantwortet worden.

Der tode Leichnam aber ist zuvor gen Beerbach geführet, und daselbst begraben worden, und ist der Entscheid, wie folget, in der Landpfleg-Stuben zu finden.

Decret der Herren Landpflegere wegen eines Spahns zu einem Fraiß-Zeichen zu Taucherßreuth aus Hermann Wendlers Thür durch den Pfleger von Lauff gehauen worden, Herrn Hannß Geuder ist dieser Spahn überantwortet worden, dieweil die Fraisch zu Taucherßreuth Ihme gen Neunhof und nicht in das Amt Lauff gehöret. Actum 30. Sept. Anno 1555.

1565. D. Wurde wegen Hanß Deuerlein von Taucherßreuth, welcher bey der Entleibung Hanß Hutzlers von Beerbach den 18. Julii 1563. gewesen, und hart beschuldiget, von denen Herren Geudern als Fraisch-Herren zu Taucherßreuth, zu Mckt. Neunhof ein Inzicht Gericht, niedergesezt, allwo Er seine Unschuld ausgeführet, auch daselbst absolviret worden.

1577. Als Hanns Lang, ein Bauren Pursch aus der Pfalz, als ein Mörder, Dieb, und Strassen-Räuber mit dem Strang zu Neunhof hingerichtet worden, haben die Taucherßreuther sämtliche Innwohner, gleichwie auch die Beerbacher und Neunhöfer, zu Bedeckung der Gerichts-Schranken und des Gerichts-Platzes mit Ober- und Unter Gewehr erscheinen müßen, und ihren Fraißunterthanlichen Gehorsam geleistet.

A. 1693.

Annus.	Littern des im Adjuncto sub Lit. B. enthaltenen Schematis	
1593.	C.	A. 1593. den 20. Aug. Als sich ein Hader und Schlägerey zwischen Hanns Becken, sonst der Galster genannt, bey dem jungen Friz Wendler zu Tauchersreuth in Diensten, und zwischen etlichen Bauern Knechten zu Ekenhaid in des jungen Halbbauren Hanns Eken Garten zugetragen, da dann bemeldter Hanns Beck, zween Stich, den einen vornen auf der Brust, den andern auf den Rücken bekommen, hat Hannß Habertasch auf Befehl derer Herren Geuder, den Galster zu Tauchersreuth darüber verhöret ꝛc.
1600.		Als Hermann Wölfel von Eschenau gebürtig, wegen begangenen Diebstählen zu Neunhof aus Gnaden mit dem Schwerd hingerichtet worden, haben die Tauchersreuther Innwohner auf Befehl Herrn Antoni Geuders, als ihrer Fraisch-Obrigkeit, auf dem Gerichts-Platz mit denen Neunhöfer und Beerbachern erscheinen müssen.
1602.	B.	Nachdeme sich den 24. Aug. 1602. im Dorf zu Großen-Geschaidt (allda die hohe Obrigkeit gen Herolzberg gehörig) zwischen etlichen Baurenknechten eine Schlägerey und wider Willen begeben, also daß durch solche Balgerey einer Cuntz Krauß genannt, von frey Röttenbach gebürtig und bey dem Jungen Hanns Erkel zum Klein-Gescheid in Diensten, durch einen starken Streich mit einer blosen Wehr ganz tödlich verwundet worden, welche Verwundung dann einer Jacob Scharnagel von Simmetshofen, so bey Friz Rauhen zu Tauchersreuth in Diensten, bezüchtiget wurde, inmaßen er sich dann auch alsbalden flüchtig gemachet, und sich in sein Gewahrsam, als in seines Bauern Friz Rauhens Stadel zu Tauchersreuth, (allda die hohe Obrigkeit Herrn Antoni Geuder zum Herolzberg und Neunhof auch zuständig und gen Neunhof gehörig ist) begeben, ist derselbe aus solchen genommen, und nach Neunhof zur Verhaft gebracht. ꝛc. ꝛc.
1606.	A.	Hat Stephan Rauh, der Ursula von Ploben Unterthan, mit seiner Magd einen Ehebruch begangen, welchen dessen Eigenfrau die von Plobin abzustraffen begehrt, und die Straff in ein Handlohn verwandlen wollen. Worauf sich aber Herr Jacob Geuder, als Fraisch Herrschaft über Tauchersreuth, wider die von Ploben beschwehret, welcherhalben dann auch laut eines Raths-Verlaß d. d. 21. Aug. 1606. ertheilet wurde, daß die Bestrafung der von Plobin nicht, sondern solche Jacob Geuder, als welchem die Obrigkeit zu Tauchersreuth zustünde, gebührte. Wie dann darauf mehrgedachter Geuder den Ehebrecher und Ehebrecherin bestraft.
1616.	A.	A. 1616. Mense Nov. ist Hanns Ammon zu Tauchersreuth Diebstalhalber durch den Neunhöfer Gerichts-Knecht nach Neunhof zur Verhaft gebracht worden.
1624.		Als 1624. die Geuderische Vormündere das Hoch Gericht zu Neunhof wieder auferbauet, haben die Tauchersreuther, nicht nur das benöthigte

Annus.	Littern des im Adjuncto sub Lit. B. enthaltenen Schematis	
		nöthigte Holz und Steine, mit und nebst denen Neunhöfer und Beerbacher Fraisch-Unterthanen auf den Platz führen müssen, sondern sie sind auch selbsten bey dem Auszug mit Ober- und Untergewehr erschienen.
1627.	C.	Nachdeme A. 1627. den 23. Maii zu Nachts von Lauf aus, mit 100. Mann bewehrter Mannschaft in des Fritz Wendlers zu Tauchersreuth Haus eingefallen worden, um dasigen Sachßen-Lauenburgischen Salve quardi Reuter, so aber damals nicht zu Hauße, sondern zu Eschenau gewesen, aufzuheben, und die Herren Geuderischen Vormündere sich wider diesen gewaltthätig- und widerrechtlichen Eingriff in dero Pupillen daselbst habende hohe Fraißliche Obrigkeit bey dem Pfleger zu Lauff beschwehret, und darwider protestiret, hat Ein hochlöbl. Magistrat der Stadt Nürnberg in einem an Sie abgelassenen Schreiben solches Verfahren nicht allein disapprobiret, sondern auch die Fraiß allerdings denen Herren Geudern eingestanden, und solches Verfahren nur mit dem Privilegio de prosequendis facinorosis zu beschleunigen gesucht.
1643.	C.	Wurde zu Tauchersreuth Georg Leipolds Dienstmagd, Helena Beckin von Neunhof gebürtig, von Paulus Hirschmann sehr heftig und lebensgefährlich mit einem Rechen über den Kopf geschlagen, dahero sich die Herren Geuder als Fraisch Herren zu Tauchersreuth des Thäters bemächtiget, und so lang in Neunhof verstrickt, biß die Verwundete ausser Lebensgefahr gewesen.
1644.	C.	A. 1644. Mense Iunio ist Catharina, Paulus Hirschmanns zu Tauchersreuth seel. hinterlaßene Wittib, weilen sie allda mit Hannßen Regelein ihrem Dienst Knecht bey Lebzeiten ihres Ehemannes, sündlich zugehalten, und beschuldigt worden, daß sie ihrem Mann etwas zu essen gegeben, wovon er unsinnig worden, von Tauchersreuth nach Neunhof in die Verhafft gebracht, und ob ihr wohl bald darauf ein peinlicher Rechtstag hat angesezt werden sollen, so ist sie doch auf vieles beschehenes Fürbitten und in Ansehung ihrer unschuldigen Kinder von denen Herren Geudern mit Geld abgestraft worden.
1704.	O.	A. 1704. den 20. Aug. Als Georg Rohleder der Jüngere zu Tauchersreuth, Seines Vatters Magd allda, Catharina Singerin, aus Unvorsichtigkeit mit einer geladenen Flinten tod geschossen, ist ihme deßwegen von Welserischer Herrschaft zu Neunhof ein Innzicht-Gerichts-Proceß angestellet, und selbiger zwar nach eingehohltem Rechts-Bedenken von der Peinlichkeit absolviret, jedoch wegen der bey diesem Fall zu schulden gekommenen Unvorsichtigkeit, der Neunhöfer Fraiß auf Jahr und Tag lang sich zu enthalten, auferlegt, und dabey in eine Geld Buß ad pias causas condemniret, in Ansehung furnehmer Intercession, die Relegation auf ein halb Jahr moderiret, und nach dieser Zeit Ihme die Landes Huldigung wiederum gegeben, der entleibte Cörper aber ist nach Neunhof gebracht, und auf den Kirchhof begraben worden.

Hat

Annus.	Littern des im Adjuncto sub Lit. B. enthaltenen Schematis	
1712.	I.	Hat Barbara, Hanns Wendlers, Kolerischen Unterthans zu Tauchersreuth, Tochter, welche vorhin schon mit Hannß Munkers, Scheuerlischen Unterthan daselbst, Dienst Knecht, Nahmens Hanns Heinrich, ein Kind erloffen, sich abermals wieder mit Andreas Keilholz zum Odenberg unzüchtig eingelassen, worauf gedachte Dirne, auf Angeben ihrer Mutter, gedachten Keilholz als ihren Impraegnatorem, mit Mauß-Pulver vergeben sollen, nach geschehener Entdeckung des boßhaften Vornehmen aber, wurden beyde die Mutter und Tochter, von Welserischer Fraisch-Herrschaft zur Inquisition eingezogen, und nach beschehener Bestrafung auf Fürbitt der Gefängnis Verhaft wieder entlassen.
1717.		Haben die Tauchersreuther mit und nebst denen Neunhöfern und Beerbachern, das benöthigte Holz und Steine, zu Aufrichtung des Signi Meri Imperii zu Neunhof, auf den Plaz fahren helfen, und die 2. Eichen gewöhnlichermassen zu dem Gebälk abgegeben, sind auch darauf bey dem Aus- und Einzug mit Ober- und Unter-Gewehr erschienen.
1718.		Haben die Tauchersreuther sämtliche Innwohnere bey der Execution Heinrich Schrödels von Brunn aus dem Bambergischen gebürtig, welcher wegen begangener Diebstähle, mit dem Strang hingerichtet worden, mit Ober- und Unter-Gewehr, zu Bedeckung der Execution, erscheinen müßen.
1719.	O.	Hat Maria Zickin aus Leuchtenburg in der Pfalz gebürtig, bey dem Reichs-Adelich Rabenstein-Geuderisch. Unterthan zu Tauchersreuth Hannß Rohlederer, die Wäsche gestohlen, worüber selbige aber ertappet, und sogleich durch den Cent-Knecht nach Neunhof in Custodiam gebracht, darauf aber in Ansehung ihrer Jugend, nach erfolgter Castigatione privata, und abgeschwohrner Urphed, der Neunhöfer Fraisch auf Lebenslang verwiesen worden.
1723.	C.	A. 1723. den 2. Maii ist Conrad Kämpf von Schönberg gebürtig, Egidii Sperbers, Kolerischen Unterthans zu Tauchersreuth, Dienst-Knecht, Abends, als solcher von der Lauffer Kirchweyh wieder nach Hauß gekommen, in seines Bauren zu Tauchersreuth Haus, durch den Welserisch. Unter-Richter und Gerichts-Knecht darum gefänglich angenommen, und nach Neunhof in Gewahrsam gebracht worden, weilen solcher in des Hirten zu gedachten Tauchersreuth Haus eingestiegen, und daraus unterschiedliches entwendet; Und ob er zwar in der mit ihme vorgenommenen Inquisition noch mehrere Diebstähle bekennet, und den Staupbesen gar wohl verdienet hätte; so ist er doch aus sonderbarer Gnad, und in Ansehung seiner Jugend, und hoffender Beßerung, mit solcher Straff verschonet, und denen Preußischen Werbern, nach vorher verschwohrner Neunhöfer Fraisch- und geleisteter Urphed mitgegeben worden.

Annus.	Littern des im Adjuncto sub Lit. B. enthaltenen Schematis	
1727.		Ist des Hannß Oßmanns Welserisch. Unterthans zu Tauchersreuth Dienstmägdlein, Barbara Arnoldin, als solches die Pferd in der sogenannten Reut, am Reichswald gehütet, von zweyen Kerln überfallen, sehr stark gedroßelt, und mit einem tödlichen Stich in den Hals dermaßen verletzet worden, daß solches für tod auf der Erden liegend geblieben, die Thäter aber sich eiligst davon gemacht. Worauf wegen dieser Thathandlung von Welserischer Fraischherrschaft eine starke Untersuch- und Auesfindigmachung der Thäter angestellt worden, aber nichts ausfindig gemachet werden können.
1736.	D.	A. 1736. ist Ursula Leidnerin, Dienstmagd bey Michael Oßner, Welserif. Unterthan zu Tauchersreuth, wegen heimlicher Geburth eingezogen, hernach aber der Neunhöfer Fraisch, aus Gnaden verwiesen worden.
1744.		Nachdem A. 1744. einige Zeit über an dem Pfarrhauß zu Beerbach allerhand Muthwillen ausgeübet, und darüber in der Nacht durch einen Schuß vom Pfarrhaus aus, eine Person blessiret worden; Als hat man von Fraisch-Herrschafts wegen, sogleich eine Haussuchung zu Neunhof, Beerbach und Tauchersreuth veranstaltet, wobey alle Personen von dem Baader in Beyseyn des Unter Richters und Amt-Knechts besichtiget wurden.
1747.	B.	Ist Nicolaus Adelmanns, Rabenstein Geuderis. Unterthans zu Tauchersreuth 70.jähriges Eheweib die Boden-Stiegen herab gestürzet, und hat sich zu tod gefallen. Worauf sogleich der Welserische Unter-Richter nebst der benöthigten Mannschaft den toden Cörper nach Neunhof gebracht, woselbst solcher des andern Tages, auf dem Kirchhof, mit gewöhnlicher Leichen-Begängniß begraben worden.
1754.	A.	A. 1754. sind abermals von dem Amt Knecht Bauer zu Tauchersreuth aus Bernhard Munkerts Welserischen Unterthans daselbst Stadel, 3. verdächtige Kerl, Nahmens Georg Friederich Graf, Michael Schmid, und Georg Göckel, aufgehoben, und solchen hernach des andern Tags darauf die Fraisch verbotten worden.
1755.	O.	Ist Hannß Heßlers Rabenstein-Geuderischen Unterthans 4.jähriges Söhnlein zu Tauchersreuth, in ein Schaff siedendes Wasser gefallen, und hat sich dermaßen verbronnen, daß es darüber gestorben, worauf von dem Unterrichter und Baader deßwegen eine Besichtigung vorgenommen worden.
1757.		Ist zu Tauchersreuth von dem Neunhöfer Amt-Knecht Bauer ein Zigeuner, Johann Michael Sturzinger, aufgehoben, und in Verhaft gebracht, auch Ihme hernach die Neunhöfer Fraisch verbotten worden.
1758.	O.	Sind 3. verdächtige Weibsbilder zu Tauchersreuth, in Hannß Heßlers Rabenstein-Geuderischen Unterthans Stadel, und darauf 2.

Kerl

Annus.	Littern des im Adjuncto sub Lit. B. enthaltenen Schematis	
		Kerl außerhalb Tauchersreuth auf einem Feuer-Platz an der hohen Straßen, dann ferner des andern Tags zu Neunhof, ein dergleichen Kerl aufgehoben, und sämtlich in Custodiam gebracht worden, welche hernach, nach geschloßener sehr weitläuftiger Inquisition, den 22. Aug. und zwar Hannß Georg Ernst, mit dem Schwerd, Johann Högerl und Michael Taler mit dem Strang, hingerichtet, die 3. Weibsbilder aber, und zwar Margaretha Kräuerin auf den Pranger gestellt, und fustigirt, Margaretha Knollin, auf den Pranger gestellet und 6. mahl mit einer Ochsensennen gestrichen, Kunigunda Justeininn aber nach vollbrachter Execution um das Hochgericht mit Ruthen gepeitschet, auch diesen dreyen leztern das Land verwiesen wurde.
1758.		Hat die Tauchersreuther Gemein bey Erbauung des Hochgerichts die zwey altherkommlich zu liefern habende Eichen, zu dem Gebälck, nicht nur geliefert, sondern auch bey Führung der Steine und andern Bau-Materialien die gewöhnlichen Frohnfuhren geleistet, auch zu Grabung des Grundes, mit und nebst den Neunhöfern und Beerbachern, Handfröhner hergestellt, sind auch bey dem Aus- und Einzug dem uralten Herkommen und ihrer Schuldigkeit gemäß, mit Ober- und Untergewehr erschienen.
		Auf gleiche Weise haben auch in diesem Jahr bey der Execution der 3. Delinquenten, Thaler, Högerl, und Ernst, die Tauchersreuther sämtl. Innwohner, auf Welser. Fraisch-Herrschafftl. Befehl, die Execution, mit Ober- und Untergewehr, nebst denen übrigen Fraisch-Unterthanen bedecket.
1763.	B.	Als des Nicolaus Adelsmanns, Geuderisch. Unterthans zu Tauchersreuth, Knecht, der Dienstmagd einen so starken Stoß zugefüget, daß selbige darüber in Lebensgefahr gerathen; so hat man von Fraisch-Herrschafts wegen sich vermüßiget gesehen, der Person des Thäters sich zu versichern, und ihn derhalben in Custodiam gebracht, da es aber mit der Magd wieder besser worden, so hat man ihn auch auf geleistete Caution wieder loßgelassen.
1765.		A. 1765. den 10. Maii hat das Gewitter Barbara Schmidtin, Bernhard Munkerten Welserischen Unterthans zu Tauchersreuth Dienst-Magd, als solche sich unter den Holzbirnbaum (welcher an des Reichs-Adelich Geuderischen Unterthans Nicolaus Adelsmanns Feld, der Wind-Acker genannt, gegen die Geißreuth zu gelegen, stehet) gestellet, plötzlich erschlagen, worauf selbige nach Neunhof gebracht und daselbst auf specialen Befehl der Herren von Welser, als Fraischherrschaft, unter gewöhnlicher Leichen-Begleitung von Tauchersreuthern, und selbiger Gegend, wo diese Weibs-Person verunglücket, auf dasigen Kirchhof begraben worden.

Haben

Annus.	Littern des im Adjuncto sub Lit. B. enthaltenen Schematis	
1773.		Haben auch sämtliche Tauchersreuther Innwohner, bey der Hinrichtung zweyer Delinquenten benanntlich Grosch und Steigmann, vulgo Zimmer-Nickel, auf Welserisch Fraisch-Herrschaftlichen Befehl, den Richt-Platz mit Ober- und Untergewehr bedecket, und andurch abermalen ihre Obliegenheit zur Cent-Folge und Beschützung, ohne Jemands Irrung, oder Widerspruch, erprobet.

D.

Designatio der Markt Neunhöferischen Gerichts- und Cent-Schöpfen, aus dem Dorff Tauchersreuth.

Annus.	Litt. des Guts worauf der Schöpf gesessen, nach dem Schemate sub B.	
1498.	A.	Peter Hoffmann.
1521.	D.	Fritz Deuerlein.
1577.	O.	Fritz Habertasch.
1588.	M.	Hannß Müller.
1593.		Hannß Bub.
1598.	C.	Fritz Wendler.
1618.	B.	Endres Rauh.
1645.	C.	Hannß Hofmeister.
1658.	D.	Wolf Falkner.
1674.	C.	Hannß Hofmeister.
1676.	I.	Friederich Wendler.
1698.	B.	Wolf Wendler.
1699.	B.	Ulrich Wendler.
1706.	D.	Hannß Falkner.
1714.	O.	Hannß Rohlederer.
1717.		Georg Wendler.
1727.	N.	Hannß Wendler.
	I.	Friederich Wendler.
1744.	B.	Nicolaus Adelmann.
1747.	N.	Georg Wendler.
1764.	M.	Georg Wendler.

E. Ex-

E.

Extract aus denen in A. 1603. den 31. Mart. zu Speyer überreichten Articulis Probatorialibus Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, in Causa Nürnberg contra Brandenburg Mandati der Pfandung ꝛc.

Artic. 36.

„ Wie dann wahr, so oft sich ein Fraisch-Fall zu Neunhof, Beerbach, „ Tauchersreuth oder daselbst herum zugetragen, oder sonst verdächtige Perso- „ nen betretten, daß sie von den Geudern eingezogen, gen Neunhof geführet, und „ daselbst nach Gelegenheit ihres Verbrechens gestraft worden.“

F.

Extract aus denen A. 1706. bey Höchstpreißlichen Reichs-Hofrathe zu Wien, eingereichten Articulis Probatorialibus in Sachen Herren Bürgermeistere und Raths zu Nürnberg, in Vertrettung der Welsere contra die Hochfürstlich-Brandenburg-Bayreuthische Regierung ꝛc. Einen Brandenburgischen Einfall im Neunhöfer Fraisch-Bezirk betreffend.

Artic. 38.

„ Aus welchen allen dann zu ersehen, und wahr ist, daß so oft sich ein Fraisch- „ Fall zu Neunhof, Beerbach, Tauchersreuth oder daselbst herum ereignet, „ und zugetragen, oder sonsten dieser Orten verdächtige Personen betretten worden, „ daß sie jedesmahl durch der Herren Geudere, und folglich der Herren Welser zu „ Neunhof Amt-Knecht eingezogen, gen Neunhof geführet, und daselbst nach Be- „ schaffenheit der Verbrechen gestraft worden.“

G.

Extract aus dem Nürnbergisch-Landpfleg-Amtlichen Manual de A. 1555.

Fol. 112.

Lauff Pfleger.

Daß er sich erkundige, wer der Verwunth und Thäter, so zu Tauchersreuth gehandelt, zu wissen thue, ein Fraiß-Pfand, Spann ꝛc. neme: den 18. Iulii 1555.

Fol. 151.

Lauff.

Das genommene Fraisch-Pfand zu Tauchersreuth soll man von Pfleger nemen, und Herrn Hannsen Geuder zustellen: den 28. Sept. 1555.

H. Leo. Schürstab.

Fol. 152.

Lauff.

Herr Hannß Geuder hat man einen Span, so der Pfleger zu Lauff aus einem Hauß zu Tauchersreuth für ein Fraiß-Pfand schneiden lassen, zugestellet, weil Jme die Fraiß allda gen Neunhof zustendig ist. Den 30. Sept. 1555.

D. Leo Schürstab.

H.

Extract Raths-Verlaßes d. d. 12. Aug. 1606. nebst beygefügten Consulent Heldischen Bedenken und Land-Pfleg-Amtlichen Bericht.

Belangend aber die Bestraffung des Ehebruchs, davon deren die von Blauen sich angemaßt, und hernach die Straff in ein Handlohn verwendet, soll man in der Land-Pfleg Stuben nachsehen, wem die Obrigkeit zu Tauchersreuth zugehörig, und diesen Punct bey Herrn D. Helden, noch ferner berathschlagen lassen.

Actum Erichstag 12. Augusti A. 1606.

Ph. B. Baumgartner.

Es ist der Ehebruch ein Malefiz, und kan sich ein Vogts- oder Eigenherr der Bestraffung derselben nicht annehmen. Sondern Sie gehöret für den Fraiß-Herren, die Straff werde gleich an Geld angenommen oder nicht.

Auf Verbeßern
18. Aug. A. 1606.
Christoph Helden.

Aus der Land-Pfleg-Stuben wird bericht, daß Tauchersreuth hinter den Geuderischen liege.

I.

Raths-Verlaß d. d. 21. Aug. 1606.

Dieweil sich erfindet, daß Dauchersreuth in der Geuderischen Obrigkeit gelegen, und derwegen Herr D. Heldt der Meinung, daß meine Herren Stephan Rau daselbsten, wegen begangenen Ehebruchs, zu straffen nit befugt, soll man die Sache meinen Herren halber beruhen lassen, der Ursula von Blauen aber anzeigen, es habe ihr nicht gebühret, den Rauen Ehebruchs halber zu straffen, ob sie gleich die Straff in ein Handlohn verwandelt, dahero meine Herren wann die Obrigkeit zu Tauchersreuth Jhnen zugehörig, ihr solches nicht verstatten, sondern die Straff von ihr abfordern würden, weilen aber die Obrigkeit Geuderisch, werden die Geuder ihrer Nothdurfft zu bedenken wissen.

Actum Donnerstags 21. Aug. A. 1666.

Ph. B. Paumbgärtner.

K. Pro-

K.

Protestations-Schreiben an den Pfleger zu Lauff, von der Geuderischen Kinder Vormündere d. d. 25. Maii 1627.

Vnsere Freundnachbarliche Dienst und Gruß zuvor. Edler Vester sonders lieber Herr Pfleger und Nachbar.

Wir seynd glaubwürdig berichtet worden, wasmassen nächstabgewichenen Dienstag Nachts Zeit zwischen 11. und 12. Vhren, einhundert wohlarmirte Persohnen von Lauff aus in Vnserer hohen Obrigkeit gehörigen Flecken Tauchersreuth vnterm Abwand vorhabender Befugnüßen, dessen vf den Nürnbergischen Gütern, bey Fritzen Wendlern liegenden Sachsen Lauenburgischen Salve Guardi Reuthers gewaltthätiger Weiß eingefallen, nit allein alles durchsucht, sondern nachdem Sie seiner als damalen abwesend nit habhaft hätten werden können, etliche Ihme und den seinigen zuständige Kleider Vrsachens zweifels ohn Ihren freventlichen Muthwillen durch dergleichen spolirte Wahrzeichen künftig in einen berechtigten Iurisdictions titul ausstreichen, mit sich hinweg genommen vnd noch enthalten thäten.

Wann aber der Röm. Kaiserl. May. von Dero die hohe Fraischliche Obrigkeit des Amts Neunhof und incorporirte Flecken und Dorffschaffts Lehensweiß rühret, vnsern allergnädigsten Herrn Wir einig dergleichen oder andere Praejudicia Pflichten halber nicht zuwachsen lassen dürfen noch sollen, Vns benebens nit zweifelt, es werde der Nachbar bey habender bekannter Discretion nach, an dergleichen muthwilligen Vergewaltigung vnd Schmählerung Vnsers notorischen Territorii keinen Gefallen tragen, dieselbe vielweniger angestellt vnd befohlen haben.

Als wollen Wir solchen Straffmäßigen groben Excess hiermit biß zu seiner Resolution nach dem Wir Vnsere Intentiones conformiren werden, der Gebühr nach, protestando et reservando geahndet haben, Vns benebenst versehend, Er werde nit allein die Verordnung thun, daß die abgenommene Sachen wieder an vorig Orth geliefert vnd restituiret, sondern auch die Vhrheber des Unfugs, welche Er von einem Hafner Bezzele genannt, so untern Haufen der Stratioten erkannt worden, erfahren kan, zur Genüge gestraft werden.

Vnd weil vns hieran kein Zweifel beyfällt, als haben Wir die gewöhnliche Stallung der Verbrechere vor dießmal umgehen, vnnd die Abbüßung seiner nachbarlichen affection vnd Verstand anheim geben wollen. Verbleiben sonsten dem Herrn Nachbarn allen Nachbahrlichen auch absonderlichen freundlichen Willen zu erzeigen, wohl disponirt.

Vnns sammentlich göttlicher Obhut empfehlend. Sign. Heroldsberg 25. Maii 1627.

Jacob Geuders zu Heroldsberg und Neunhof Chur Pfälzisch. Rath seel. hinterlaßenen Kinder am Kayserl. Cammer-Gericht bestellte Vormündere.

L.

Schreiben von E. E. Rath zu Nürnberg an der Geuderischen Kinder Vormündere d. d. 20. Aug. 1627.

Vnser willig Dienst zuvor Edle vnd Veste, Vnser Pfleger zu Lauff der E. vnd Veste Gabriel Tucher, hat vns gehorsamlich zu erkennen gegeben, wasmassen Ir euch wegen eines Einfalls, so den 22. nächstverschienenen Monaths Maii zu Tauchersreuth gegen einer Sachsen Lawenburgischen Salvâ Guardia, so bey Fritzen Wendler daselbst das Quartier gehabt, durch mehr dann hundert bewehrte Persohnen von Lauff aus geschehen seyn soll, gegen Ihme schrifftlich beschwehret, mit angehängten Begehren, nicht allein die Abnahm zu restituiren, sondern auch die Vhrheber solches vermeintlichen Vnfugs zu verdienter Straffe zu ziehen.

Nun ist uns nit allerdings bewust, was es mit diesem Ausfall bey dem damals im Schwang gegangenen vnruhigen Weesen, eigentlich für eine Beschaffenheit gehabt: Dem sey aber wie ihm wolle, so ist dieser Ausfall keineswegs zu Schmelerung vnd Abbruch Eurer Pfleg Söhn zu Tauchersreuth habenden Fraischlichen Obrigkeit (deren wir Ihnen an berührten Orthe, doch absque Iure Territorii nit in Abred) sondern in Crafft vnserer vor vndenklicher Zeit, von Röm. Kaisern vnd Königen aufgetragenen Commissionen vnd extraordinari Befehlen, Crafft deren Wir nach mißthätigen vnd sonderlich den vnnsern vnd andern zu vnd von dieser Stadt reisenden Persohnen schädlichen Leuten, auch in anderer Herrschafft Obrigkeit zu greifen, dieselbe in vnsere Stadt zu führen vnd wohlverdient abzustraffen befugt seyn, von den vnsern aus erheblichen Vrsachen geschehen, dahero Wir uns zu Euch versehen wollen, ihr werdet vns an Exercirung solcher Commissionen vnd Befehlen Eintrag zuzufügen, auch nit gemeint seyn, und lassen, derowegen Euer eingewande Protestation und Reservation auf Ihnen selbst beruhen, des Versehens, Ihr werdet euch auf diese vnsere Erklärung zur Ruhe begeben, vnd die Restitution der Abnahm, so aus erheblichen Vrsachen damals geschehen, vnd allbereit an gehörige Ort geliefert worden, weiter nit urgiren, das dienet zu Erhaltung guter Nachbarschafft, vnd wir verbleiben Euch zu Nachbahrlichen angenehmen Diensten bereit vnd willig.

Datum 20. Aug. 1627.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

M.

Schreiben der Geuderischen Kinder Vormündere an E. E. Rath zu Nürnberg. d. d. 3. Dec. 1627.

Edle Ehrnveste Fürsichtige Weise sonders Liebe Herren, Denselben seyen Vnsere Freundwillige Dienst nach Vermögen jederzeit zuvor. Derer Antwortschreiben von 20. Aug. nächsthin in Sach einen von Lauff aus gegen Tauchersreuth geschehenen Einfall

fall betr. ist vnns zu Recht geliefert worden. Gleichwie nun wir Vnsers theils zu aller guter Nachbarschafft geflissen, vnd bey beschaffenen Sachen, vnd Vnwesen, zumalen weil sich der Pfleger zu Lauf gleich Anfangs dahin erkläret, daß der Ausfall ohne sein Geheiß auch ihme darum kein Will oder Gefallen geschehen, die Ding so genau nit zu suchen gemeinet, sondern vielmehr für ein eigenwillige That etlicher zu den Soldaten geschlagener Burger gehalten, also lassen Wir es auch nochmals an solchen ohnvorgreiflichen Orth gestellet seyn.

Nachdeme aber gleichwohl in der Herren Schreiben Vns die *Iura territorii* widersprochen und hingegen Kaiserliche Commissiones fürgewendet werden wollen, ist vns dasselbe nit allein fremd vnd neuerlich (weil Sie doch ihres theils allenthalben, da sie die Fraischliche Obrigkeit haben, auch die *Iura territorii praetendiren*) sondern auch vnnachbahrlich vorkommen, sintemahlen Wir daraus verspühren müssen, daß deme nicht also was der Pfleger zu Lauff angedeutermassen sich entschuldige, sondern daß er dessen von denen Herren Befehl gehabt, vnd vermög solchen Befehls seine untergebene Burgerschaft zu einen solchen Vnnachbahrlichen Einfall vnd Gewaltthat angeschafft haben müsse, Wie deme aber, vnd obgleich die Rechts-Lehrer noch nicht einig, was eigentlich *Ius territorii* seye, sogar daß auch etliche den Reichs-Städten selbst solche nicht einraumen wollen.

So sehen wir doch in allweg nit, wie die Herren Vns solches Ius vnsers Orts abzusprechen, weniger Inen (wie wir daraus tacite vermerken) zuzueignen hätten, vnd zwar weder in Crafft ordinariae superioritatis, als welche sich so wenig vf unsere als vff andere der Gefreyten Ritterschafft hierumb ja der Kaiserlichen Maj. selbst als Directi domini Güter verstehen kan, noch auch in Crafft vorgewendeter Commissionen, als die Wir nie gesehen vnd entweder vf particular Fälle gemeint oder sonsten, längst expiriret, vnd vermuthlich nit perpetuae seyn werden, daß eo ipso man sich vff Comissiones krufft folgen muß, daß extra tales den Herren Dero Orthen ordinair kein dergleichen Actus weniger Territorium zuständig seye.

Solchem allen nach wollen Wir wider Dero Schreiben hiemit nochmal wie sub 15. Maii in bester Form Rechtens protestiret haben, des Versehens, die Herren sich dergleichen Actus hinfürter weiter nit vnterfangen, oder den ihrigen gestatten, weniger befehlen werden, dann vf solchen Fall wir die Ding bey der Röm. Kay. Maj. als vnsern allergnädigsten Lehen Herren, Dero Praejudicium zu verhüten, nothdringlich anbringen müsten; Sind den Herren sonst zu allen nachbarlichen Diensten willig und geflissen, Göttlicher Bewahrung damit befohlen.

Geben Herolzberg den 3. Dec. 1627.

JCD. Churfürstl. Pfalz Rath Jacob
Geuders zu Herolzberg seel. nachgelaßener Kinder Vmd.

N.

Extract aus einer alten Neunhöfer Gerichts-Handlung de 1513. welche auch in den Wohllöbl. Land-Pfleg-Amt im alten Buch, über die Fraisch-Gränzen der Aemter Fol. 32. b. zu finden.

Wir die hernach benannten mit Namen Hanns Volkhmeyr, Niclaus Haller, und Caspar Baumgärtner, Burgere und des Raths zu Nürnberg, alß sich Irthum, span und Zwitracht zwischen Hannsen Barth zu Lauff, und Conz Klappermann von Kalchreuth, an statt und von wegen seiner Ehewirthin, ein- und Peter Hoffmann von Dauchersreuth Georg Heidla von Perbach, Fritz Großla von Großengescheidt und Hannßen Haffner von Unterschöllnbach als Gottshaus Pflegern des Gottshaus zu Perbach, von wegen der Erbgerechtigkeit des Guts daselbst gelegen, so weyland Fritzen Barths, gedachter Kläger, Schwager Bruder und Vatter gewest, und er hinter ihn verlassen, welche Erbgerechtigkeit umb die verfallen Zinnße, und Herren Gült die Gottshauß Pfleger als vermainter unbillicher weiß, das Sie zu thun nicht Fueg gehabt, verkaufft, anderstheils gehalten haben.

Derhalb Sie erstlich die Fürsichtigen Erbarn und Weißen Burgermeister und Rath zu Nürnberg, unser günstige Liebe Herren darum gemut, von welchen die Sachen an den Erbarn und Weißen Herren Martin Geuder derselben Ort und End obersten Fraisch und Gerichts Herren gewiesen, mit Befelch Sie an den Gericht zum Neunhof, da solche Handlung ohne Mittel zu örtern gebürt, rechtlich entscheiden zu lassen ꝛc. ꝛc.

O.

Post-Scriptum von Herrn Pfleger zu Lauff, Philipp Jacob Scheurl an die Herren Land-Pflegere, d. d. 4. Ian. 1686.

Auch Großgünstig Hochgebietende Herren!

Weilen die Herren Welser in ihren Schriften auch der Fraisch zu Tauchersreuth, und daß ein 1555. wiederrechtlich ausgehauener Fraiß-Span den Innhabern Neunhofs seye zugestellet worden, gedenken, von solchen Händeln aber bey hiesiger Amts-Registratur nichts, doch aber ein an Tobias Koßnern hiesigen Pfleger den 9. Aug. 1605. abgelaßener Oberherrlicher Befehl sich findet, worinnen das bemeldte Tauchersreuth mit der Fraiß nach Neunhof gehöre, gemeldet wird; Jedoch auch A. 1613. 16. Mart. der Geuderische Vogt von Neunhof auf Oberherrlichen Befehl allhie in Arrest genommen, und ferner in das Lochgefängniß nach Nürnberg gebracht worden, weiln er zu Tauchersreuth eingefallen und den Hirten weggenommen. Als habe umb großgünstige Nachricht unterthänig bitten wollen, was es für eine gewiße Beschaffenheit mit der Fraiß zu Tauchersreuth habe, und ob man in Fraiß-Fällen daselbst der leztern 1678. beschehenen Fraiß-Bereithung inhaeriren soll, welche

den durch das Dorf gehenden Weeg zur Fraiß-Gränz macht, also daß die Helffte des Dorffs was von Neunhof her über dem Weeg zur linken Hand liegt in hiesige Fraiß gehörig wäre. Actum ut in Litteris 4. Ian. 1686.

P.

Land-Pfleg-Amtliches Rescript an den Herrn Pfleger Philipp Jacob Scheurl zu Lauff. d. d. 5. Febr. 1686.

Gleichwie nicht wenig schwehr fället, einen beständigen Schluß, ob Tauchersreuth der Lauffer oder Neunhöferischen Hohen Fraißlichen Obrigkeit unterworfen seye, zu faßen, indem besagt Orth bey denen Fraiß-Bereutungen des Amts Lauff, derselben nicht einverleibt zu finden, und doch selbige mitten durch das Dorff genommen wird; Anders theils aber ehedem *judicialiter ex parte* Nürnberg *articuliret* worden, daß denen Herren Geudern und *consequenter* denen Herren Welsern die Fraisch darinnen zustehe, und der von denen Herren Welsern angezogene Actus, daß verlaßen worden, den ausgehauenen Fraisch-Spahn in A. 1555. denen Herren Geudern, als damaligen Innhabern des Neunhofs zuzustellen, eingetragen anzutreffen, obschon die Acta darüber ermangeln.

Inzwischen doch ungewiß bleibet, ob dieses von dem halben gegen Neunhof liegend gelaßenen Theil oder den so gegen Lauff liegend bleibt, oder von dem ganzen Tauchersreuth zu verstehen; Als ist bey solcher Ungewißheit das Beste, bey sich daselbsten etwan ereignenden Fraiß-Fällen, vornehmlichen den Laufferischen Theil zu manuteniren, und solche Obrigkeit darinnen zu beharren, biß von denen Herren Welsern, casu quo ein anderes würde erwiesen; Wohin Ihr hiemit instruiret werdet, wann zumahlen aus denen Laufferischen Amts-Büchern Ihr mit *Actibus possessoriis, in pto Meri Imperii illic locorum* nicht mehrers aufkommen könnet.

Und wollten ꝛc. Datum Nürnberg, den 5. Febr. A. 1686.

Q.

Extract aus einem Laufferischen Amts-Bericht, d. d. 14. Oct. 1757.

Auf die von dem Herrn Senatore v. Muffel im Hochlöblichen Land-Pfleg-Amt gethane Anzeige; daß von der Hochadelich Welserischen Herrschaft zu Neunhof, unterschiedliche sogenannte Fraiß- und Jagd-Seulen, absonderlich aber eine dergleichen auf die Langeweil gesetzet worden, welche ihme Herrn Muffel, in Ansehung der Jagd, dem hiesigen Amt aber, ratione der Fraiß praejudicirlich seyn solle, habe nicht ermangelt,

gelt, dem Oberherrlichen Befehl zu Folge, den hiesigen Stadtschreiberey-Scribenten Sack, nebst dem Amts-Jäger Hofmann, und Fluhrer Grötschen, dahin abzuschicken, und von sothanen gesezten Seulen die nöthige Inspection einziehen zu lassen, welche mir dann gehorsamlich referiret: daß Sie vor erst die in den Rothschlag 3. Schuh inner der Markung auf Neunhöferischen Grund stehende, und mit N. 5. bezeichnete Seulen recognosciret, und auch die 2te, welche sich an den Teubels Weyher, ebenfalls in Neunhöferischen befindet, in Augenschein genommen. Da sie sodann weiters fort, den Teubels Graben hinauf, der Gränz nach, durch die vordere und hintere Heimbüchach auf die Johannis Kirchschläg, so rechter Hand in Laufferischer Fraiß, und Wildbahn liegend bleiben, ihren Weeg genommen, und Linkerhand an dem Gehsteig, der von Bulach gen Neunhof gehet, in eines Welserischen Unterthans Holz, die Tafel mit N. 7. signirt angetroffen; weiters giengen sie der Gränz fort, und liesen den Pinzberg, Kappenzipel, und Bulacher Schläg, dann den Dorn- und Hopfenschlag, so aber mehrentheils ausgereutet und zu Feld gemacher worden, rechter Hand in Laufferischen, Linkerhand aber den sogenannten Berg-Schlag, welcher Hanns Sperbern, Welserischen Unterthan zu Neunhof zuständig ist, in Neunhöferischen liegen, und giengen von dannen auf der Gränz fort, auf die Eckenheider Gründe, allwo sich der Wildbahn, und die Fraiß von einander separiret, da nemlich die Wildfuhr auf besagten Eckenheider Gründen der Hochadelich Muffelischen Eckenheider Herrschaft, die Fraisch Gerechtsame aber dem Pfleg-Amt Lauff competiren, biß an den Geh-Steig, welcher von Eckenheid aus nach Neunhof zu gehet, allwo zu Ende des Walds, welcher in der Laufferischen Fraisch-Charten, der Ober-Eckenheider Gemein Schlag genannt wird, auf des Hanns Sperbers Welserischen Unterthans zu Neunhof Wiesen, bey 4. biß 5. Schuh von der Gränz, in besagte Wiesen hinein, wiederum eine dergleichen, und zwar, die nach dem Muffelischen Vorgeben dem Amt Lauff ratione der Fraiß praejudicirlich seyn sollende Tafel, mit N. 8. bezeichnet, gesezt befunden.

Da nun sämtlich obbeschriebene von Neunhof aus gesezt wordene Seulen, durchgehends auf Neunhöferischen undisputirlichen Grund und Boden stünden, folglich also dißseitigem Amt, nicht der geringste Praejudiz dadurch zuwachsen kan; So siehet man auch diesseits gar nicht ein, wie des Herrn Senatoris von Muffel zu Eckenheid Wohlgebohrn sich in Ansehung der Jagd hierüber zu beschwehren Ursach haben mögen ꝛc. ꝛc.

R.

Extractum Protocolli Actum Markt Neunhof, 4) den 27. Octobr. 1773.

In Praesentia

Hanns Heinrich Ozmanns, Unterrichters,

Georg Sperbers und Paulus Hubers beede Gerichts-Schöpffen,

Erscheinet Georg Wendler, Hochadelich Oelhafenischer Voigthey- und dißseitiger Fraiß und Cent-Unterthan zu Taucherßreuth, und zeigte gehorsamlich an: Wie er

er gestern früh ohngefehr um halb 8. Uhr, im Begrif nach Lauf zu gehen, wahrgenommen hätte, daß die disherrschaftlichen Fraiß-Tafeln bey der Geißreuth, Odenberg, und an denen Hubschlägen weggehauen worden, wobey er zugleich vermerket, daß 2. Wägen dabey gewesen, auf welchen solche weggefahren worden seyn müssen. Als er nun hierauf nach Lauff gekommen, und bey dem Sattler an dem Nürnberger Thor wohnhaft, sich Näh-Riemen gekauffet, hätte er nicht nur von demselben schon erfahren, daß ermeldte Fraiß-Tafeln von denen Lauffern wären abgehauen worden, sondern es wäre auch kaum eine halbe Viertel Stunde angestanden, wären über 100. Mann Commandirte gekommen, in deren Mitte 3. Wägen, worauf ermeldte Tafeln, und ausserdem noch auf dem ersten Wagen 3. und auf dem andern und dritten allezeit 2. Bleßirte gesessen, dann die hiesigen 2. Unterthanen Blumann und Kleemann gegangen wären, wobey der Kleemann nicht nur so schon sehr übel ausgesehen, sondern auch noch erbärmlich herumgestoßen worden wäre. Mit diesem Zug wäre er nun unter andern Volck mit in das Städtlein, und so fort in das Pfleg-Schloß gegangen, und als sie beym Spital-Thor vorbey marchiret, habe der dasige Herr Pfleger, der eben allda gestanden, zu denen Arrestanten gesaget: Seyd ihr da ihr saubern; wer hat euch erlaubt daß ihr schießen sollt? Ist das erlaubt? Diese aber hätten hierauf gar nichts geredet; sondern habe nur der Stadtknechts Sohn gesagt: daß sie auch 4. Neunhöfer tod geschossen hätten. Deme der Herr Pfleger geantwortet, Ihr hättet recht gethan, wann ihr sie alle tod geschossen hättet. Als nun alles im Schloß angekommen, wären die Bleßirten, denen der Herr Pfleger ein Glaß Wein nach dem andern herbey bringen lassen, in die Gesind-Stuben gebracht, und von denen herbey geholten Badern verbunden, die 2. Arrestanten aber mit 6. Mann Commandirten und dem alten Stadtknecht zu letztern transportiret worden.

Verschiedene von derer Commandirten ihren Weibern, zwischen welchen er sich verborgen gehabt, hätten einander erzählet, wie ihre Männer Kugeln und darunter Dräthe gegossen hätten, weilen die Wunden davon unheilbar wären.

Er hätte sich sodann nicht länger daselbst mehr aufhalten dörfen, indem er kenntbar geworden wäre, und in Verhaft habe gebracht werden sollen, welches ihme ein vertrauter Bauer, den man für ihn angesehen, und schon arretiren wollen, unter der Hand entdecket hätte.

Von denen Commandirten hätte er niemanden als den Einspänninger und Amtknechts-Sohn gekannt, auch sonsten weiter nichts erfahren.

Beschloß damit.

Auf Vorlesen beharret Deponent seine Aussage, mit dem Anfügen, wie er auf jedesmaliges Verlangen erbötig seye, solche eidlich zu bekräftigen.

in fidem

Georg Volckert
Amts-Verwalter mpp.

K S. Eid-

S.

Eidlich beschwohrne Aussage Matthäus Kleemanns zu Mckt. Neunhof.

Actum Mckt. Neunhof 5) den 2. Decemb. 1773.

Als man anheute den hiesigen Fraiß-Innsassen und Schneider Meister Matthäus Kleemann, welcher Dienstag den 26. Octob. iüngsthin von denen Laufer Commandirten, als er mit andern hiesigen Cent Unterthanen die vom Pfleg Amt Lauff höchstfrevelmüthig und widerrechtlich unternommene Abhauung und Spoliirung derer disherrschaftlichen Fraiß- und Jagd-Seulen behindern, und dieses zügellose Gesindel von denen hiesigen Gränzen abtreiben helfen wollen, bey solcher Gelegenheit gefangen genommen, und mit nach Lauf geschleppet, gestern aber aus seinen bißherig- widerrechtlichem Arrest durch Hunger getrieben worden, vor allhiesiges Cent-Amt citiren lassen, und denselben über die, sowol bey seiner Gefangennehmung, als während seines Verhafts sich ereigneten Umstände constituiret hat; so sagte derselbe folgendes aus:

Vorbesagten Dienstag, nemlich den 26. Octob. dieses Jahrs, da die Lauffer Rußigen die hiesigen Fraiß- und Jagd-Seulen abgehauen, und zu deren Abtreibung die Cent-Unterthanen durch den Glockenschlag zusammen beruffen worden, wäre er seiner Schuldigkeit gemäß, nicht nur sogleich mit Ober- und Unter-Gewehr bei dem disherrschaftlichen Cent-Knecht erschienen, sondern seye auch mit selbigem, und noch etlichen hiesigen Cent-Unterthanen dem bereits schon nach denen Lauffern ausgegangenen Cent-Vogt dahier, gegen Ruschelberg zu, nachgefolget, bis sie unterwegs und zwar bei der sogenannten Bäncfleins Eichen, von dem Hochadel. Oelhafenischen Unterthan Hannß Bayer dis Orts, welcher auf das Streu-Rechen ausgegangen, erfahren hätten, daß ermeldtes Lauffer Commando auf disherrschaftlicher Fraiß im neuen Espann genannt, anzutreffen seyn würde; darauf er sodann mit seinen Cameraden sich dahin begeben, und die Lauffer Commandirten auf der Simonshöfer Höhe, gegen des disherrschaftlichen Unterthans, Conrad Heinleins allhier, Holz, hätte zugehen sehen, wohin er dann auch, um wider die Abhauung der allda gestandenen Fraiß- und Jagd-Seulen zu protestiren, ebenfalls gehen wollen, kaum aber etliche Schritte in dasiges Reißholz gekommen wäre, als die Lauffer schon auf ihn und seine Cameraden zugelaufen, und sie, ohne sie nur anzuhören, gleich mit Schlägen überfallen, und gedrohet hätten, denienigen, der sich entfernen oder ihnen zu entfliehen suchen würde, auf der Stelle tod zu schiessen.

Wie sie dann auch nicht nur nachgeruffen: halt Spitzbuben, oder wir schießen Euch über den Hauffen, sondern auch würklich, da noch mehrere Neunhöfer herbeigeeilet wären, auf sie Feuer gegeben hätten, und erinnere er sich noch gar wol, daß derienige, welcher seinem Cameraden dem Schreiner Blumann die Flinten aus der Hand gerißen, den ersten Schuß gethan habe; worauf auch der Herr von Oelhafen, welcher nächst dabey seinen Weyer fischen lassen, sich herzugewandt, aber mit sehr heftigen Worten und Drohungen wiederum abgewiesen worden seye.

Indessen

Indessen hätten nicht nur diese Commandirten schon sehr starck auf die Neunhöfer Unterthanen geschossen; sondern es seye auch noch dasienige Commando, welches die Fraiß Seulen allschon bis auf den Feldeshof geliefert, wiederum zuruck marchirt, und hätte ersteres dermaßen unterstützet, daß sie mehr als 150. Schuße gegen die Neunhöfer abgefeuert hätten, obschon leztere nur etliche Mann gewesen, das Lauffer Commando aber aus wenigstens 100. Mann bestanden seye, welche alle scharf geladene Gewehr mit aufgesteckten Bajonets gehabt hätten.

Nicht nur während des Streits, sondern auch auf dem Transport nach Lauff, seye er, und sein Camerad Blumann, auf eine so unmenschliche Art geschlagen und herumgestoßen worden, daß er endlich ganz sinnlos zu Boden gesunken, und wol gar erschlagen worden wäre, wenn sich nicht einige über ihn erbarmet, und der dabey zugegen geweßene Lauffer Einspänniger zulezt selbst auf die Commandirten zugeschlagen hätte, um sie von solchen Excessen abzuhalten; Wiewol auch dieses noch nicht vermögend ware, ihrer Zügelloßigkeit Einhalt zu thun: immassen sie ihn endlich gar mit Füßen gestoßen, und unzähligmal ausgeruffen hätten: hier haben wir einen rechten Wildprets-Dieb, welcher unsere Leute so blesirt hat! da er doch seine Flinten, welche mit kleinen Hüner Schroten geladen gewesen, nicht einmal abgebrannt, sondern ihm der Herr Pfleger selbsten gesagt hätte, daß er den Schuß ausgezogen habe.

Gleichwol wäre denen Commandirten vom Pöbel zu Lauf zugeruffen worden: O! daß ihr auch diese zwey, nemlich ihn und den Blumann, tod geschossen hättet! und der dortige Herr Pfleger, welcher an der Schloß Brücke gestanden seye, habe diesem unmenschlichen Zuruff ebenfalls beygestimmet, und die Commandirten befraget: Sind dieses die Cujons? O hättet ihr mir solche lieber tod, als lebendig geliefert! Nachdeme nun bey ihrer Ankunft, in dortigem Pfleg Schloß, die Bleßirten in die dasige Gesind-Stube gebracht, und dem Stadt Knecht anbefolen worden, ihn und den Blumann wohl zu verwahren; so wären sie auch von demselben und etlichen Commandirten in dasiges Gefängnis gebracht worden, allwo ihme sogar auch noch auf der Stiege einer von denen Commandirten mit der Flinten einen empfindlichen Streich versetzet habe.

Selbigen Nachmittags sowol, als Mittwochs Morgens wäre er zur Verhör geführet, und unter Androhung der Schärfe, befraget worden; daß er, weilen man schon wisse, was er für ein Kerl und Wildprets-Dieb seye, welcher sowol aus dem Reichs-Wald, als der Lauffer Revier Wildpret gestolen habe, nur gleich anzeigen solle, was er für ein Verständnis mit dem dißherrschaftl. Jäger, und wer ihme geheissen habe, die Lauffer zu erschießen? Weilen er sich aber weder des einen noch des andern bewußt wäre, so hätte er solches dem Hrn. Pfleger in faciem widersprochen, und sich solcher wahrheitslossen Beschuldigung wegen alle Satisfaction gegen ihn vorbehalten, sodann aber versetzet, daß er als ein hiesiger Cent Verwandter schuldig und verbunden seye, bey solchen Vorfallenheiten die Cent zu beschützen, ob er schon nicht Willens gewesen wäre, auf die Lauffer zu schiessen, und auch gegen selbige nicht geschossen

schoßen hätte; worüber ihn aber der Herr Pfleger nur ausgespottet, und dagegen erwiedert hätte: wie ihme als einem Schneider gar kein Gewehr gehöre. Und gleichergestalten hätte ihn derselbe ausgehönet, als er sich über die grausame Behandlung, welche er bey seiner Gefangennehmung und währenden Transports erdulten müßen, beschwehret, indeme er ihn nur verlacht und zur Antwort gegeben, daß ihm, weil er nur ein Schneider seye, ganz recht geschehen wäre. Womit nach einem langen Wortwechsel und von dem Herrn Pfleger ausgestoßenen sehr unvernünftigen Reden, die Verhör sich geendiget, und er wiederum in das Gefängnis gebracht worden wäre, wo es übrigens hierbey biß Montag den 15. Nov. sein Verbleiben gehabt habe.

An eben demselben Tag aber, und wiederum Tags darauf seye ihme bedeutet worden, wie er nunmehr aus seinem Arrest kommen könne, wann er zuvor 9. fl. 24 kr. Unkosten bezahlet haben würde; worzu er sich aber niemals verstanden, sondern jederzeit geäußert habe, wie er nicht ohne seinen Cameraden, auch nicht ohne Gewehr, und vorher erlangter Satisfaction abgehen dörfe.

Alldieweilen er sich nun zu keiner Zahlung verstanden; so wäre ihme auch keine weitere Anforderung mehr gemachet worden.

Verwichenen Samstag aber seye er früh um 8. Uhr in des Stadtschreibers Wohnbehaußung geführet, und ihme von dem daselbst zugegen gewesenen Herrn Pfleger angedeutet worden, wie er, weilen der Herr von Welser alle Unkosten bezahlen müße, nun auch seines Arrests ohnentgeltlich entlassen seyn solle. Da er nun aber auch sein Gewehr, und wegen des Arrests sowol als der erlittenen Beschimpfung Satisfaction haben wollen; so hätte zwar der Herr Pfleger leztere wieder revocirt und ihme versichert, daß ihn niemand einen Vorwurf machen dörfe, des erstern halben aber, und weilen er ohnedem nicht abgehen wollen, habe er ihn in ein apartes sehr kaltes Gefängniß sperren lassen, worinnen er biß Montag Nachts um 9. Uhr hätte verbleiben müssen, ohne daß ihm während solcher Zeit, nur ein Tropfen Wasser, geschweige ein Bissen Brod gereichet worden wäre. Er habe um Gottes willen, nur um ein wenig Wasser gebetten, und solches noch bezahlen wollen, es seye ihme aber keines gereichet, auch nicht erlaubet worden, daß er nur mit einem seiner Mit-Meistere reden, oder auf der Schneider-Herberg für sein Geld zehren dörfen; Und da er Montag in eine ordentliche Kleinmuth gerathen, und nur um einen Herrn Geistlichen gebetten hätte, so wäre ihm auch dieser nicht zugelassen, sondern nur, weilen sie befürchtet, er mögte sich gar das Leben nehmen, worzu er auch, wann er noch länger hätte Hunger und Durst leiden sollen, vermüßiget worden wäre, sein Messer ihme abgenommen worden. Als er nun nicht länger mehr ausharren können, hätte er endlich auf Zureden des alten Stadt-Knechts sich darein ergeben, seinen Arrest zu verlassen; worüber er selbige Nacht noch zum Herrn Pfleger geführet worden seye, und demselben darüber hätte angeloben müssen. Bey welcher Gelegenheit er sich zwar wiederum über das barbarische Verfahren beschweret, aber die trostloße Antwort erhalten hätte; Ob er glaube, daß seinen Herren etwas daran gelegen seye, wenn er einbe-

einberichte, daß er einen Schneider habe erhungern lassen? Und er wäre ja ohnehin ein Nürnbergischer steuerbarer Schuz-Verwandter, und hätte ihme als einem Schneider diese Sache gar nichts angegangen.

Nach dieser seiner Erklärung hätte er noch biß gestern Mittag in Arrest verbleiben müssen, wornach er genöthiget worden, die Urphed abzuschwören, und habe ihme hierzu der Stadtschreiber selbst die Finger aufgehoben, alsdann aber hätte er das Städtlein sogleich verlassen müssen.

Er habe übrigens sowol bey denen vormaligen Verhören, als auch bey seiner Fortschaffung dem Herrn Pfleger alle Vorstellung gethan, auch erzehlet, daß er schon bey der Jagd-Einweisung des hiesig verstorbenen Jägers Neudeckers, so wie bey denen übrigen Jagd-Einweisungen derer hierauf angestellten Jäger gewesen seye, und die hiesige Fraiß- und Jagd-Gränzen mit verbundenen Augen sich zu finden getraue; er wäre aber nur allezeit mit seiner Profeßion gehönet, und ihme zur Antwort gegeben worden, daß ihn die Gränz als einen Schneider nichts angehe.

Womit Deponent seine Aussage beschlossen, solche auf Vorlesen nochmals beharret, und sich annebst freywillig erbotten hat, dieselbe auf jedesmaliges Verlangen jurato zu bekräftigen.

Georg Volckert,
Amts-Verwalter.

In Gemäsheit der-von Hochfreyherrlich-von Welserischen Cent- und Fraißherrschaft des Marckts zu Neunhof hochgefällig mündlich an mich ergangenen requisition, habe ich, in Beyseyn Endes eigenhändig unterschriebener-von mir requirirter beeden Gezeugen, Georg Friedrich Sieglers und Johann Nicolaus Rupprechts, hiesiger Burgere und Stadt-Gerichtsboten, nicht nur der Vorlesung der-von dem Matthäus Kleemann gemachten hievor beschriebenen Anzeige heute Vormittags um 9. Uhr beygewohnet, sondern ihn bemeldten Kleemann auch, praevia admonitione de veritate prolata, den Eid hierüber mit erhabenen Fingern, in nachfolgenden Worten:

„ Ich Matthäus Kleemann schwöhre einen leiblichen Eid zu Gott
„ dem Allmächtigen, und bestättige damit, daß obig meine mir an-
„ jetzo vorgelesen wordene Aussage die reine, unverfälschte und lau-
„ tere Wahrheit von allen demjenigen seye, was sich zwischen mir
„ und denen Lauffer Commandirten, dann dem Herrn Pfleger zu
„ Lauff, und während meiner dasigen Gefangenschaft zugetragen hat;
„ Also wahr helfe mir Gott, der Allmächtige!“

abschwöhren lassen. Welches hiemit von mir mittelst Vordruckung des mir gewöhnlichen Signeti Notariatus und größern Insiegels, nebst eigenhändiger meines Nahmens Unterschrift attestiret und beurkundet wird. So geschehen Nürnberg Montags den Sechsten Tag Decembris A. 1773.

L. S.
Not.
Immatricl.

Ego Johannes Stephanus Ioninger, Not. Cam. Imp. immatric. nec non Iudic. Noricor. Proc. iur. ad hunc actum legitime requisitus in fidem praemissorum subscripsi.

(L.S.)

(L.S.) Georg Friedrich Siegler, als requirirter Zeug.

(L.S.) Johann Nicolaus Rupprecht, als requirirter Zeug.

Errata quaedam.

Pag. 57. Lin. 1. statt cheidlich ließ scheidlich.
— 58. — ultima: statt A. 1693. ließ 1593.
— 59. — 16. statt wider Willen ließ Widerwillen.
— 60. — 15. statt beschleunigen ließ beschönigen.
— 65. — ultima: statt H. Leo. Schürstab. ließ D. Leo Schürstab.
— 67. — 14. statt ausstreichen ließ auszustreichen.
— 70. — 23. statt von ließ vom.
— 72. — 34. statt Extractum ließ Extractus.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtlich documentirter Beweiß daß sich der Reichs-Adelich von Welserische Reichslehenbare Blut Bann zu Neunhof ... über den ganzen Ort Tauchersreuth und dessen umliegende Flur mit erstrecke, sofort aber die vom Nü
rnbergerischen Pfleg-Amt Lauff neuerlich gewagten Turbationes ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1773

2 Bavar. 135
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316075-2
VD18 14402890